This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Der Jude,

ein

Journal für Gewissens-Freiheit.

In zwanglosen Heften herausgegeben

von

Dr. G. Riesser.

Erstes Heft.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1835.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
SEP 14 1973
DS135
G3A25
no.1
1835

Vorrede.

Mit diesem Hefte übergebe ich dem Publicum den Anfang der Fortsetzung meiner früher unter ähnlichem Titel in einzelnen Bogen herausgegebenen Zeitschrift. Außer der Veränderung in der äußeren Form tritt noch eine Beschränkung in der Tendenz in so fern ein, als die Behandlung rein theologischer Gegenstände wegfallen wird. Diese Beschränkung wird mir durch meine eigne Unzulänglichkeit geboten, da ich eingesehen habe, daß ein literarisches Unternehmen nicht wohl zu einem harmonischen Ganzen, in welchem allen einzelnen Theilen eine zu ihrer Wichtigkeit im Verhältniß stehende Behandlung zu Theil wird, gedeihen kann, wenn der Herausgeber für einen der Zweige desselben gänzlich auf die Leistungen Anderer angewiesen ist. Auch ist die Ausdehnung dieser Zeitschrift auf das rein theologische Element fortan ganz

deſſelben Gegenſtandes nicht abſtumpft, ob Denkvermögen und Einbildungskraft ſich nicht allzuſehr abarbeiten und dadurch die Friſche, die Beweglichkeit und Mannichfaltigkeit einbüßen, die erforderlich ſind, um auch für die Behandlung der beſten Sache ein intellektuelles Intereſſe bei dem Leſer wach zu halten. Da indeſſen die Worte hier zugleich Waffen, und in unſerem Falle die einzigen Waffen ſind, ſo darf Keiner ſie niederlegen, ſo lange er noch einen Streich zu führen vielleicht im Stande iſt. Ich werde mich deshalb auch durch einen erſten mißlingenden Verſuch noch nicht abſchrecken und jedenfalls noch einige Hefte bald auf dieſes folgen laſſen. Erſt wenn mich der Erfolg von meiner Unfähigkeit überzeugt haben ſollte, werde ich friſcheren Streitern das Feld räumen und mich in dem Gedanken freuen, daß mein Beiſpiel vielleicht Einem oder dem Anderen ein Sporn zur eignen Thätigkeit geworden ſein mag.

Bemerkungen

zu den

Verhandlungen der Badiſchen Ständeverſammlung

über die

Emancipation der Juden

im Jahr 1833.

Bemerkungen über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung über die Emancipation der Juden im Jahr 1833.

Der Verfasser dieser Bemerkungen hat früher das traurige Geschäft über sich genommen, eine Prüfung der Debatten, welche im Jahr 1831 in der zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung über die Emancipation der Juden vorgekommen sind, zu versuchen: Debatten, in welchen Haß und Behagen an der Unterdrückung die vorherrschenden Motive zu sein schienen, während nur zwei Redner unter so vielen, die sich sonst zu den Vertheidigern der Grundsätze der Freiheit zählen, während nur die Herren Grimm und Speyerer die Grundsätze der Gewissensfreiheit ohne Winkelzüge und ohne Rückhalt vertraten. Er findet eine Art von Belohnung für jene unerfreuliche Mühe, indem er die Verhandlungen der beiden Badischen Kammern über denselben Gegenstand vom Jahr 1833 liest und einige Bemerkungen darüber niederschreibt; denn, wenn auch nicht dem Rechte, so haben doch diese letzteren Verhandlungen der Wahrheit den Sieg verschafft, und der Fortschritt der Ansichten, die Zunahme in der Anzahl Derer, die den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Gewissensfreiheit huldigen, sind von 1831 bis 1833 so gewichtig, daß es scheint, als könnten kaum mehr als zwei andere eben so reiche und an Verbreitung der Wahrheit

fruchtbare Jahre erforderlich sein, um auch dem Rechte den Sieg zu gewähren. Die Kenntniß der Verhandlungen von 1833 wird sehr erleichtert durch eine im Druck erschienene Zusammenstellung alles Dessen, was in jenem Jahre in beiden Kammern über den betreffenden Gegenstand gesagt worden ist; sie führt folgenden Titel:

„Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1833 über die bürgerliche Gleichstellung der Staatsbürger Israelitischer Religion mit den Staatsbürgern Christlicher Religion. Karlsruhe und Baden. Verlag der Marx'schen Buch- und Kunsthandlung 1834."

Es hat eine ganz eigenthümliche, charakteristische Bewandniß mit diesem Buche, die seinen Werth noch um Vieles erhöht. Das Buch ist ein Denkmal, das die Besiegten in dem Kampfe der Rechtsgleichheit mit dem Privilegium ihrer Niederlage gesetzt haben, um sie zu verherrlichen. Denn auch dieses Mal war der materielle Ausgang, wenigstens zur Hälfte, wider die Sache des Rechts und für die Sache der Unterdrückung; denn, während die erste Kammer beschloß, die Petitionen der Israeliten mit einer besonders angelegentlichen Empfehlung dem Staatsministerium zu übergeben,*) ist die zweite Kammer mit einem Motiv, auf welches wir zurückkommen werden, über jene Petitionen zur Tagesordnung übergegangen und zwar mit 35 Stimmen gegen 16, welche dem Antrage beistimmten, „die Petitionen an das großherzogl. Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Wege vorzubereiten." Der materielle Ausgang war hier

*) Dieser Antrag war von der Minorität der Petitions-Commission gestellt worden, während die Majorität einen gleichfalls wohlwollenden, jedoch minder bestimmten Antrag gestellt hatte. In der Kammer waren die Stimmen mit sieben gegen sieben für die beiden Anträge gleich getheilt; die Stimme des Präsidirenden gab für den Antrag der Minorität der Commission den Ausschlag.

also, wie gesagt, der Sache der Freiheit ungünstig; und es kam nun darauf an, dem üblen moralischen Eindruck, den dieser Ausgang machen konnte, zu begegnen. Die zunächst Betheiligten, die Badischen Israeliten, glaubten zu diesem Zwecke kein besseres Mittel ergreifen zu können, als wenn sie die sämmtlichen Berathungen, die jenem ungünstigen Resultate vorangegangen, mit der größten Ausführlichkeit veröffentlichten. Man sollte glauben, daß die Sache, welche bei der Abstimmung unterlag, auch bei der Berathung die besiegte gewesen sein müsse; daß das Uebergewicht überzeugender Gründe, eindringender Beredsamkeit sich auf der Seite befunden haben müsse, auf die sich am Schlusse die Mehrheit der Stimmen neigte. Wäre dem so, so konnte eine noch größere Oeffentlichkeit der Verhandlungen der zweiten Kammer, als ihnen die Protokolle und das Landtagsblatt zu geben vermochten, wohl der Majorität als eine Rechtfertigung ihres Beschlusses angenehm sein, den Besiegten aber, Denjenigen, über deren Bitte man zur Tagesordnung geschritten war, mußte sie als eine Bestätigung, als eine moralische Begründung ihrer Niederlage noch schmerzlicher, als diese selbst, sein. Der Eifer nun, mit welchem gerade Diejenigen, welche die Bestrebungen der Badischen Israeliten leiteten, dafür Sorge getragen haben, daß jenen Verhandlungen die größtmögliche Oeffentlichkeit zu Theil werde, deutet darauf, daß sich die Sache anders verhalte. In der That enthalten die Verhandlungen die glänzendste Genugthuung für die durch den abweisenden Beschluß gekränkten Grundsätze der Gerechtigkeit und Gewissensfreiheit, und der Sieg, welchen das Princip der Unduldsamkeit durch den Uebergang zur Tagesordnung erfochten hat, gehört zu denjenigen Siegen, bei denen der Sieger auszurufen Grund hat: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren!“

Indem ich mir daher erlaube, dem Publikum einige Bemerkungen vorzulegen, die sich mir bei der Durchlesung der vorliegenden Verhandlungen darboten, so befinde ich mich denselben gegenüber in einer unendlich verschiedenen Lage von derjenigen,

in welcher ich mich mit allen Denen, die sich zu dem Grundsatze der Gewissensfreiheit bekennen, in Beziehung auf die Verhandlungen der zweiten Badischen Kammer von 1831 befand. Hier war das Princip der Unduldsamkeit, die Stimmung des gehässigsten Vorurtheils durchaus überwiegend; die beiden einzigen trefflichen Redner, die für die Emancipation sprachen und stimmten, verloren sich fast in der Masse leidenschaftlicher, schmähsüchtiger Gegner, deren Argumente eine dichtgeschlossene Reihe von Irrthümern, ein ganzes künstliches Gebäude gehässiger Sophismen darboten, die in der Diskussion selbst eine genügende Widerlegung nicht gefunden hatten und daher einer systematischen Bekämpfung den weitesten Spielraum darboten. Ganz anders verhält es sich mit den vorliegenden Verhandlungen. In ihnen haben die Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze die gediegensten, wärmsten, gründlichsten und beredtesten Vertheidiger gefunden; das Uebergewicht des Talents, der Kraft der Rede, der persönlichen Autorität selbst, war entschieden auf dieser Seite; kein wesentlicher Irrthum der Gegner ist ohne eine treffende Widerlegung geblieben; und die Aufgabe des prüfenden Berichterstatters kann nur etwa die sein, einzelne Lücken, die sich bei sorgfältiger Beobachtung auffinden lassen möchten, auszufüllen, einzelne Blößen der Gegner, die noch nicht in ihrer ganzen Nacktheit aufgedeckt worden sind, zu rügen; vor Allem aber auf die Verhandlungen selbst, als auf eine reiche Quelle trefflicher Argumente und beredter Ausführungen zu Gunsten der guten Sache hinzuweisen. Es wird daher schon der Form nach hier nicht eine systematische Polemik zu führen, sondern es wird nur in aphoristischer Weise Einzelnes zu besprechen sein. Wenn der Blick dabei häufiger auf die Schatten-, als auf die Licht-Seite des Bildes gewendet wird, wenn die wenig zahlreichen grellen Flecken, welche die Verhandlungen darbieten, schärfer und länger in's Auge gefaßt werden, als das viele Treffliche, das sie enthalten, so liegt dieses Mißverhältniß in der unvermeidlichen Natur unserer Aufgabe; denn das Wahre und Rechte lobt sich

ſelber zur Genüge, das Unwahre und Unbillige muß mit Gründen bekämpft und aus dem Felde geſchlagen werden. Diejenigen Leſer, welchen die Verhandlungen ſelbſt nicht bekannt ſein ſollten, mögen ſich dieſes nothwendigen Uebelſtandes einer jeden Critik erinnern, damit ſie es vermeiden, das Verhältniß zwiſchen Tadel und Lob, welches die Critik darbietet, auf den Gegenſtand derſelben zu übertragen.

Eine reiche Quelle erfreulicher Betrachtungen bietet der unverkennbare Fortſchritt ſelbſt dar, welcher zwiſchen den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831 und 1833 in der Mitte liegt. Den beiden Rednern, welche im Jahr 1831, wie geſagt, allein das Princip einer an keine unerfüllbare Bedingung geknüpften Gleichſtellung vertraten, hat ſich eine Anzahl der geehrteſten und ehrenwertheſten Mitgliedern der Kammer *), den iſolirten Stimmen jener Beiden haben ſich 14 andere beigeſellt. Manche, die früher durch eine täuſchende Anſicht verleitet worden waren, einem Syſteme das Wort zu reden, welches die Gleichſtellung an allerhand Conceſſionen und Reformen knüpfen wollte, haben ihren Irrthum erkannt und haben ſich mit inniger Ueberzeugung, mit Wärme und Begeiſterung für die Grundſätze wahrer Gewiſſensfreiheit ausgeſprochen. Welcher anderen Quelle iſt dieſer Fortſchritt zuzuſchreiben, als jenem Geiſte der Freiheit und des Fortſchreitens, der ſich in den öffentlichen Verhandlungen, in der lebendigen Wirkſamkeit des Syſtems der Volksvertretung, vermöge eines tieferen Zuſammenhanges, hie und da ſelbſt wider den Willen Derer, deren Handhabung jenes Syſtem anvertraut iſt, geltend macht. Die Wahrheit iſt ſtärker, als die Menſchen, und Diejenigen, die ihr irgendwo eine Schranke öffnen, mag es auch in der einſeitigſten, engherzigſten Abſicht geſchehen, werden von ihr bezwungen und fortgeriſſen; Diejenigen, die ſie benutzen wollen, müſſen ihr dienen. Der Wahrheit einen

*) Es ſind außer den beiden bereits genannten die Hrn. Merk, Bekk, Welker, Bader, Trefurt, Wolff, Duttlinger, Mohr, Gerbel.

Kampfplatz gewähren, heißt ihr den Sieg geben: darin liegt die Bedeutung der Preßfreiheit, des Repräsentativsystems, der öffentlichen Verhandlung; darin hat von jeher die Täuschung Derer gelegen, die mit der Wahrheit im politischen Leben ein selbstsüchtiges oder ein eitles Spiel haben treiben wollen. Als in Frankreich bei'm Herannahen des Jahres 1789 die Parlamente und ein Theil des Adels auf Berufung der Stände antrugen, da dachten jene fürwahr nicht daran, daß den Protestanten und den Juden die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte werde gegeben, dieser nicht — mit einzelnen leuchtenden Ausnahmen — daß alle Standesvorrechte, alle Privilegien der Geburt würden aufgehoben werden. Und doch hatten sie alle diese gewaltigen Reformen wider ihr Wissen und wider ihren Willen befördern helfen. Was wir dort auf einem großen Schauplatze, bei dem Walten ungeheurer Kräfte, in raschem Schwunge der Ereignisse geschehen sehen, das wiederholt sich hier in verjüngtem Maßstabe und in langsamer Entwickelung vor unseren Augen. Manche von Denen, die in Deutschland als Vertreter des Bürgerstandes, der Majorität des Volkes, zu Gunsten dieser die Verwirklichung der Grundsätze des natürlichen Rechts, die Gleichheit der Rechte ohne Unterschied der Geburt, die indirekte Mitwirkung aller dazu Fähigen zu dem Werke der Gesetzgebung und der Gemeindeverwaltung, kräftig in Anspruch nahmen, suchten und hofften es gänzlich vergessen zu machen, daß die alten Einrichtungen, wider die sie kämpften, weit unter diejenigen Classen, für deren Recht sie in die Schranken traten, noch eine andere wenig zahlreiche hinabgedrückt haben; daß an dieser, an den Juden nämlich, die ewigen Rechte der Menschheit auf eine viel schnödere, viel kränkendere Weise, als an der Mehrzahl verletzt werden; und daß diese, indem sie sich mit vollem Rechte wider die drückenden Vorrechte einer bevorzugten Minorität erhebt, oder auch dieselben schon zu stürzen vermocht hat, einen viel herberen und unwürdigeren Druck gegen eine zurückgesetzte Minorität fortwährend übt. Ja, es mochten wohl Einzelne

von jenen falschen Freiheitshelden, unedel genug, um in der Sache der Freiheit nicht das Princip der Gerechtigkeit, sondern die Gewalt der Mehrheit zu sehen, glauben, es sei ganz in der Ordnung, daß die Mehrheit, so wie sie freier werde, der ihr untergeordneten Minderzahl nur um so schwerere Fesseln schmiede, da die Unterdrückung hier ja gerade ihren vermeintlichen Interessen dienen, ihren Leidenschaften fröhnen solle. So haben Die, deren demokratisches Princip in einer blinden Huldigung bestand, die sie den Massen darbrachten, wie man sie sonst den Königen dargebracht hatte, den Judendruck und den Judenhaß zu einem Theile ihres Systems der Volksrechte, zu einem Motive der zu gewinnenden Volksgunst gemacht. Diese Tendenz trat unverkennbar, wenn auch in schwache Sophismen gehüllt, in den Verhandlungen der zweiten Badischen Kammer von 1831 hervor; auch bei einzelnen Rednern von 1833 ist sie noch sichtbar; aber sie ist hier von den Vertheidigern der guten Sache so kräftig zurückgewiesen worden, daß sie sich meist in das Dunkel schweigender Abstimmung zurückzuziehen für gut befunden hat. In der That konnte es keinem schärfer Blickenden oder edler Fühlenden lange entgehen, daß jene Männer zu Verräthern an dem liberalen Princip selbst wurden, daß sie ihm den Lebensnerv durchschnitten, indem sie ihm jeden höheren Gedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, jede sittliche Bedeutung raubten und sein Schicksal und seine Zukunft lediglich dem noch sehr zweifelhaften Siege der materiellen Kräfte anheimstellten. Was unter allen Verhältnissen eine Niedrigkeit gewesen wäre, den ganzen moralischen Werth des Freiheits-Princips einem Hange der Unterdrückung aufzuopfern, mußte bald in Deutschland noch dazu als eine Thorheit erscheinen, da es klar wurde, daß die Sache der Freiheit nur sehr wenig auf eine andere, als auf ihre moralische Kraft, zählen könne. Der Kampf zwischen jener zwiefachen — man könnte sagen zwischen der sittlichen und der materiellen — Bedeutung der Freiheit macht den Charakter und die Geschichte der öffentlichen Verhandlungen aus, die seit vier Jah-

ren in Deutſchland über die bürgerliche Gleichſtellung der Juden ſtattgehabt haben. Denn die Männer des Abſolutismus und der Ariſtokratie haben meiſt mit behaglicher Gleichgültigkeit dem Streite ſo lange zugeſehen, als ſie das demokratiſche Princip mit ſich ſelbſt im Streite und in ſeine eigne zwiefache Natur zerfallen ſahen; erſt dann, wenn ſie die Vertheidiger der Sache der Freiheit, ihres Zweckes klar bewußt geworden, auch für die Rechte der unterdrückten Minderzahl für Einen Mann ſtehen und kämpfen ſahen, pflegten ſie, aus ſympathetiſcher Anhänglichkeit an jedes hergebrachte Vorrecht und Unrecht, auch für die auf der Religion beruhende Zurückſetzung wohl eine Lanze zu brechen.

So ähnlich ſich nun die Elemente des Kampfes allenthalben waren, ſo verſchieden waren die Wechſelfälle und der Gang desſelben. Ein troſtreiches und erhebendes Beiſpiel, auf welches nicht genug anerkennend hingewieſen werden kann, hat die Kurheſſiſche Ständeverſammlung vor den Augen Deutſchlands gegeben. Sie hat bei dem erſten Anfange ihrer Wirkſamkeit das Ziel gleich klar erkannt, zu welchem in dieſer Angelegenheit diejenigen Staaten, in welchen die Grundlagen politiſcher Freiheit gegeben ſind, durch die unwiderſtehliche Macht der Wahrheit getrieben werden, ſo daß jedes Sträuben dagegen nur die Kraft der Sache der Freiheit ſchwächt und den edelſten Intereſſen eine koſtbare Zeit entwendet. Von allen Männern des Volkes in der Kurheſſiſchen Kammer iſt auch nicht ein einziger gegen die volle Emancipation der Juden aufgetreten; der in den öffentlichen Verhandlungen äußerſt geringe Widerſtand rührte von den Häuptern der ariſtokratiſchen Oppoſition her. Als dieſer Widerſtand darauf im Dunkeln mächtiger wurde, als er am Tageslichte der Diskuſſion geweſen war, ſo daß es ſchien, als ſolle dem faſt ohne Widerſpruch aus den Händen der Volksvertreter hervorgegangenen Werke die Sanktion der Regierung verweigert werden, da hat die Ständeverſammlung mit männlicher Treue an ihrem Werke feſtgehalten, ſie hat mit derſelben Kraft und mit derſelben Wärme auf das Recht der geringen Anzahl unterdrückter

Mitbürger bestanden, mit welcher sie für das Recht des gesammten Volkes kämpfte; ihre Bestrebungen wurden mit Sieg gekrönt und haben ihr die Verehrung aller Edlen, die Anerkennung der Aufrichtigkeit und Lauterkeit ihrer Freiheitsliebe gesichert. — Die Bairische Ständeversammlung hat sich im Jahr 1831, als ein Geist der Unabhängigkeit und der Freisinnigkeit in ihr lebendig war, durch das Organ fast sämmtlicher Redner, die über die Sache sprachen, bestimmt für die Emancipation der Juden ausgesprochen; wie es scheint, hat die Majorität derselben diese Sache mit der der Volksrechte zugleich fallen lassen und erwartet jetzt über diesen, wie über alle anderen Gegenstände ihren Impuls von der Regierung; so daß hier die Harmonie der Grundsätze nicht gestört worden ist. — In der Badischen Ständeversammlung dagegen ist der Kampf zwischen den beiden Richtungen des demokratischen Princips noch unentschieden. Im Jahr 1831 hatte die oben bezeichnete niedrigere Richtung entschieden die Oberhand; es schien damals, als sei es eine der Bedingungen der Freiheit, daß Alles, was an Vorurtheilen, an gehässigen Leidenschaften, an roher Freude über die Unterdrückung der niedriger Gestellten in den Gemüthern der noch nicht durch den Genuß wahrer Freiheit veredelten Massen lebt, sich in wildem Ausbruche geltend mache. Vielleicht ist eben dieser Ausbruch wohlthätig; vielleicht ist auch das eine der Segnungen der Freiheit, daß das in politischem, in socialem Sinne Böse, anstatt in dumpfer Unterdrückung fortzugähren, offen hervortrete, um offen bekämpft und selbst durch den Conflikt mit edleren Bestrebungen, denen es sich anschließen möchte, veredelt und gehoben zu werden.

Wenn nun in den Verhandlungen von 1833 ein wesentlicher Fortschritt, eine Milderung alles Gehässigen, ein reicher Gewinn der edelsten Stimmen zu Gunsten der guten Sache auf keine Weise zu verkennen ist, so ist es doch auch hier wieder dieselbe beklagenswerthe Verirrung des demokratischen Princips, dasselbe Auflehnen eines Theiles einer für Freiheit und Gleichheit rin-

ren in De
stattgehabt
Aristokratie
Streite so
sich selbst
zerfallen sahen
der Freiheit,
Rechte der un
kämpfen sahen,
an jedes herge
der Religion be

So ähnlich
waren, so versch
selben. Ein tr
nicht genug anerk
hessische Ständ
ben. Sie hat be
Ziel gleich klar erka
jenigen Staaten,
gegeben sind, durch
trieben werden, so
der Sache der Freihe
kostbare Zeit entwend
Kurhessischen Kammer
Emancipation der Jud
handlungen äußerst ge
der aristokratischen Op
auf im Dunkeln mäch
Diskussion gewesen wa
ohne Widerspruch aus
gangenen Werke die S
da hat die Ständeversa
Werke festgehalten, sie
den Wärme auf das

Verstimmung des Gemüthes zu suchen ist, mag sie von Vielen oder von Wenigen geübt werden. Was mich betrifft, so habe ich mich über Hrn. v. Rotteck durchaus nicht zu beklagen, sondern zu freuen; denn einerseits verliert der Vorwurf der Heftigkeit alles Beunruhigende durch den Mund, aus dem er kommt. Ich glaube, ein billiger Beurtheiler wird mir zugeben, daß meine Schrift nicht heftiger war, als z. B. viele Artikel des „Freisinnigen" gewesen sind, und ich hoffe nicht, daß Hr. v. Rotteck der Meinung ist, die Waffen der Presse seien nur gut gegen die Irrthümer von Königen und Ministern, nicht gegen die ...ier Ständeversammlung, und daß er für sich und seine Freunde ...e Unverletzlichkeit in Anspruch nimmt, die er Jenen bestreitet. ...ch würde ich mich schämen müssen, wenn ich in der Polemik ...n die von Haß und unfreier Gesinnung strotzenden Verhand... ...n von 1831 eine andere Gränze, als die der Wahrheit, ...nt hätte. Was Hr. v. Rotteck von der anderen Seite ...s von meiner Schrift sagt, ist aus dem Munde eines sol... Gegners um so erfreulicher. Wenn er in derselben Geist ...efühl findet, so glaube ich, daß eine aufmerksamere Prü... ...hn gewiß überzeugt haben würde, daß der Geist kein an... ...st, als der Geist der Wahrheit und der tiefen Ueberzeu... das Gefühl kein anderes, als das der guten Sache, des ...n Rechts, der verletzten Menschenwürde. Ein tausend... ...eres Talent, als das meinige, würde nicht im Stande ... Buch von Geist und Gefühl gegen die Emancipation ...en und den Charakter der Plattheit und Stumpfheit zu ...en, der allen Schriften eigen ist, die gegen die Sache ...ssensfreiheit seit vielen Jahren, seitdem das Motiv ei... ...digen Fanatismus abgestorben ist, gerichtet worden sind. Rotteck hat vollkommen Recht, wenn er an einer an... ...lle (S. 180) bemerklich macht, es sei weit leichter, gegen die Emancipation zu reden. Ja wohl ist es ...ie Sache des Rechts mit Gründen, die aus klarem ...n, mit Worten, die aus warmem Herzen kommen, als

Relation die Rüge über Heftigkeit des Ausdrucks und Ungestüm des Forderns, welche über die Ausführungen der Petenten ausgesprochen wird. Mich dünkt, es muß einen einigermaßen komischen Eindruck gemacht haben, Vorwürfe dieser Art gerade aus dem Munde des Hrn. v. Rotteck zu vernehmen. Die Worte klingen genau so, als hätte sie einer der Herren Minister ausgesprochen, nachdem etwa Hr. v. Rotteck mit glühenden Worten die Schmach des Vaterlandes, die Vereitelung der heiligsten gesetzlichen Verheißungen, die Rückkehr zur absoluten Gewalt gebrandmarkt hätte: worauf man ihm denn wohl, wie in den Zeitungen zu lesen war, zu erwiedern pflegte, „er habe nun ja alle seine Galle ausgeschüttet“ oder etwa „man vermisse bei ihm „ungern jene zur gegenseitigen Annäherung nothwendige, leiden„schaftlose, die Verhältnisse mit Ruhe würdigende Gesinnung, „welcher bei der Opposition zu begegnen der Regierung so er„wünscht und erfreulich wäre.“ Diese letztere Aeußerung ist wörtlich dieselbe, die Hr. v. Rotteck über eine Schrift des Verfassers dieser Bemerkungen macht: nur muß man an die Stelle der Opposition die Israeliten, welche für ihr Recht streiten, und an die Stelle der Regierung Hrn. v. Rotteck und seine Herren Collegen in der Commission setzen. Jene vornehme Kälte, womit die Machthaber von jeher den Ton der warmen Ueberzeugung und der von der Gerechtigkeit der Sache durchdrungenen Forderung abzufertigen pflegten, muß doch etwas gar Verführerisches haben, wenn selbst ein solcher Liberaler, da wo er gerade der Machthaber, wo er der im ruhigen Besitz befindliche ist, der um Rechtsgewährung angegangen wird, sich ihrer nicht erwehren kann. Vielleicht war Hrn. v. Rotteck die Gelegenheit willkommen, um zu zeigen, daß ihm auch für die Sprache eines Ministers das Talent nicht abgeht. Den Beobachter muß die Wahrnehmung interessiren, daß die Unterdrückung [illegible] dieselbe Sprache führt, mag sie ihre Quelle in einem de[illegible]en oder in einem aristokratischen Element haben; oder daß ihre Quelle immer in derselben Stimmung oder

Verstimmung des Gemüthes zu suchen ist, mag sie von Vielen oder von Wenigen geübt werden. Was mich betrifft, so habe ich mich über Hrn. v. Rotteck durchaus nicht zu beklagen, sondern zu freuen; denn einerseits verliert der Vorwurf der Heftigkeit alles Beunruhigende durch den Mund, aus dem er kommt. Ich glaube, ein billiger Beurtheiler wird mir zugeben, daß meine Schrift nicht heftiger war, als z. B. viele Artikel des „Freisinnigen" gewesen sind, und ich hoffe nicht, daß Hr. v. Rotteck der Meinung ist, die Waffen der Presse seien nur gut gegen die Irrthümer von Königen und Ministern, nicht gegen die einer Ständeversammlung, und daß er für sich und seine Freunde eine Unverletzlichkeit in Anspruch nimmt, die er Jenen bestreitet. Auch würde ich mich schämen müssen, wenn ich in der Polemik gegen die von Haß und unfreier Gesinnung strotzenden Verhandlungen von 1831 eine andere Gränze, als die der Wahrheit, gekannt hätte. Was Hr. v. Rotteck von der anderen Seite Gutes von meiner Schrift sagt, ist aus dem Munde eines solchen Gegners um so erfreulicher. Wenn er in derselben Geist und Gefühl findet, so glaube ich, daß eine aufmerksamere Prüfung ihn gewiß überzeugt haben würde, daß der Geist kein anderer ist, als der Geist der Wahrheit und der tiefen Ueberzeugung, das Gefühl kein anderes, als das der guten Sache, des gekränkten Rechts, der verletzten Menschenwürde. Ein tausendfach größeres Talent, als das meinige, würde nicht im Stande sein, ein Buch von Geist und Gefühl gegen die Emancipation zu schreiben und den Charakter der Plattheit und Stumpfheit zu überwinden, der allen Schriften eigen ist, die gegen die Sache der Gewissensfreiheit seit vielen Jahren, seitdem das Motiv eines lebendigen Fanatismus abgestorben ist, gerichtet worden sind. Hr. v. Rotteck hat vollkommen Recht, wenn er an einer anderen Stelle (S. 180) bemerklich macht, es sei weit leichter, für, als gegen die Emancipation zu reden. Ja wohl ist es leichter, die Sache des Rechts mit Gründen, die aus klarem Bewußtsein, mit Worten, die aus warmem Herzen kommen, als

die Sache des Unrechts mit schlauen Sophismen zu vertheidigen. Wir können Hrn. v. Rotteck das Verdienst nicht absprechen, daß er sich in dieser Sache die schwerere Rolle auserwählt hat; dagegen muß er sich dann den Vorwurf gefallen lassen, daß er in allen übrigen Bestrebungen seines politischen Lebens sich die leichtere Stellung vorbehalten und seinen Gegnern die schwerere überlassen hat. —

Ich gebe aus diesen Gründen meine „kritische Beleuchtung" gern dem Vorwurfe des Hrn. v. Rotteck preis, der selbst billig genug ist, um darauf hinzuweisen, daß diese Schrift nicht an die Ständeversammlung, sondern an die öffentliche Meinung gerichtet sei, also denjenigen Forderungen schonender Rücksicht nicht zu genügen habe, welche im anderen Falle die Schicklichkeit allerdings stellen würde. Ist sie dennoch, wie Hr. v. Rotteck berichtet, einigen Mitgliedern der Kammer „gewissermaßen als weiteres Unterstützungsmittel der Petitionen" überreicht worden, so beweist dieser Schritt, daß Diejenigen, welche die Sache der Petenten leiteten, zu jenen Mitgliedern das Vertrauen hegten, daß die Wahrheit auch in sehr herber Form Zugang zu ihnen finden könne; und mich dünkt, daß der Erfolg bei vielen derselben das Vertrauen zu ihrer Wahrheitsliebe und zu ihrem Edelsinne gerechtfertigt hat. — Entschieden abgelehnt darf und muß aber derselbe Vorwurf werden, in so fern er auch gegen diejenigen Arbeiten gerichtet ist, die der Ständeversammlung wirklich officiell von den Petenten überreicht worden sind, und in denen es allerdings thöricht gewesen wäre, die Schonung und die Rücksichten außer Augen zu setzen, die der Anstand erfordert, wenn man nicht über eine Versammlung sondern zu derselben redet. Es wäre billig gewesen, daß Hr. v. Rotteck diejenige Schrift bestimmt angegeben hätte, welcher der Vorwurf gelten soll. Ist es die von Hrn. Dr. Ladenburg, so ist zu bemerken, daß sie, wenn sie auch der Kammer von dem Verfasser nach dem Vorgange der Schrift des Hrn. Dr. Paulus überreicht worden, doch zunächst für das Publikum geschrieben ist. Von den übri-

gen sind die von dem Hrn. Oberrath Epstein verfaßte Eingabe und die in Heidelberg gedruckte Denkschrift die einzigen, die durch den Druck bekannt gemacht sind. Die erstere nimmt Hr. v. Rotteck selbst, indem er ihrer mit wohlverdientem Lobe erwähnt, von dem Tadel ungebührlicher Heftigkeit aus. Da sie übrigens schon im Jahr 1831 in Manuscript überreicht worden ist, also den Verhandlungen jenes Jahres vorausging, so konnte sie natürlich nicht gegen dieselben gerichtet werden und es lag durchaus kein Grund vor, bei der Kammer eine andere Gesinnung, als die liberale, welche sie in Betreff anderer Gegenstände leitete, vorauszusetzen. Was zweitens die Denkschrift betrifft, welche allerdings durchweg gegen die Debatten von 1831 gerichtet ist, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß sie die Gränze einer gemessenen, achtungsvollen Freimüthigkeit in keinem Punkte überschreitet und daß der Vorwurf ungebührlicher Heftigkeit, wenn er gegen sie gerichtet wäre, ungerecht sein würde. Ueberhaupt wäre es, dünkt mich, billiger gewesen, wenn Hr. v. Rotteck anstatt der ganz unnöthigen Beachtung, die er einer seiner Relation durchaus fremden Schrift hat zu Theil werden lassen, jener Denkschrift eine minder flüchtige Aufmerksamkeit, als es S. 89 geschieht, geschenkt hätte, da sie auf's Engste zur Sache gehörte und manche der in seinem Berichte von Neuem erhobenen Einwendungen im Voraus widerlegte.

In der Reihe der Vorwürfe, die Hr. v. Rotteck den Israeliten in Betreff der Art, wie sie die Emancipationsfrage behandeln, macht, ist mir besonders noch eine Wendung auf S. 95 unangenehm aufgefallen, wo es heißt, „daß sie, die Israeliten, es mit jenem Eifer und jener Erbitterung thun, welche bei der Vertheidigung der eignen Sache uns allzuleicht anwandele.“ Kennt etwa Hr. v. Rotteck bei der Vertheidigung der Sache des Rechts und der Freiheit keinen anderen Eifer, als denjenigen, der darauf beruht, daß die vertheidigte Sache die eigne Sache ist? Oder will er den Enthusiasmus für die Freiheit bei Denen gering schätzen und durch den Schein des Egoismus her-

abwürdigen, die ſelbſt zu den Unterdrückten gehören? Dann müßte Keiner mehr die Freiheit ſeines Vaterlandes, die ſeines Volkes, ſo wenig wie die ſeiner Glaubensgenoſſen vertheidigen, weil ſie ſeine eigne Sache iſt. Wir glauben Hrn. v. Rotteck zu ehren, wenn wir ſagen, daß die Sache, die er in der Badiſchen Kammer vertritt, ſeine eigne Sache in demſelben Sinne iſt, wie die Sache der Glaubensfreiheit, die wir vertreten, unſere Sache iſt, und ich möchte hören, mit welcher Verachtung ſein gerechtes Selbſtgefühl Dem erwiedern würde, der ſeinen Eifer und jene Erbitterung, die ihn gar manchmal leider nicht ohne Grund anwandelt, deshalb geringſchätzen wollte. Oder will Hr. v. Rotteck unſere Argumente durch die Hinweiſung auf unſere perſönliche Befangenheit verdächtigen? Dann wird ihn hoffentlich die vorliegende Diskuſſion ſelbſt belehrt haben, daß jene Argumente ſammt dem Eifer in ihrer Geltendmachung von gar manchen Männern zu den ihrigen gemacht worden ſind, die jener vermeintliche Vorwurf nicht trifft, die in der Sache der Gewiſſensfreiheit die eigne Sache in keinem anderen Sinne vertheidigen, als in dem, in welchem Ehrenmänner, die zur Theilnahme an dem Werke der Geſetzgebung berufen ſind, die Sache des Rechts ſtets als die eigne betrachten. Daſſelbe Reſultat hätte freilich Hr. v. Rotteck aus einer ſorgfältigeren Beachtung der legislativen und der literariſchen Verhandlungen über die Emancipation ſchon vorher ſchöpfen können. Wir würden uns allerdings, — ohne darum in unſeren feſten Ueberzeugungen im Mindeſten irre zu werden — doch äußerſt unbehaglich fühlen, wenn wir uns in der Vertheidigung unſeres guten Rechts wirklich ſo iſolirt, ſo auf unſere eignen ſchwachen Kräfte und auf unſere einſame Ueberzeugung beſchränkt ſähen, wie uns unſere Gegner gerne erſcheinen laſſen möchten. Aber es würde von unſerer Seite ſchnöder Undank und eine arge Verſündigung an vielen edlen Männern und an dem ganzen Geiſte unſerer Zeit ſein, wenn wir es verkennen wollten, wie viele Bekenner des Chriſtenthums in und außerhalb Deutſchland für unſere Beſtrebungen

die innigste Sympathie an den Tag gelegt und mit aller Kraft des Verstandes, wie mit aller Wärme des Gefühls für unser Recht gestritten haben. Es ist keines unter unseren Argumenten, selbst unter den von unseren Gegnern am meisten verschrieenen und verlachten, das nicht wäre von den zum christlichen Glauben sich bekennenden Freunden der Sache der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze mit gleichem Ernste und mit gleicher und größerer Kraft, wie von uns, geltend gemacht worden. Die überwiegend große Majorität des Englischen Unterhauses denkt über die Emancipation der Juden ganz so wie wir, wie aus den Reden aller Derer zu entnehmen ist, die als die Organe derselben aufgetreten; 46 Stimmen gegen 5 in der Kurhessischen Kammer haben nicht anders darüber gedacht. Oder wenn es auf die Lebhaftigkeit des Tones ankommen soll, so wird es Hrn. v. Rotteck, um eines der erfreulichsten Beispiele anzuführen, vielleicht nicht unbekannt geblieben sein, daß Wolfgang Menzel*) den Geist des Widerstandes gegen die Emancipation, welcher sich in der Badischen Kammer im Jahr 1831 offenbart hat, so wie besonders die Arbeit desjenigen Gelehrten, in dessen Fußstapfen die Kammer damals zu treten schien, mit der ihm eignen satyrischen Kraft mit schärferer Geißel gezüchtigt hat, als ich oder andere „Vertheidiger der eignen Sache“ es je vermocht haben. Sein Aufsatz schließt, so viel ich mich entsinne, etwa mit den Worten: „Wenn wir den Juden noch länger ihre Menschenrechte vorenthalten, so verdienen wir die unseren auf immer zu verlieren.“ Und doch hält Hr. v. Rotteck es mit Hrn. Dr. Paulus für eine reine Begriffsverwirrung, bei der Frage der Emancipation der Juden von vorenthaltenen Menschenrechten zu reden. Er wird uns also billiger Weise zugeben müssen, daß die Befangenheit in der eignen Sache nicht gerade die Quelle unserer vermeintlichen Irrthümer ist.

*) Im Literaturblatte von 1833 No. 120. 121.

Wir sind hier gerade, indem wir die Frage berührten, ob die den Juden versagten Rechte zu den Menschenrechten gehören, dem Punkte ganz nahe gekommen, um welchen sich die von Hrn. v. Rotteck, so wie von vielen seiner Vorgänger in dem Widerstande gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden, entwickelte Ansicht dreht. Wer, wie Hr. v. Rotteck, bei seinen legislativen Bestrebungen angeblich von dem Gedanken ausgeht, die Idee des vernünftigen Rechts in dem positiven Rechte durchzuführen, dem wird es natürlich schwerer, als einem der gewöhnlichen consequenten Vertheidiger eines jeden durch den Besitz sanctionirten Unrechts, den Anspruch auf Gleichstellung im Rechte zurückzuweisen. Es bleibt ihm daher kein anderer Ausweg übrig, als die Annahme einer Unterscheidung zwischen solchen Rechten, welche in der Natur begründet und deshalb unantastbar seien und anderen, die man denn gewöhnlich mit dem Namen politischer Rechte zu bezeichnen pflegt, welche nach Belieben, nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder des Wohlgefallens versagt oder gewährt werden könnten. Auf eine solche Unterscheidung gründet sich denn auch wirklich das ganze Gebäude der Argumente des Hrn. v. Rotteck gegen die Emancipation. Er setzt S. 94 die „Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte“ voraus, findet dagegen die „Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit“ durchaus zulässig. Es liegt hier nun die zwiefache Aufgabe vor, einerseits den Werth des Princips jener Unterscheidung selbst zu prüfen, andererseits aber zu untersuchen, ob das Princip, selbst wenn es zugegeben werden müßte, auf die Frage der Emancipation, so wie dieselbe, in Baden insbesondre, vorliegt, Anwendung leiden könnte. Wir wollen mit dem Letzteren beginnen, weil es sich hier am leichtesten und schlagendsten zeigen wird, wie sehr es einer gänzlichen Verrückung des wahren Standpunktes, einer Verkennung von Thatsachen bedurfte, welche nicht etwa die Speculation erst herauszubringen brauchte, sondern welche dem Auge ganz offenkundig vorlagen, um nur das Princip jener Unterschei-

dung scheinbar auf die vorliegende Angelegenheit anwenden zu können.

Vielleicht machen wir uns Das, worauf es hier ankommt, am leichtesten klar, wenn wir die Sache zuerst bei einem ganz äußerlichen, sehr in die Augen fallenden Punkte zu fassen suchen, der sich uns gerade in der Argumentation des Hrn. v. Rotteck selbst darbietet. Die passendste Beschönigung, welche Derselbe, so wie Andere vor ihm, für die Ausschließung von politischen Rechten des religiösen Bekenntnisses wegen hat finden können, ist ohne Zweifel die der Vorenthaltung derselben Rechte wegen des Mangels derjenigen Bedingungen des Vermögens und der unabhängigen bürgerlichen Stellung, an welche fast alle Gesetzgebungen die politischen Rechte, das Recht der Wahl und der Wählbarkeit, geknüpft haben. So wenig nun die auf diese Weise Ausgeschlossenen unterdrückt zu nennen seien, eben so wenig könnte man die Juden in ihrer gegenwärtigen Stellung, meint Hr. v. Rotteck, für unterdrückt halten. Wir werden auf das Princip selbst und den Werth seiner analogen Anwendung zurückkommen; wir wollen hier nur das Thatsächliche untersuchen. Wir fragen deshalb, was Hr. v. Rotteck zu einer Gesetzgebung sagen würde, welche nicht allein das Recht, zu der Gesetzgebung oder Gemeindeverwaltung direkt oder indirekt mitzuwirken, an ein bestimmtes Vermögen knüpfte, sondern auch das Recht, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, sei es das eines angestellten Lehrers an einer Schule oder Universität, das eines Richters oder Steuerbeamten, eines Ministers, Officiers oder Physicus u. s. w. Es kann hier wohl nur das Eine fraglich sein, ob Hr. v. Rotteck eine solche Gesetzgebung eher für despotisch oder für sinnlos erklären würde. Oder wenn die Ausschließung, nicht etwa von allen jenen Aemtern, sondern nur von einem Theile derselben, etwa eines Ministers oder höheren Gerichtsbeamten, an die Bedingung einer gewissen Abkunft geknüpft würde, würde das nach Hrn. v. Rotteck's Theorie keine Verletzung des natürlichen Rechts sein? Die Ausschließung

der Bürgerlichen von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen ist in keinem Staate und zu keiner Zeit, auch nicht während der größten Blüthe des aristokratischen Princips, auch nur im Entferntesten so weit getrieben worden, wie die Ausschließung der Juden noch bis auf diesen Augenblick in Baden selbst getrieben wird. Die Vertheidiger der Adels-Privilegien scheinen noch gar nicht zu wissen, was sie an Hrn. v. Rotteck für eine unschätzbare Acquisition gemacht haben, da ihm gelungen ist, darzuthun, was Jene in der That heutzutage kaum mehr zu behaupten wagen, daß in allen jenen Zurücksetzungen des Bürgerstandes nur eine billige Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit, keineswegs aber eine Unterdrückung oder Verletzung natürlicher Rechte liege.

Hr. v. Rotteck hat nun freilich die Sache durch kleine Redekünste so zu wenden gewußt, als seien wirklich die den Juden in Baden vorenthaltenen Rechte unbedeutend oder doch in einen engen Kreis umschrieben. „Es handelt sich ja“ sagt derselbe u. A. auf S. 182 „nach der eigenen Behauptung der Israeliten, fast um nichts, als um die Wählbarkeit zu Deputirtenstellen oder zum Bürgermeister“: In diesem „fast“ liegt eine ungeheure Unwahrheit: denn das Wörtchen begreift nicht weniger, als den ganzen weit umfassenden Kreis aller amtlichen Thätigkeit. Auch muß es bei'm ersten Anblick auffallen, daß Hr. v. Rotteck die Angabe des Thatbestandes gleichsam von sich zu wälzen sucht, indem er sie auf die Behauptung der Israeliten schiebt, obgleich er doch als Gesetzkundiger und zumal als Gesetzgeber den Zustand nicht minder genau, ja sogar, wo es sich um Differenzen der Auslegung handelt, genauer kennen muß, als die Betheiligten. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber, daß dieser Wendung eine ganz besondere Feinheit zum Grunde liegt, auf die wir, als auf ein für den Zweck, dem sie dienen soll, sehr charakterisches Mittel, aufmerksam zu machen nicht umhin können. Die Sache verhält sich nämlich so. Die Anwälde der Badischen Juden behaupten — und manche Rechtskundige des Landes, auch mehrere angesehene Mitglieder der

Ständeversammlung theilen diese Meinung — daß ihnen dem Gesetze nach von den s. g. politischen Rechten nur das Recht, in die Ständeversammlung gewählt zu werden, fehle; und daß die in der Praxis mit völliger Consequenz festgehaltene Ausschließung vom Staatsdienste auf einer irrigen Auslegung der Gesetze beruhe, die aber gegenwärtig von der Regierung ganz so entschieden, als wäre sie fest in den Gesetzen begründet, angenommen wird, auf welche sich auch schon vor längerer Zeit in einem ziemlich bekannten Falle eine Corporation mit Erfolg berufen hat. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß die Juden in ihren Petitionen den Schein vermeiden, als wenn sie jene ihnen ungünstige Auslegung zugäben und deshalb die Vorsicht gebrauchen, in Betreff der Wählbarkeit zur Ständeversammlung und einiger anderer Punkte, die allem Politischen durchaus fern liegen, eine Aenderung, in Betreff des Staatsdienstes im Allgemeinen aber nur eine authentische Interpretation des Gesetzes in dem von ihnen behaupteten Sinne in Anspruch zu nehmen. Beide Forderungen sind aber in der That nur theoretisch verschieden; weshalb sie auch in den Ausführungen, die den Petitionen zu Grunde gelegt waren, nachdem der nöthige Vorbehalt gemacht worden, ganz auf gleiche Weise, ganz vom Standpunkte der Gesetzgebung aus, behandelt werden,*) so daß ein Irrthum über die Natur und die Ausdehnung derjenigen Rechte, welche die Israeliten der Sache nach als ihnen bisher vorenthalten in Anspruch nehmen, von Seiten des Hrn. v. Rotteck als Berichterstatters, der jene Ausführungen ex officio kennen mußte, durchaus unmöglich ist. Nun ist aber Hr. v. Rotteck da, wo es sich um die Auffassung der bestehenden Gesetzgebung handelt, sehr weit entfernt, der von den Juden behaupteten Auslegung beizustimmen: einer Auslegung, welche, von der gesetzgebenden Gewalt zugegeben, reichlich vier Fünftheile von

*) M. vgl. u. A. die angeführte Denkschrift an mehreren Stellen z. B. S. 12.

Dem, was die Juden verlangen, gewähren würde. Hr. v. Rotteck hält vielmehr offenbar an derjenigen Deutung der Gesetze fest, welche in der Praxis gilt, und welche den Juden jede amtliche Thätigkeit in dem allerausgedehntesten Sinne vorenthält. Wo es sich aber um die Rechtfertigung des geltenden Systems handelt, wo es mithin darauf ankommt, dasselbe in einem möglichst milden Lichte erscheinen zu lassen, da wirft sich Hr. v. Rotteck plötzlich durch eine kluge Seitenwendung auf das Terrain der Behauptungen der Israeliten; ja er geht um einen Riesenschritt weiter, als sie, indem er Dasjenige, was sie als theoretisch richtig behaupten, auch als praktisch geltend voraussetzt. Wir überlassen es dem Gewissen des Hrn. v. Rotteck, diejenige Schule zu nennen, nach welcher man Künste der Art zu bezeichnen pflegt.

Nachdem nun der rechte faktische Standpunkt zuvörderst wiederhergestellt worden, kommt es darauf an, die unter den auf die widernatürlichste Weise erweiterten Begriff der politischen Rechte zusammengestellten Befugnisse in's Auge zu fassen und eine Sichtung mit denselben vorzunehmen. Was Hr. v. Rotteck und andere Gegner der Emancipation der Juden in jenem Worte „politische Rechte" Alles zusammenfassen, davon möchte ein anderer Gattungsbegriff kaum aufzustellen sein, als daß es alle diejenigen Rechte sind, die man eben am liebsten für sich allein behält und deshalb Anderen, in diesem Falle den Juden, vorenthalten möchte. Es ist uns unmöglich, einen festen Punkt, eine Definition ausfindig zu machen, gegen welche wir unsere Argumente zu richten hätten: denn Hr. v. Rotteck hat nicht etwa eine Begriffsbestimmung der politischen Rechte aufgestellt und darnach die Gränze derjenigen Rechte bestimmt, über welche die Gesetzgebung seiner Meinung nach, ohne ein Unrecht zu begehen, nach Belieben soll schalten können; sondern er hat, ganz nach dem Grundsatze eines gedankenlosen Stillstehens in der Politik, den Grad der Unterdrückung, welchen er gerade vorfand, unter seine Protektion genommen, hat ihm ohne weiteres die

Devise der „Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit“ aufgeheftet, ohne irgend zu untersuchen, ob die Bezeichnung einigermaßen auf den Zustand paßt, und hat dann aus dem völlig hohlen, auf keine Weise bestimmten Begriff der politischen Rechte wiederum die Unterdrückung zu construiren gesucht. Wir können also nicht sowohl fragen, was eigentlich Hr. v. Rotteck sich unter denjenigen politischen Rechten, über welche man nach Belieben soll verfügen können, gedacht hat, als was er sich vernünftiger Weise darunter hätte denken können oder müssen. Um gewiß zu sein, daß wir keine Ungerechtigkeit gegen ihn begehen, wollen wir ihn nur bei der bereits bemerkten, von ihm selbst wiederholt geltend gemachten und offenbar als sein Hauptargument urgirten Analogie des zu der Ausübung gewisser Rechte gesetzlich erforderlichen Census festhalten; zumal da es uns allerdings scheint, daß dieses Erkennungszeichen im Ganzen zutrifft, daß es diejenige Rechte ungefähr charakterisirt, welche den Namen der politischen in der That verdienen, indem sie entweder einen ursprünglichen, oder einen, wenn auch übertragenen, doch selbstständigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt im Staate enthalten. Wir dürfen mithin von Hrn. v. Rotteck, wenn er zeigen will, daß es ihm mit seinen Principien und Unterscheidungen Ernst ist, erwarten, daß er bei der nächsten Veranlassung den Antrag stelle, daß die Ausschließung der Juden fortan nur für solche Rechte beibehalten werde, welche auch sonst an andere Bedingungen, als an die der Fähigkeit, geknüpft sind, nicht aber auf solche Stellungen im bürgerlichen Leben ausgedehnt werde, zu denen außer ihnen in Baden Jeder unter der einzigen Voraussetzung körperlicher, intellectueller und moralischer Fähigkeit zugelassen wird.

Wir wollen indessen der Sache selbst, abgesehen von der Leerheit und Oberflächlichkeit, mit welcher sie hier aufgefaßt worden ist, näher auf den Grund zu kommen suchen. Wir legen hier immer noch einstweilen die Ansicht zum Grunde, die wir für durchaus falsch halten und weiterhin zu widerlegen versuchen wer-

den, daß nämlich eine Ausschließung von politischen Rechten, die auf der Religion basirt ist, wenigstens relativ, nach Art der an den Census geknüpften Ungleichheit, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit verträglich sei. Von diesem Standpunkte aus wollen wir, gleich als handle es sich von der Bedingung des Census, das Criterium aufsuchen, in welchem das Wesen des politischen Rechts und vor Allem der Grund liegt, warum bei demselben gewisse Bedingungen der Ausübung, die dem Wesen eines jeden anderen Rechts widerstreben, zulässig scheinen. Wenn ich nicht irre, so hat die doktrinaire Schule in Frankreich das Verdienst, den passendsten und einfachsten Ausdruck für Dasjenige, worauf es hier ankommt, gefunden zu haben. Sie hatte dazu einen ganz besonderen Beruf, indem sie in die Nothwendigkeit versetzt war, einer Nation gegenüber, welcher die Gleichheit der Rechte, die Gleichheit des Anspruchs auf Ehre und Auszeichnung im öffentlichen Leben, zugleich die tiefste Ueberzeugung und die feurigste Leidenschaft ist, das einzige fest und unverrückt im Auge gehaltene Ziel durch alle Wechsel und Stürme der Revolution — einer solchen Nation gegenüber das Monopol der politischen Rechte zu rechtfertigen. Sie hat deshalb den Satz aufgestellt, die s. g. politischen Rechte seien keine Rechte, sondern Funktionen: d. h. sie seien dem Individuum ohne alle Beziehung auf seine eignen natürlichen Befugnisse, auf die Entwickelung und Benutzung seiner Kraft, auf die Erwerbung einer seiner Fähigkeit und Neigung angemessenen Stellung gegeben, welche hier vielmehr nur ganz zufällige Nebensachen sind, sondern ihm einzig und allein in Beziehung auf das Wohl der Gesammtheit, mehr wie eine Pflicht aufgelegt, als wie eine Befugniß gewährt, so daß denn auch die Gesammtheit durch ihr gesetzliches Organ darüber zu entscheiden habe, wen sie in ihrem Interesse zu solchen Funktionen zuzulassen für zweckmäßig erachte. Wenn auch diese ganz einfache Ansicht nicht nach allen Seiten hin Stich halten mag, so ist sie doch schlechterdings die einzige, welche, bei vorausgesetzter Gleichheit der Rechte im Allgemeinen,

die Ungleichheit der politischen Rechte zu rechtfertigen im Stande ist. Auch ergiebt sie sehr leicht die Gränze dieses Begriffs und denjenigen Punkt, wo die Ungleichheit der Rechte anfängt, in das Gebiet widerrechtlicher Zurücksetzung und Unterdrückung überzugehen: bei solchen Rechten nämlich, welcher der Einzelne offenbar zur eignen freien Bewegung, zur Entwickelung und Anwendung seiner Kräfte, zur Gewinnung einer seiner Fähigkeiten entsprechenden dauernden Stellung im bürgerlichen Leben bedarf. Die eifrigsten Vertheidiger des politischen Monopols in einem Lande, wo sonst die Idee der Gleichheit Sitten und Ueberzeugungen durchdrungen hat, würden den für einen Schelm oder für einen Verrückten erklären, der unter dem Scheine politischer Rechtsungleichheit es rechtfertigen wollte, daß dem zum Kriegsdienste Verpflichteten, wenn er sich zu höheren Stellen durch Tapferkeit und Kriegskunde eignet, die Beförderung, daß Demjenigen, der sich durch seine Studien zum öffentlichen Lehrer, zum Richter, zum Administrator geschickt gemacht hat, so daß gegen seine Befähigung durchaus Nichts einzuwenden ist, der Zugang zum Amte des Lehrers, des Richters, des Administrators verweigert werde, weil er einer zurückgesetzten Classe im Staate angehört, oder gar, weil er nicht Lust hat, die versagte Stellung durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zu erkaufen. Demjenigen, welchem mit wenigen Ausnahmen alle die Lebenswege verschlossen sind, auf welchen intellektuelle Kräfte ihre Uebung und Anwendung finden, auf welchen den edelsten Fähigkeiten der menschlichen Natur Bewegung und Thätigkeit gestattet ist, — Dem vorzusprechen, er dürfe sich nicht für unterdrückt halten, die Gleichheit der Rechte werde nicht an ihm verletzt, ist ein frecher Hohn; ihm zu sagen, er habe ja die natürlichen Menschenrechte, nämlich Schutz für Leben, Person und Eigenthum, ist eine Entwürdigung der Menschennatur und eine Lüge zugleich. „Die Juden hätten alle Rechte," sagt Hr. v. Rotteck S. 183 „mit denen man in den Staat tritt und deren „Schutz man von dem Staate fordern kann, nämlich die persön-

„lichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte, gleich „den Christen.“ In welche Categorie setzt denn Hr. v. Rotteck das Recht der Thätigkeit, das Recht der freien Entwickelung, das heißt der freien Anwendung, — denn in der Anwendung allein liegt die volle Entwickelung — der Kräfte und Anlagen der Menschennatur? Sind sein Freiheitssinn und seine Achtung vor der Menschenwürde noch nicht bis zu der Erkenntniß gelangt, daß dieses Recht weit erhaben steht über den von ihm hergezählten Rechten, ja daß es sie alle in vollem Maße in sich begreift? Thätigkeit ist Regung und Ausdruck des Lebens, ist die ursprünglichste, die tiefste, die heiligste Quelle des Eigenthums, ist Leben und Eigenthum zugleich. Ob wir mit dem Eigenthumsrechte in den Staat treten, ob nicht erst der Schutz des Staates, das vom Staate angeordnete Recht den Besitz in Eigenthum wandelt, das ist, wie Hr. v. Rotteck wissen wird, eine sehr bestrittene und sehr bestreitbare Frage. Daß wir aber außerhalb des Staates alle unsere körperlichen und geistigen Kräfte und Anlagen haben, daß diese nicht des rechtlichen Schutzes, sondern nur der Freiheit bedürfen, um in voller Wirksamkeit zu walten, um die Quelle der reinsten Freuden und des würdigsten Gewinns zu werden, das ist noch von keinem Verständigen in Abrede gestellt worden. Wir werden ohne Eigenthum geboren; Wachsthum und Bildung geben uns kein Eigenthum; aber Kräfte und Anlagen bringen wir zur Welt; Kräfte und Anlagen wachsen und entwickeln sich mit uns. Und die Freiheit, deren die Kraft zu ihrem Gedeihen bedarf, ist nicht die künstliche, die rechtliche Freiheit, die erst das Gesetz gewährt, wie sie der Besitz in Anspruch nimmt, nicht die Freiheit, die uns vor jeder Störung sichert, sondern lediglich die natürliche Freiheit, die uns gestattet, jede Störung auf eigne Gefahr und mit eignem Muthe abzuwehren. Denn der Besitz will Ruhe, Dauer und Sicherheit; die Noth der Abwehr raubt ihm schon die bessere Hälfte seines Werthes; die Gewalt würde ihm bald auch die schlechtere rauben, wenn das Recht ihm nicht zu Hülfe käme. Die Kraft

dagegen lebt und wächst im Widerstande, im Kampfe, in der Vertheidigung; ihr rechter Werth beginnt gerade da, wo der des Besitzes aufhört; sie ist unverwüstlich und unerschöpflich; sie baut das Zerstörte wieder auf; sie schafft mit der einen Hand, während sie ringt mit der anderen; sie erzeugt sich selber und ihre Werke ewig neu in unversiegender Verjüngung. Darum bedarf die muthige Kraft nicht so den Schutz des Gesetzes, wie der ängstliche Besitz; darum hat auch das Gesetz Nichts an sie zu fordern und übt frevelnde Gewalt, wenn es ihr zu nahe tritt. Freilich pflegt das Gesetz wohl das Eigenthum, als sein eignes verzogenes Kind, dem es den Namen und die Sicherheit des Daseins gegeben hat, zärtlicher zu pflegen, als die Kraft, die Gottgeborne, die vor ihm da gewesen ist und nach ihm sein wird, und die Dasein und Schutz nicht von ihm zu erbetteln braucht. Wer aber solchen Zustand, wer solche ungerechte Unterscheidung in Schutz nimmt, der hüte sich doch weislich, von natürlichem Recht, von Menschenrechten zu reden; der wolle doch nicht übersehen, daß dem Rechte der Natur die Kraftübung tausendfach näher verwandt ist, als das Eigenthum; daß in ihr Besitz und Eigenthum ihre tiefe, natürliche Quelle haben! Weit unmöglicher noch, als im Naturzustande ein dauernder Schutz des Besitzes ist, der ihn zum Eigenthum erheben könnte, wäre in demselben Zustande eine dauernde Hemmung der Kraft, die ihrer Vernichtung gleich käme; keine natürliche Gewalt würde im Stande sein, eine Kraft, eine Fähigkeit so zu umstricken, daß ihr jede Bewegung im äußeren Leben, jeder Widerstand selbst, jeder Kampf mit der hemmenden Macht unmöglich gemacht wäre. Das künstliche System, das schon im Voraus für die noch ungeborne Kraft die Kette in Bereitschaft hält, um sie zu fesseln, für die noch ungeschehene Arbeit den Gesetzes-Buchstaben, um ihre Frucht im Keime zu ersticken — ein solches System ist die teuflische Erfindung des socialen Despotismus; Gott und die Natur haben keinen Theil an solchem Frevel! Darum ist die Hemmung der Kraft ein viel naturwidrigeres und

rechtswidrigeres Beginnen, als die bloße Beraubung des Eigenthums. Ich und Hunderte von Männern meines unterdrückten Glaubens mit mir wollen mit Tausend Freuden auf den Schutz der Eigenthumsrechte im Staate verzichten, wenn Ihr dafür unsere gebundene Kraft entfesseln, wenn Ihr uns für unsere Arbeit, für unsere Thätigkeit, Jedem nach seiner Anlage, nicht Schutz, — denn dessen bedürfen sie nicht, — sondern nur die natürliche Freiheit geben wollt. Der Staat hat uns unsere Kräfte und Anlagen nicht gegeben; er hat kein Recht, uns ihren Gebrauch zu verbieten, oder zu verkümmern. Wer sich der Gewalt des Staates bedient, um solche Unbill wider uns zu üben, der fügt uns ein viel schlimmeres Uebel und Unrecht zu, der verdient unsere Verachtung in nicht geringerem Grade, als Einer, der uns um unseren bloßen Besitz auf der Landstraße plünderte oder uns denselben im Namen des Gesetzes raubte.

Was es nun gerade für Kräfte sind unter den vielartigen, die der menschlichen Natur verliehen worden, deren Gebrauch die in das Gewand des Gesetzes gehüllte Uebermacht uns vorenthält, das ist in den verschiedenen Staaten und nach den verschiedenen Umständen, so wie auch dem äußeren Erfolge nach, freilich sehr verschieden, aber dem Princip, dem Rechte nach ist es Eines und Dasselbe. Alle seine Kräfte sind dem Menschen von seinem Schöpfer zu demselben Zwecke und mit demselben Rechte verliehen, sich ihrer zu freuen, sie auszubilden und zu eignem, wie zu seiner Nebenmenschen Nutzen anzuwenden. Es ist für das Wesen der Sache ganz gleichgültig, ob diejenigen Kräfte, um deren Recht auf freie Bewegung es sich handelt, leibliche oder geistige Kräfte sind; gleichgültig, ob sie sich auf einem Felde bewegen, das jeder Berührung mit dem Staate fern liegt, oder ob sie auf einem Gebiete wirken, welches der Staat unter seine Obhut genommen hat, so daß es seine Sache ist, seinen Angehörigen eine ihren Fähigkeiten und ihrer Würdigkeit entsprechende Wirksamkeit darauf anzuweisen. Daß der Staat in den Fällen der letzteren Art über die Stellungen, die er anweist, nicht wie

über sein Eigenthum willkürlich schalten darf, daß er mit dem Rechte, den Fähigkeiten statt des freien Laufes ihrer natürlichen Thätigkeit einen bestimmten Wirkungskreis zu geben, auch die Pflicht einer gleichmäßigen Fürsorge übernimmt, das bedarf kaum der Erwähnung. Geht die Meinung des Hrn. v. Rotteck wirklich dahin, daß in jedem Falle, wo einer natürlichen Kraft eine angemessene Thätigkeit durch die Vermittelung des Staates oder durch eine von ihm ausgehende Autorisation angewiesen wird, ein „politisches Recht" vorliegt, welches nach Belieben und ohne ein Unrecht zu begehen, gewährt oder versagt werden kann, — ist Hr. v. Rotteck wirklich dieser Meinung, so möge er sie nur offen aussprechen, und seine Urtheilskraft sowohl als sein Rechtssinn und seine Freiheitsliebe werden dann in einem solchen Lichte erscheinen, daß wir ihn als Gegner nicht mehr sonderlich fürchten würden; und es würde uns dann nur noch ein spaßhaftes Schauspiel sein, zu sehen, wie er sich abmühte, eine solche Ansicht mit seiner Theorie von der „Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte" in Einklang zu bringen. Es giebt kein Recht der Thätigkeit, es giebt kein Gewerbe, es giebt keine Laufbahn im bürgerlichen Leben, zumal unter denjenigen, welche geistige Ausbildung voraussetzen, die nicht hier oder da aus triftigen oder minder triftigen Gründen an das Erforderniß einer Anstellung oder Ermächtigung von Seiten des Staates oder einer vom Staate anerkannten Corporation geknüpft wären, und die nicht eben deshalb auch in einem oder dem anderen Staate den Juden vorenthalten würden, indem man sich sträflicher Weise der dem Staate eingeräumten Befugniß bedient, um den auf den Unterdrückten lastenden Druck zu schärfen, auch wohl um durch niedrige Lockungen Proselyten zu machen. Während z. B. in Baden, wie in den meisten anderen Staaten die Advokatur frei und an keine Anstellung gebunden, und deshalb auch den Juden zugänglich ist, so sind in Preußen dieselben Funktionen, die anderswo den Advokaten obliegen, einer Art von Beamten unter dem Namen von Justiz-Commissarien zugewie-

sen. Ferner ist in demselben Staate das Apotheker-Gewerbe an eine besondere Erlaubniß der Regierung gebunden. Die Folge davon ist, daß sich ein Jude in Preußen auch als Jurist und als Apotheker, um irgend eine bürgerliche Existenz zu haben, eben so gut taufen lassen muß, wie er es auch in Baden muß, um Universitätslehrer, Richter, Physikus, Administrativ-Beamter zu werden. Wir sehen also, wie aus demselben Grundmißbrauch die dem Grade und der Ausdehnung nach verschiedenartigste Unterdrückung hervorgeht, und wir sind sehr begierig, zu erfahren, wo denn nach Hrn. v. Rotteck die Antastung allgemeiner menschlicher und staatsbürgerlicher Rechte, gegen welche sich sein Freisinn sträubt, beginnt, oder ob er das Recht, seine Kräfte und Anlagen in der bürgerlichen Gesellschaft gebrauchen und anwenden zu können, etwa gar nicht jenen Rechten beizählt. Es ist Hrn. v. Rotteck vermuthlich nicht unbekannt, daß es noch Staaten giebt, welche die Unterdrückung noch um einen guten Schritt weiter treiben, deren Gesetze den Juden verbieten, Schuster, Schneider, Schmiede, Tischler u. s. w. zu werden, kurz, bei weitem die meisten Handwerke zu treiben, — und zwar dermaßen verbieten, daß sie sich nicht entblöden, den Versuch, in solchen Gewerben zu arbeiten, selbst mit Verlust der persönlichen Freiheit zu bestrafen. Ich bin überzeugt, daß Hr. v. Rotteck bei dem bloßen Gedanken an solche Institutionen das Gefühl des Ekels theilt, das sie jedem denkenden oder fühlenden Menschen einflößen: denn es ist ja ein obligates Thema aller Gegner der Juden selbst, wenn sie nur auf ein Geringes an Verstand oder Ehre Anspruch machen, die „ehemalige“ Ausschließung der Juden von Handwerken als die Quelle vieler Uebel anzuklagen. Und dennoch fürchte ich, daß Hr. v. Rotteck bei genauerer Prüfung wird zugeben müssen, daß ein solches verächtliches System sich wohl dem Grade und der Schädlichkeit des Erfolges, nicht aber dem Princip und dem Rechte nach wesentlich von dem seinigen unterscheidet; ja daß es in einer der seinigen ganz ähnlichen Ansicht wurzelt. Nimmt man nämlich die

Rechte, deren Unverletzlichkeit Hr. v. Rotteck anerkennt, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte, in dem engen und leeren Sinn, in welchem er selbst sie nimmt, — in einem solchen Sinne, daß das ursprünglichste und natürlichste aller Rechte, das des freien Kraftgebrauchs als Quelle der Arbeit und des Erwerbs, nicht darin begriffen ist, sondern sich, wie durch ein Taschenspielerkunststück, in den leeren Raum zwischen den Begriffstheilungen verliert, — so liegt in der Beschränkung der Thätigkeit gar keine Rechtsverletzung und es ist Sache des Beliebens, wie weit man sie ausdehnen will. Der Unterschied zwischen dem angeführten System und Demjenigen, welches Hr. v. Rotteck vertheidigt, besteht lediglich darin, daß das letztere allein den edleren, den moralischen, den geistigen Kräften des Menschen die Wirksamkeit, die sie ansprechen, versagt, während jenes sich an allen Arten von Kräften ohne Unterschied, an den niedrigeren, wie an den höheren, an den körperlichen, wie an den geistigen, vergreift. Nun wird freilich zugegeben werden müssen, daß das zweite dieser Systeme schädlicher und deshalb unverständiger, nicht aber, daß es unedler und ungerechter ist, als das erstere. Die niedrigeren Kräfte nämlich, welche einer nützlichen Thätigkeit gewaltsam entzogen werden, gerathen zum Theil auf ganz natürlichem Wege zu einer nutzlosen oder zu einer schädlichen Thätigkeit und rächen sich auf diese Weise, indem sie sich eben, dem Gebote der Natur folgend, helfen, so gut sie können, in reichem Maße an der schmählichen Ausschließung, mit der man sie belegt. Es ist oft genug von den Freunden und selbst von den Gegnern der Emancipation gesagt und bewiesen worden, durch welche dem Gemeinwohl schädliche Folgen sich die unsinnige gesetzliche Fernhaltung der Juden von Handwerken bestraft hat, und wie die daraus entsproffenen Uebel selbst die Aufhebung des Verbots noch um viele Jahre überleben. Darum ist die Abschaffung solcher Bestimmungen nicht allein die Aufgabe der Humanität und der Gerechtigkeit, sondern auch die der Staats-Oekonomie und Alle, in

denen nur der Keim einer vernünftigen Vorstellung über das Wesen des Staats = Organismus lebt, wie es sonst mit ihren politischen Ansichten, mit ihrem Freisinn, mit ihrer Werthschätzung der Menschenrechte beschaffen sein mag, müssen in das Verdammungs = Urtheil darüber einstimmen. Die intellektuellen Kräfte dagegen, die durch das andere System ausschließlich betroffen werden, sind ihrer Natur nach zu edel zu einer solchen Rache. Ihr könnt ihnen jede frohe Wirksamkeit, jedes ehrenvolle Streben versagen, sie zur Unthätigkeit verdammen; es erwächst Euch keine Gefahr daraus; schädlich können sie Euch nicht werden. Aber, wenn aus diesem Grunde Euer Verfahren minder unklug ist, so ist es nicht minder ungerecht, so ist es noch unedler, als jenes andere. Daß die niedrigeren Kräfte der menschlichen Natur einander zu beschränken und engherzig von der Concurrenz auszuschließen suchen, liegt fast in ihrer Art, und nur die Gesetzgebung muß man beklagen und verachten, die einem solchen Streben in ihrem Schoße Raum giebt und sich nicht über dasselbe zu erheben gewußt hat. Wenn aber geistige Kräfte, von denen man ein edleres Streben billig fordern darf, es zu ihrer Aufgabe machen, verwandte Kräfte, die sie achten und lieben sollten, aus kleinlichem Neide von der ihnen gebührenden Laufbahn zu verdrängen und von rühmlicher Thätigkeit auszuschließen, so beflecken und entweihen sie das Höchste in der Menschennatur, so ziehen sie das Edelste in das Gebiet des Schmutzes herab. Eine Schneiderzunft, die sich nach Kräften gegen die Zulassung eines jüdischen Gewerbgenossen währt, um den Erwerb nicht in dem allergeringsten Maße mit ihm zu theilen, macht nur unser Mitleid und unseren Widerwillen rege; eine Facultät von Gelehrten, die sich der Religion als Vorwand bedient, um ein Talent, das sie nicht aufkommen lassen möchte, aus ihrer Mitte auszuschließen, verdient unsere höchste Verachtung. Berlin und Heidelberg haben vor nunmehr etwa 15 Jahren die Beispiele eines solchen schmählichen Verfahrens gegeben; Tübingen und Marburg haben Gottlob! in neue-

rer Zeit die Schmach solcher Vorgänge von dem Deutschen Gelehrtenstande abgewälzt.

Wir haben uns bisher mit der einen Hälfte der Behauptungen des Hrn. v. Rotteck beschäftigt, welche darauf hinausgehen, daß die in Baden geltenden Beschränkungen der Juden nicht ungerecht seien und die natürlichen Rechte nicht verletzen. Wir gehen jetzt zu der zweiten Hälfte über, welche besagt, daß sie unbedeutend, von geringem Belange, so vieles Aufhebens unwerth, für die Fortschritte der Bildung gleichgültig seien, daß von wesentlichen Bedrückungen dabei nicht die Rede sein könne u. s. w. Hr. v. R. muß sich zu der Ausarbeitung seines Berichts und der Improvisirung seiner Vertheidigungsrede durch einen Trunk aus dem Lethe vorbereitet haben, um nicht allein sich selbst und alle seine bisherigen Bestrebungen, sondern auch die Geschichte eines halben Jahrhunderts mit all ihrem Ringen und allen ihren Kämpfen zu vergessen. Was hat denn die Gemüther am Mächtigsten bewegt und gespornt zum Kampfe gegen die Mißbräuche der alten Institutionen, weit mächtiger noch als das Streben nach den werthvollsten Formen und Bürgschaften einer freien Verfassung? Was Anderes, als das tiefe Widerstreben gegen die Vorrechte der Geburt, welche die höheren Stellungen des bürgerlichen Lebens einem privilegirten Stande vorbehielten? Fragt dasjenige Land, das für die Sache der Gleichheit der Rechte am meisten gekämpft, am meisten gelitten, am meisten geblutet hat. Fragt das Frankreich des Kaiserreichs, warum es in der Herrschaft eines ehernen Despotismus, in einem Systeme, das die meisten politischen Bürgschaften mit Füßen trat, dennoch den Geist der Revolution, ja eine nothwendige Entwickelungsstufe derselben erkannte. Weil das theuerste Gut des neu gewonnenen socialen Lebens, weil der gleiche Anspruch einer jeden Kraft auf die edelste Laufbahn ihrer Wirksamkeit, weil das gleiche Recht auf jede Stellung im Staate ohne ein anderes Erforderniß, als das des Verdienstes, ungekränkt blieb und weil jene Zeit des Glanzes und der riesenhaften Thätigkeit ganz be-

sonders geeignet war, um den Grundsatz der Gleichheit in das Leben der Gesellschaft einzuführen und ihn tiefe Wurzeln schlagen zu lassen. Fragt das gegenwärtige Frankreich, das der Stürme so müde ist, daß die Liebe zur Ruhe bei einem großen Theile desselben zur Leidenschaft geworden ist, fragt es, nachdem es so manche Bürgschaft politischer Freiheit dem Bedürfnisse der Erhaltung geopfert hat, ob es sich nicht wie Ein Mann erheben, ob es nicht lieber alle die Kämpfe der Revolution noch einmal beginnen, alle ihre blutigen Leiden noch einmal erdulden würde, ehe es eine Verletzung jenes heiligen Grundsatzes der Gleichheit, eine Rückkehr zu den Geburtsvorrechten in Beziehung auf den Anspruch an Aemter und Ehrenstellen zugäbe? Und doch machen diejenigen Rechte, welche die alten Adels-Privilegien dem Bürgerstande vorenthielten, wie bereits bemerkt worden ist, nur einen überaus geringen Theil der Rechte aus, welche in Beziehung auf Thätigkeit in den höheren Gebieten des bürgerlichen Lebens in Baden wie in den übrigen Deutschen Staaten, mit Ausnahme von Kurhessen und Würtemberg *), gegenwärtig den Juden vorenthalten werden; abgesehen davon, daß eine mit Wenigen getheilte Ausschließung von Rechten, die wir im Besitze aller Uebrigen sehen, nothwendig auf den Einzelnen schmerzlicher und niederdrückender wirken muß, als eine Ausschließung der Mehrzahl von Rechten, die im Besitze Weniger sind. Und ein Mann, der zu den Männern der Fortschritte des Jahrhunderts, zu den Vertheidigern der Grundsätze der Freiheit und der Rechtsgleichheit gehört, scheut sich nicht, jene Rechte für etwas Unbedeutendes zu erklären! So sind denn die heißesten Kämpfe des Jahrhunderts um etwas noch viel Unbedeutenderes geführt worden! So hat sich denn der Streit um die Aufhebung der Vorrechte des Adels in ihrer wichtigsten und kränkend-

*) Der Anspruch auf den Staatsdienst ist in beiden Staaten gleich; nur die Theilnahme an der Volksvertretung ist in Würtemberg mindestens bestritten.

sten Beziehung, um die Gleichstellung der Protestanten in Frankreich, um die Emancipation der Dissenters und der Katholiken in England, — denen Allen, ich muß es wiederholen, an Recht viel Weniger, als jetzt in Deutschland den Juden, vorenthalten wurde — so haben sich die Bestrebungen der edelsten Männer des Jahrhunderts für diese großen Angelegenheiten um Unbedeutendes gedreht? Vermuthlich hat Hr. v. R. hier die sinnreiche Bemerkung im Auge gehabt, die Hr. Dr. Paulus der Emancipation der Irländischen Katholiken, wie der Deutschen Juden, entgegenstellte, und die seine Sinnesweise, seine Vorstellungen von der Würde des Rechts und der Freiheit, in hohem Grade charakterisirt, daß nämlich die reellen Vortheile, welche die Emancipation darbiete, doch nur einer im Verhältniß sehr geringen Anzahl von Personen direkt zu Theil werden würde. Man muß von dem sittlichen Werthe der Freiheit, von der geistigen Bedeutung, die in dem Bewußtsein des Rechts wohnt, gar keine Ahnung haben, um die Sache in diesem Lichte auffassen zu können. Wer es nicht zu begreifen vermag, wie 7 Millionen Irländischer Katholiken einen hohen Triumph feierten und sich gehoben und befreit fühlten, als zuerst einige Wenige aus ihrer Mitte in das Parlament traten, als die Allen zugestandene Rechtsgleichheit sich in der nur von Wenigen der Natur der Sache nach einzunehmenden Stellung offenbarte, — der schweige, wenn von Freiheit, von Rechtsgleichheit, von Volksvertretung die Rede ist! Denn sind das Alles nur leere Worte, deren Sinn er nie erkannt, deren Werth er nie empfunden hat. Nicht abstrakte Erörterungen, sondern lebendige Thatsachen, mächtige Erscheinungen wollen wir jener unwürdigen, todten Ansicht entgegenstellen. Nur auf ein einziges Gebiet unter vielen wollen wir den Blick richten und wollen sehen, was der gleiche Anspruch auf Ehre und Auszeichnung auf demselben vermocht hat. Wer wollte den gewaltigen Einfluß läugnen, welchen auf die Armeen der Französischen Revolution „der Marschallstab in der Patrontasche eines jeden Soldaten,“ die dem niedrigsten Krieger zum

ersten Male seit Jahrhunderten eröffnete Aussicht auf die höchsten Ehrenstellen geübt hat? Freilich war es nur eine unendlich geringe Anzahl, die sich des hohen Lohnes in Wirklichkeit erfreute; über viele Tausende von Leichen hin erreichte kaum Einer das glänzende Ziel. Und doch war es das Beispiel dieser Einzelnen, das eine glühende Nacheiferung in hunderttausenden von Herzen erregte; die bloße Möglichkeit, das bloße Recht, das Gefühl der Ehre vor Allem, die in dem Rechte liegt, sie waren es, die jenen Heeren die unüberwindliche Begeisterung eingaben, in welcher ihre größte Stärke lag, welche selbst dann noch aushielt, als sie das Werkzeug eines ehrgeizigen Despotismus geworden war und welche so lange unwiderstehlich blieb, bis auch in die ihnen feindlich gegenüberstehenden Heere derselbe Gedanke der Gleichheit sich Bahn gebrochen hatte!

Die Werthschätzung des Rechts, abgesehen von allem Besitz und Genuß, ist eine der edelsten Seiten der menschlichen Natur; sie ist der Kern der ächten Freiheitsliebe; sie setzt ein geistiges Gut, ein Gut des Bewußtseins, über das irdische Gut. Die Gleichheit des Rechts ist das große Wunder unserer Zeit und die Rechtsliebe ist ihr Wunderglaube; sie läßt tausende von Seelen sich an Dem erfreuen, was doch nur Wenige besitzen und genießen, und ihre Gaben sind in Wahrheit unerschöpflich, wie der Oelkrug des Propheten. Ist das Recht erst gegeben, so ist auch der allergeringste äußere Erfolg, als die Bürgschaft der Rechtsgewährung, als die Verkörperung des Rechtsgedankens, von unschätzbarem sittlichen Werth. Wenn Hr. v. R. mit der vermeintlichen Unbedeutenheit der uns vorenthaltenen Rechte Das hätte sagen wollen, daß der bloße materielle Erfolg der Emancipation im Verhältniß zur Gesammtheit des Staates und seiner sich zum herrschenden Glauben bekennenden Angehörigen unscheinbar und fast unmerklich sein würde, so müßte ihm jeder Besonnene Recht geben; aber schwerlich wird darin ein Argument gegen die Emancipation gefunden werden können. Darin eben liegt das ungeheure Unrecht der Vorenthaltung, daß Dasjenige,

was für die Fordernden von so hohem, überschwenglichem Werth ist, von Seiten derjenigen, die es weigern, eine äußerst geringe Gabe ist: und darin mag vielleicht der Irrthum des Hrn. v. R., und Mancher, welche die Sache, wie er ansehen, seine Entschuldigung finden. Vielleicht verwechseln sie den Standpunkt des Gebers mit dem des Empfängers; vielleicht gleichen sie dem verwöhnten Reichen, der dem Dürftigen die erbetene geringe Gabe abschlüge, weil er wähnte, sie sei für ihn so werthlos, wie für den Geber; vielleicht wird auch das Recht, wie manches andere Gut, von Dem nicht seinem ganzen Werthe nach erkannt, der es nie entbehrt hat. Sieht man auf den äußeren Erfolg der Emancipation in den Staaten, wo sie stattgefunden hat, und schätzt man ihn nach der Zahl der einzelnen Fälle, in denen sie praktisch zur Anwendung gekommen ist, so bin ich überzeugt, daß kein einigermaßen gewissenhafter Gegner der Emancipation darin einen Gegenstand der Sorge, Keiner, dessen Gefühl nicht durch einen mit der Muttermilch eingesogenen Haß von Grund aus verdorben ist, einen Gegenstand des Neides darin finden wird. Wenn in Kurhessen, um das am nächsten liegende Beispiel zu wählen, in Folge der Gleichstellung Ein Jude Professor, Einer, so viel ich weiß, Physicus geworden ist, ein Paar andere untergeordnete Bedienungen als Zolleinnehmer oder dgl. erhalten haben, so bin ich überzeugt, daß Hr. v. R. zu redlich und zu verständig ist, um vorzugeben, daß er ähnliche Erfolge für sein Vaterland sonderlich fürchte, oder um zu behaupten, daß es für das Wohl jenes anderen Staates förderlicher gewesen wäre, wenn jene Männer ihre Stellungen durch den Uebertritt zum Christenthum hätten erkaufen müssen, oder wenn ihre Fähigkeiten unthätig und unbenutzt geblieben wären. Aber solche wenige Fälle reichen vollkommen hin, um, nach vorausgesetzter völliger rechtlicher Gleichstellung, als Beleg dafür, daß dieselbe ernsthaft gemeint sei, diejenige moralische Wirkung auf Juden und Christen hervorzubringen, in welcher die wichtigste Folge der Emancipation liegt, indem sie den Einen das

frohe Bewußtsein giebt, daß das Gesetz keinen Haß gegen sie mehr in seinen Vorschriften trägt, daß es sie als gleich berechtigte Kinder des Vaterlandes anerkennt; während sie die Anderen gewöhnt, die Gleichstellung in's Auge zu fassen und in dem Anblick ihrer harmlosen Wirkungen die Scheu abzulegen, die das anerzogne Vorurtheil ihnen eingegeben hat.

Außer diesem allgemeinen Gesichtspunkte des Werthes, den das bloße Princip der Rechtsgleichheit, wie selten oder wie oft es zur Anwendung kommen möge, in allen Verhältnissen, bei allen Arten ungerechter Zurücksetzung hat, kommen aber noch in unserem Falle manche besondere Rücksichten in Betracht. Sie liegen zunächst in dem Umstande, daß hier die Ausschließung an eine Religion geknüpft ist: ein Umstand, der freilich vor allen anderen offen da liegt, aber doch von unseren Gegnern mit beispielloser Keckheit meist ganz außer Acht gelassen wird. Es giebt nichts Demoralisirenderes, nichts Entwelhenderes für Glauben und Sittlichkeit, Nichts, was die Vorstellungen von Wahrheit, Recht und Ehre bei den Bekennern der herrschenden, wie der unterdrückten Religion mehr trübte und verwirrte, als jene kläglichen Schauspiele eines auf äußere Vortheile, auf die Gewinnung einer angemessenen Stellung im bürgerlichen Leben gerichteten Religionswechsels. Mag man auch von Denen, die sich in der Alternative befinden, auf Dasjenige, was ihnen das werthvollste Gut des Lebens ist, auf eine würdige und erfreuliche Thätigkeit, verzichten oder es durch einen Schritt erkaufen zu müssen, dem immer ein Makel anklebt, wenn sich Vortheile an ihn knüpfen — mag man auch von ihnen nach den Grundsätzen strenger Ehre und wahrer Männerwürde verlangen können, daß sie treu ausharren und auf das werthvollste Gut verzichten, wie es gar Manche gethan und noch täglich thun, so kann doch der Vorwurf des entgegengesetzten Verfahrens sie weit weniger treffen, als das Gesetz, das es heischt und belohnt. Wie sehr hier das Gesetz mit dem allgemeinen moralischen Bewußtsein, mit dem sittlichen Gefühl aller Besseren in grellem Widerspruch

steht, davon kann sich leicht Jeder überzeugen, wenn er den Eindruck eines jener Fälle beobachtet, — an denen es ja auch in Baden keineswegs gefehlt hat, — wo von einem fähigen und würdigen Juden eine ehrenvolle Stellung durch den Uebertritt ist erkauft worden, wo Einer durch dieselbe Handlung, die ihn in der Achtung der Menschen herabsetzte, die höhere Achtung des Gesetzes gewann! Man wird sich leicht überzeugen, daß hier weder eine politische, noch eine religiöse Ansicht, ja daß nicht einmal das Vorurtheil befriedigt worden ist; daß sich vielmehr in dem allgemeinen Mißbehagen die noch nicht zum klaren Begriff erhobene Ahnung von der Unsittlichkeit und Sinnlosigkeit solcher Gesetze unverkennbar ausspricht. Auf solche Erscheinungen möchte ich ganz besonders Diejenigen aufmerksam machen, die in der argen Täuschung befangen sind, daß sie in der Sache der bürgerlichen Privilegien die Sache der Religion vertreten. Dem einzigen Redner, welcher in den Verhandlungen von 1831 den Widerstand gegen die Emancipation der Juden von der religiösen Seite auffaßte, dem Abgeordneten Rinderschwender, hatte sich dieses Mal noch ein Anderer, der Abgeordnete Sander, beigesellt. Beide waren offenbar in ihren Motiven von allen übrigen Gegnern der Gleichstellung völlig isolirt, ja demselben absolut entgegengesetzt: nur in den Resultaten stimmen sie auf eine wunderbare Weise zusammen. Während sich in dem Bericht des Hrn. v. Rotteck die Worte finden: „Ob Einer an Moses, „Christus oder Mahomet, ob er an Brama oder Confucius „glaube, dieß ist an und für sich ohne Einfluß auf den Anspruch „staatsbürgerlicher Gleichheit“: so erklären die beiden genannten Herren den christlichen Glauben für eine nothwendige Bedingung der Gleichheit, und sie glauben diese Erklärung in dem höheren, geistigen Interesse jenes Glaubens thun zu müssen. Wir versetzen uns hier gern und willig auf den Standpunkt der Gegner, auf den ihrer innigen Verehrung vor der Religion, zu der sie sich bekennen, und ihres Strebens, die Würde und die Reinheit derselben zu erhalten. Gerade von diesem Standpunkte aus

erscheint das Verlangen nach bürgerlichen Vortheilen für jene Religion als die allerschlimmste Täuschung. Weit entfernt, durch solche Vortheile gehoben zu werden, wird sie dadurch entweiht und befleckt, zu einem Gegenstände des Gewinns und des Handels herabgewürdigt. Indem sie ein Bündniß mit der Selbstsucht, mit jedem irdischen Begehren der menschlichen Natur schließt, entfremdet sie sich die edleren Gefühle der Menschenbrust, stellt sie sich Treue, Wahrheit, Ehre, Uneigennützigkeit, Männerwürde feindlich gegenüber und verliert an Achtung unendlich viel, während sie durch den Ehrgeiz und den Eigennutz, die sie zu locken weiß, in der That in moralischem Sinne Nichts gewinnt, vielmehr nur der sittlichen so wie der religiösen Frivolität willkommne Schauspiele und reiche Nahrung bietet. Jeder, dem Glaube und sittliche Würde mehr als bloße Worte sind, möge darüber entscheiden, auf welcher Seite die Würde der Religiosität und der Sittlichkeit behauptet wird in solchen Fällen, wo auf der einen Verzicht geleistet wird auf die wünschenswerthesten Güter, um der eignen Ueberzeugung treu zu bleiben, während von der anderen Seite die Erlangung an einen Uebertritt geknüpft wird, über dessen Charakter sich Niemand täuscht, und der, wenn er der aufrichtigste wäre, durch die Umstände, die ihn begleiten, doch im Voraus gebrandmarkt sein würde. Gerade darum, weil die religiöse Richtung zu den edelsten der Menschennatur gehört, bedarf sie, wie alles Edle, der Freiheit und wird verkümmert und entadelt durch jeden Druck, gleich viel wie und an wem er geübt werde; weit mehr aber wird die Religion befleckt durch den Druck, den sie übt, als durch den, den sie duldet. „Der Staat“ sagt der fromme, von einer christlichen Ansicht tief durchdrungene Dichter und Redner Lamartine,*) „hat nur ein Mittel, die Religion zu schützen, nämlich sie nicht „zu berühren; nur ein Mittel, das religiöse Bewußtsein nicht

*) In der vorigen Session der Deputirten-Kammer.

„zu beunruhigen, nämlich es zu achten. Die Religion wird „durch Verfolgung unterdrückt, durch Gunst verderbt. Hätte „ich zu wählen zwiſchen gewiſſen Verfolgungen und gewiſſen „Gunſtbezeugungen, ſo würde ich die Verfolgung wählen; Lud„wig der Vierzehnte hat Heuchler, der Convent nur Märtyrer „gemacht.“ So denkt, ſo fühlt Jeder, der in dem Glauben wirklich den Glauben ehrt und geehrt ſehen will, dem die Religion nicht Mittel und Vorwand, ſondern ſittlicher, heiliger Zweck iſt. Männer, die, wie die genannten Abgeordneten, erſt den erhabenen Charakter ihres Glaubens darin erkennen und preiſen, „daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſei,“ und die ſich dann abmühen, ihm eine Zwangsherrſchaft in dieſer Welt zu verſchaffen, ihn in den niedrigſten Schmutz dieſer Welt, in den Kreis des kläglichſten Egoismus herabzuziehen, — die machen eine Carrikatur auf ihren Glauben und verhöhnen den geſunden Menſchenverſtand. Wir glauben von dem Chriſtenthum eine edlere Meinung, als jene Herren zu haben, wenn wir überzeugt ſind, daß ſolche Mittel unter ſeiner Würde ſind und daß es ihrer nicht bedarf: bedürfte es ihrer, ſo würde es den Anſpruch auf ſittlichen Werth aufgeben müſſen. Ich ſtimme von ganzem Herzen in die Worte des Abg. Rindeſchwender ein, wenn er (S. 155) ſagt: „Es giebt einen Indifferenzpunkt, der das „Edelſte im Menſchen tödtet, der ihn wie einen Sklaven in Zeit „und Raum feſſelt, und jede Kraft und allen Muth nimmt, „die Mühen und Qualen des Lebens zu ertragen.“ Eben dieſer Indifferenzpunkt iſt es, gegen welchen alle die energiſchen Beſtrebungen wider das Syſtem einer privilegirten Religion gerichtet ſind; eben dieſer Indifferenzpunkt wird auf die verderblichſte Weiſe gefördert durch Einrichtungen, welche alle die heiligſten Gefühle der Menſchenbruſt, das der Frömmigkeit, der Wahrhaftigkeit und der Freiheit zugleich gefährden und beflecken; eben dieſer Indifferenzpunkt würde in Beziehung auf die Bekenner der unterdrückten Religion in der heilloſeſten Höhe erreicht ſein, wenn jenes Syſtem zu dem Ziele, nach welchem es ſtrebt, ge-

langte, wenn anſtatt des unermüdlichen Kampfes gegen die Unterdrückung die unſittliche Gewohnheit unter uns noch mehr um ſich griffe, daß Jeder, wenn er auf einen Punkt gelangt, wo die Unterdrückung ihm perſönlich hemmend in den Weg tritt, ſich ihrer auf die leichteſte und bequemſte Weiſe entledigt: auf eine Weiſe, die kein anderes Opfer, als mitunter das der Ehre, erfordert. — Soll ich, um jener Anſicht, die ſich als eine religiöſe geltend machen will, zu begegnen, noch auf die offenkundigſten Erfahrungsdata hinweiſen? Haben die genannten Herren ihre Blicke nie auf Nordamerika gerichtet, das zuerſt den Grundſatz der unbedingten Gleichheit der Religionen in's Leben gerufen hat? Hat dort durch dieſe Gleichheit, hat durch die abſoluteſte Trennung der Religion von allen bürgerlichen Beziehungen die Frömmigkeit, die Anhänglichkeit an den Glauben etwa abgenommen? Herrſcht nicht dort vielmehr die innigſte Religioſität allgemeiner, als in irgend einem Lande unſeres Welttheils? Oder iſt die große Majorität der öffentlichen Meinung in dem frommen England, welche die Emancipation der Diſſenters und der Katholiken durchgeſetzt und ſich für die der Juden aufs beſtimmteſte ausgeſprochen hat, ſo daß dieſelbe nur noch durch den Widerſtand einer kleinen ariſtokratiſchen Minorität gehemmt wird — iſt dieſe Majorität eine irreligiöſe, eine unchriſtliche? Glaubt irgend Jemand in England, daß durch die Gleichſtellung der Confeſſionen die Erhaltung des Chriſtenthums gefährdet werde, etwa mit Ausnahme Derer, denen die Erhaltung des Chriſtenthums mit der Erhaltung ihrer Pfründen und Sinekuren gleichbedeutend iſt? Oder haben in Frankreich vor der Revolution die Edikte der orthodoxen Parlamente, hat die Beraubung der Proteſtanten, die Unterdrückung der Juden den Verfall der Religion, die allgemeine Entfremdung von den Glaubenslehren zu hemmen vermocht? Hat ſich nicht in dieſem Lande die Religion gerade den Gemüthern wieder genähert, ſeitdem jeder rechtliche Unterſchied der Confeſſionen aufgehoben worden, ſeitdem nicht nur die einzelnen Bekenner, ſondern die Confeſſionen ſelbſt,

durch den gleichmäßigen Beitrag zu der Unterhaltung ihrer Geistlichen, von Seiten des Staates völlig gleich behandelt werden? Haben nicht alle Diejenigen, welche, nachdem sie das Bedürfniß der Rückkehr zu einer religiösen Richtung erkannt und tief empfunden hatten, einer in höchster Gleichgültigkeit dagegen herangewachsenen Generation wieder Ehrfurcht und Wärme für die Religion einzuflößen strebten, — haben sie nicht Alle, wie verschiedenartige Wege zu dem gleichen Ziele sie auch sonst einschlugen, haben nicht Chateaubriand, Lamartine, de La Mennais auf gleiche Weise den Grundsatz der vollsten Gewissensfreiheit vor Allem anerkennen und die Religion von dem unlauteren Bündniß mit der Staatsgewalt, wie von etwas Befleckendem, lossagen und reinigen zu müssen geglaubt? — Alle diese übereinstimmenden Erscheinungen berechtigen uns eben so wie die Natur der Sache selbst, zu dem Schlusse, daß die Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit in seiner ganzen Ausdehnung, die Verzichtleistung auf alle bürgerlichen Privilegien für den Glauben, das untrügliche Criterium ist, an welchem wir wahre Frömmigkeit von erheuchelter, auf irdische Nebenzwecke gerichteter, unterscheiden können.

Es ist nun leicht einzusehen, wie nachtheilig das bezeichnete unsittliche und in seiner Wirkung auf alle Staatsangehörige demoralisirende Verhältniß besonders auf Diejenigen wirken muß, auf denen sein Druck lastet. Mag die Zahl Derer geringe oder groß sein, die in der Lage sind, daß ihnen nur die Wahl gelassen ist zwischen dem Uebertritt zur herrschenden Kirche oder dem Verzicht auf jede der Art ihrer Anlagen und ihrer Ausbildung angemessene Wirksamkeit: so werden doch in der Regel die Blicke Vieler auf sie gerichtet sein, schon darum, weil sie meist die Intelligentesten, die Gebildetsten sein, weil sie zu Denjenigen gehören werden, von deren Einwirkung für die inneren und äußeren Fortschritte ihrer Glaubensgenossen am Meisten erwartet wird. Es wird Allen schmerzlich sein, gerade Diese unter dem Drucke der Glaubens-Privilegien am empfindlichsten leiden zu

sehen; es wird für Alle moralisch verletzend sein, sie dem Drucke nachgeben und ihr Recht durch ein Glaubensbekenntniß erkaufen zu sehen. Diejenigen, die treu an ihrem Glauben hängen, werden durch Erfahrungen dieser Art leicht veranlaßt werden, in Dem, was man ihnen als Aufklärung und Fortschritt gegenüberstellt, nur Frivolität, Egoismus, religiöse Gleichgültigkeit zu erblicken; die Bildung selbst wird ihnen verdächtig werden und sie werden sich fester an das alte System anschließen, das ihnen, der Gewinnung von Vortheilen durch den Wechsel der Religion gegenüber, als ein Damm gegen Unsittlichkeit und Leichtsinn erscheinen muß. So wird der Annäherung, die auf gegenseitiger Achtung beruhen muß, und der fortschreitenden Bildung ein Hinderniß in den Weg gelegt und einer zu entschuldigenden Reaktion gegen dieselben Vorschub geleistet, die freilich auf einem Irrthume beruht, indem die wahre Bildung, die mit Freiheitsliebe, mit Gefühl für Recht und Unabhängigkeit gepaarte Aufklärung sicherlich wieder zur Treue und zur Ausdauer zurückführen wird.

Noch eine andere in den besonderen Verhältnissen liegende unvermeidliche Folge solcher einzelner Fälle drückender Ausschließung ist von den Vertheidigern der Emancipation schon oft hervorgehoben worden, wird jedoch von den Gegnern stets außer Acht gelassen, obgleich sie ihre angeblichen Bestrebungen am nächsten angeht. Sie sagen, sie wollten die Juden von der gewohnten Einseitigkeit des Erwerbs durch den Handel ablenken und sie veranlassen, sich den verschiedenen Gebieten der socialen Thätigkeit gleichmäßig zu widmen. Wie können sie aber verlangen, daß die Juden diesem Streben vertrauen, an die Aufrichtigkeit desselben und an eine ihm zu Grunde liegende wohlwollende Absicht glauben, daß sie demselben nachgeben, so lange ihnen von jenen Gebieten die edelsten vorenthalten werden, so lange ihnen jede andere Auszeichnung, als die auf dem Wege des kaufmännischen Erwerbs zu erlangende, strenge versagt wird? *)

*) M. vgl. hierüber die angeführte Denkschrift, S. 101—106.

Wir haben bis hieher die Lage der Dinge, so wie sie in Baden wirklich ist, in's Auge gefaßt, und die den Juden vorenthaltenen Rechte ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach betrachtet. Wir wollen uns jetzt wieder daran erinnern, daß Hr. v. Rotteck dem Princip nach den Juden nur politische Rechte, nur solche Rechte, die auch sonst im Staate nicht Jedem zustehen, sondern an gewisse Bedingungen geknüpft sind, vorenthalten will. Daß dieses Princip zu dem wirklich obwaltenden Verhältniß durchaus nicht paßt, daß es, mit Aufrichtigkeit angewandt, zu einer von der geltenden völlig verschiedenen Gesetzgebung führen würde, haben wir gesehen. Wir wollen nun auch den möglichen Fall einer Anwendung dieses Princips betrachten. Wenn ich von einer solchen Möglichkeit der Anwendung rede, so geschieht es bloß in dem Sinne einer ganz abstrakten, theoretischen Möglichkeit: denn an die praktische Möglichkeit der Durchführung jenes Princips glaube ich, sowohl in Beziehung auf Baden, als auf die übrigen Deutschen Staaten, aus einem einfachen Grunde keineswegs. Damit nämlich die völlige Ausschließung von den politischen Rechten, verbunden mit der unbedingten Gewährung aller übrigen, ernsthaft gewünscht und consequent durchgeführt werde, müßte ein politischer Gedanke vorherrschen, der in einem solchen System seinen Ausdruck und seine Befriedigung fände. Nun ist es aber offenbar, daß dem Widerstande gegen die Gleichstellung der Juden in Deutschland eben so wenig ein politischer, wie ein religiöser Gedanke zum Grunde liegt: man müßte denn etwa das Politische nicht in dem eigentlichen Sinne der Beziehung auf das Staatsleben, sondern in dem Sinne des gemeinen Lebens nehmen, wo es Schlauheit und sorgsames, in enger Ansicht befangenes Halten auf den Privatvortheil bedeutet. Nicht den Einfluß der Juden auf die öffentlichen Verhältnisse befürchtet man und glaubt man durch ausschließende Gesetze verhüten zu müssen; die Gegner der Gleichstellung möchten ihnen vielmehr gern jede erfreuliche und ehrenvolle Stellung, gleich viel, ob sie sich auf das

Druckes, durch den herberen Charakter der Zurücksetzung: dieselbe Abwesenheit eines politischen Motivs endlich, dessen Stelle lediglich das Streben nach persönlicher Bevorzugung und der Zurücksetzung Anderer vertritt. Die Natur der geltenden Beschränkungen beweist die Wahrheit dieser Behauptung nicht minder, als der Geist und die Gesinnung, mit welchen sie festgehalten werden. Wir wollen bei Baden stehen bleiben und unsere Ansicht daran erproben. Nach der vornehmen Theorie, die Hr. v. Rotteck uns von der überschwenglichen Wichtigkeit der politischen Rechte darlegt, welche das edle Badische Volk mit Keinem, zu dem es nicht das innigste, brüderlichste Vertrauen hege, theilen könne, sollte man doch mindestens glauben, es handle sich bei der Vorenthaltung der Emancipation, wenn auch, wie wir gesehen haben, nicht ausschließlich, doch ganz vorzugsweise von politischen Rechten. Und was finden wir bei näherer Betrachtung? Das wahre und eigentliche, das ursprüngliche politische Recht, das aktive Wahlrecht für die Volksvertretung, das Recht der mittelbaren Einwirkung auf die Gesetzgebung, der wahre Ausdruck der Volksmacht, ist den Juden längst ohne alle Widerrede und ohne alle Schwierigkeit eingeräumt worden. Paarte sich diese Einräumung mit der Gestattung anderer dem Princip nach minder wichtiger Rechte, so müßte man darin den erfreulichsten Fortschritt in den Grundsätzen der Rechtsgleichheit anerkennen. Wenn sich aber an jene wichtige Gewährung die Vorenthaltung von Rechten anschließt, die in politischer Beziehung viel unbedeutender sind, das bürgerliche Leben aber viel näher angehen, — die Versagung der allergeringfügigsten amtlichen Thätigkeit so wie des Rechts der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere — so ist das Motiv einer solchen ungleichen Behandlung eben so leicht zu erkennen, als es in mehrfacher Rücksicht bejammernswerth ist.*) Es zeigt sich

*) Die Betrachtung der Verhältnisse in den anderen Deutschen Staaten führt zu demselben Resultate. In den mit absoluter monarchi-

darin ganz klar, erstlich, daß man auf die rein politischen Rechte, die keine andere Bedeutung, als die der Einwirkung auf das öffentliche Leben haben, einen viel geringeren Werth, als auf das allerwinzigste Vorrecht im Privatleben legt; zweitens, daß in dem Streben nach Ausschließung nicht im mindesten ein politischer Gedanke, eine, wenn auch nur auf Täuschung beruhende Rücksicht auf das öffentliche Wohl sich ausspricht, sondern wiederum lediglich das hartnäckige Halten auf einem persönlichen Vorrecht, die neidische Lust, Andere von der Thätigkeit, deren man sich erfreut, von den Stellungen, die man gern einnimmt, fern zu halten. Man giebt den Juden die politischen Rechte ohne Widerstreben, weil sie kein Gegenstand der Mißgunst, des Neides sind, weil sich keine bürgerliche Existenz, auf welche man den Anspruch gern möglichst beschränken möchte, an dieselben knüpft, weil sie gewissermaßen mehr einen moralischen, als einen materiellen Werth haben; man entzieht ihnen dagegen Rechte, die nicht die allermindeste politische Bedeutung haben, weil sich in einem oder dem anderen Fall eine Neid erregende Stellung daran knüpfen könnte. Die Wangen Derer, welche den politischen Sinn ihres Volkes so gern erheben und ihre besten Bestrebungen darauf bauen, müßten sich mit Schamröthe färben,

---

scher Gewalt regierten, kann ohnehin von politischen Rechten gar nicht, sondern nur von Privatrechten, von den Ansprüchen auf eine bürgerliche Laufbahn die Rede sein. In den übrigen Süd-Deutschen constitutionellen Staaten findet, mit Ausnahme von Würtemberg, ungefähr dasselbe Verhältniß, wie in Baden statt. In Würtemberg wurde bei der Debatte von 1828, während eine engherzige Minorität jeden Fuß breit der übrigen zu gewährenden Rechte, vom Staatsdienste bis zum zünftigen Detailhandel und zur Uebersiedelung herunter mit unermüdlichem Eifer bestritt, auf die politischen Rechte so wenig Gewicht gelegt, daß in Betreff ihrer das Gesetz einer zweideutigen Auslegung Raum giebt, indem die Einen annehmen, alle in dem Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommenen Rechte müßten den Juden zustehen, die Anderen für das Recht der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung eine Ausnahme statuiren, weil diese Ausschließung allein in der Verfassung ihren Grund hat.

wenn ſie eines ſolchen Gegenſatzes gedenken und es gehört eine der Wahrheit Trotz bietende Unredlichkeit dazu, um ein ſolches Syſtem ſo geradehin als die Statuirung einer politiſchen Rechtsungleichheit zu rechtfertigen. Es iſt in dem hartnäckigen Feſthalten der Ausſchließung der Juden vom Staatsdienſte in ſeinem ganzen ausgedehnten, vielverzweigten Gebiete, wie er in Deutſchland organiſirt iſt, gerade eben ſo viel Politiſches, wie in dem Widerſtande, der den Juden, da wo er es eben vermag, verbietet, Schneider, Schuſter, Bäcker, Apotheker, Grundbeſitzer, Advokaten, Laſtträger u. ſ. w. zu werden. Es offenbart ſich in allen dieſen verſchiedenen Tendenzen derſelbe Grundgedanke, nur daß er in dem erſteren Falle, daß er in denjenigen Staaten, für welche die Civiliſation der letzten Jahrhunderte nicht ganz umſonſt da geweſen iſt, einigermaßen ihre Eindrücke empfangen und ihre Formen angenommen hat, während er im zweiten Falle, in anderen Staaten, ganz in ſeiner urſprünglichen Rohheit und Gemeinheit erſcheint.

Das Weſen des hier in Rede ſtehenden Grundgedankens iſt ſchon ſo vielfach beſprochen worden,*) daß jede neue Erörterung darüber überflüſſig erſcheint. Er iſt nichts Anderes, als das allem Politiſchen, allem Socialen, allem Humanen feindlich gegenüberſtehende Princip einer Selbſtſucht, die nicht allein auf das eigne Gedeihen ausſchließlich bedacht iſt, ſondern auch dieſes Gedeihen ganz vorzugsweiſe auf die Verletzung und Unterdrückung Anderer, auf die Hemmung ihrer Thätigkeit, auf die Lähmung ihrer Kräfte zu gründen bemüht iſt. Es iſt das der Vereinigung der Menſchen, ihrer Kräfte und Beſtrebungen abſolut entgegengeſetzte, im eigentlichſten Sinne antiſociale Element, das ſich der gleichen und freien Entfaltung der Kräfte aller Mitglieder der Geſellſchaft widerſetzt. Die Furcht vor jeder Thätigkeit, die mit der ihrigen wetteifern, die ängſtliche Scheu vor jeder

*) M. vgl. u. A. meine kritiſche Beleuchtung S. 87—98.

Kraft, die sich mit der ihrigen messen könnte, nachdem sie viele Jahre hindurch ein erworbenes Recht darauf zu haben glaubten, dieselben in unzerreißbaren Banden gefesselt zu halten: das ist der eigentliche lebendige Beweggrund alles und jeden Widerstandes gegen die Emancipation. Es mag hier der Ort sein, ein Wort über die naive Bemerkung des Abgeordneten Buhl zu sagen, welcher gegen die Emancipation und gegen die Aeußerung des Abg. Duttlinger, daß die bei den Unterdrückten natürliche Besorgniß die Juden von der Annäherung an die Christen abhalte, einwendet „es herrsche im Badischen Lande eine sonder„bare Verwechselung der Stellung, indem es da die sogenann„ten Unterdrücker seien, die sich fürchteten, weshalb es Noth „thue, diese zuerst zu beruhigen.“ Hr. Buhl muß sich gar wenig mit der Beobachtung der Gemüthsstimmung von Unterdrückern aller Art befaßt haben, wenn er in der Furcht der Unterdrücker eine sonderbare Verwechselung der Stellung finden kann. Es giebt keine Unterdrückung auf dem weiten Erdenrunde, die nicht von dieser Strafe der Furcht, wie von der Gewissensangst des Unrechts, begleitet würde. Der Unterdrückte leidet, aber er ist furchtlos, so lange es dem Druck nicht gelungen ist, jedes Gefühl der Kraft in ihm zu ersticken; den Unterdrücker läßt die Angst nicht los in aller Behaglichkeit des Genusses; sie schmiedet ihn mit ehernen Ketten an sein eignes Unrecht fest: denn sie raubt ihm den Muth, davon abzulassen. Das Bild der erstickten Freiheit verfolgt ihn, wie der Schatten eines Gemordeten, das rächende Schwerdt in der Hand, und die Feigheit der geängsteten Phantasie treibt ihn mehr, als der böse Wille, zu weiteren Freveln. Beruhigt den Despoten über die Folgen der Freiheit, verbürgt ihm seine Sicherheit, gebt ihm Gewißheit, daß die entfesselten Kräfte nicht Rechenschaft von ihm fordern werden für die lange Schmach; und er wird sich vielleicht gern der Würde einer schrankenlosen Gewalt entledigen. Seht auf den Sklavenbesitzer, wie er zittert, wie das Schreckbild des befreiten Sklaven, der einst Rache nehmen wird mit dem Schwerdt

und der Fackel für die lange Entweihung seiner Menschenwürde, ihm keine Ruhe läßt, wie er sich fürchtet vor der Freiheit mehr wie der Sklave sich vor der Peitsche seines Treibers fürchtet, wie es ihn aufstört aus seiner Ruhe, wenn über weite Meere herüber ein Wort der Befreiung in seine Ohren schallt und er ängstlich besorgt, es könnte ein Echo davon zu den Ohren der Menschen dringen, die er für sein Eigenthum hält! Oder fürchtet sich etwa der Adel, fürchtet sich jeder unbillig bevorzugte Stand nicht vor dem Verluste seiner Privilegien? Fürchtet er sich nicht vor dem Wetteifer der Kräfte, die er durch sein Monopol von den ihm vorbehaltenen Bahnen für immer fern zu halten sich geschmeichelt hatte? That es auch hier Noth, diese „sogenannten Unterdrücker zuerst zu beruhigen," ehe man dem Volke die schmählich entzogene Rechtsgleichheit wiedergab? Und hat nicht der Adel, wie die Despoten, wie die Sklavenbesitzer, oft Schlimmeres, als die bloße Entziehung seiner Privilegien, fürchten und dulden müssen? Hat nicht an ihnen Allen schon manchmal das Volk, das sich im Sturme der Freiheit erhob, die furchtbare Sklavenschaar, die ihre Ketten zerbrach, die Schmach der Jahrhunderte blutig gerächt? Hat nicht der schuldlose Sprößling eines Despotengeschlechts die Schuld seiner Ahnen mit dem Leben bezahlen müssen? Fürwahr, die ungerechte Herrschaft, das naturwidrige Vorrecht sind kein ruhiger Besitz, dessen man sich in Frieden freuen könnte, wie des wohlerworbenen Eigenthums; sie sind von Angst und Sorge, wie alles Unrecht, begleitet; und wenn Ihr mit der Gewährung der Freiheit und der Gleichheit so lange zögern wollt, bis Ihr den letzten Despoten und den letzten Privilegirten über ihre Folgen beruhigt habt, so mögt Ihr sie nur bis zum jüngsten Tage verschieben. — In unserem Fall nun, da ist es keine Furcht vor blutiger Rache, keine Angst vor Gewalt, kein Gefühl der Unsicherheit, die sich dem Widerwillen gegen die Rechtsgewährung beigesellen; eine Furcht ist freilich da: denn sie ist die unerläßliche Begleiterinn der Unterdrückung, das Kainszeichen auf der Stirne des Unrechts; aber sie ist eben so

ſchmutzig, wie es die Unterdrückung ſelbſt und ihr Motiv iſt. Es iſt die Furcht, daß ein Paar hundert Menſchen mehr unter Tauſenden die Wohlthat der Freiheit, die Früchte ungebundener Thätigkeit, das Glück eines edleren Fleißes mit Euch theilen möchten und daß Euer Antheil dann um ein unendlich Weniges geringer ausfallen könnte. Es iſt die Furcht, daß einige Kräfte, die ihr für die ganze Dauer ihres Daſeins gefeſſelt und gelähmt, oder unter dem Sande verſcharrt zu haben glaubt, friſch und lebendig auferſtehen und die ſchnöde verſagte Wirkſamkeit von Euch fordern möchten. Um ſolcher Furcht zu entgehen, mißbraucht Ihr den Glauben, entweiht Ihr die Wahrheit, ſchändet Ihr die Menſchenwürde! Wider ſolche Furcht vermag Euch weder menſchliche noch göttliche Macht zu beruhigen, ſo lange das eigne Bewußtſein, das Gefühl der eignen Würde Euch nicht darüber erhebt.

Uebrigens muß es freudig anerkannt werden, daß ſich auch dieſe niedrige Tendenz einer durch bloßen Neid motivirten Ausſchließung in den Debatten von 1833 bei weitem nicht ſo entſchieden und ſo offen geltend gemacht hat, wie es in denen von 1831 der Fall geweſen war. Die üblichen Uebertreibungen, hinter welche ſich jene Tendenz zu verbergen pflegt, z. B. „daß die Staatsdienſte im Fall der Emancipation in Menge in die Hände der Juden kommen würden“ u. dgl. m., kommen nicht vor. Nur ein unerfreulicher Anklang der Art findet ſich an einem Orte, wo er am Meiſten befremdet, in den im Allgemeinen von würdiger und humaner Geſinnung beſeelten Verhandlungen der erſten Kammer, bei einem Redner (Herrn Profeſſor Rau), der ſich in der Theorie für die Emancipation, in Betreff der Anwendung aber mit Hülfe von mancherlei Bedenken halb dagegen ausſpricht. Es heißt in ſeiner Rede (S. 72): „Die Zulaſſung „zu Staatsämtern dürfte auch nur mit Beſchränkung, behutſam „und theilweiſe ſtattfinden, weil ſonſt im Augenblick dieſe Ge„ſtattung einen großen Andrang hervorbringen und den nützlichen „Gewerben noch zu viele Kräfte entziehen möchte.“ Nach der

der Tendenz Derer, die auf der Verfagung beſtehen. Es waltet hier offenbar ein Verhältniß des Privilegiums, der Rechtsungleichheit, nicht allein den Juden gegenüber, ſondern unter den Gemeinden ſelbſt ob: indem einigen derſelben eine Befugniß eingeräumt wird, die, falls darin ein wirklicher, nicht bloß eingebildeter Vortheil läge, einen Nachtheil für die übrigen mit ſich führen würde.*) Daß die Gemeinden eine ſolche Befugniß, ſo lange die geſetzgebende Gewalt es geſtattet, feſthalten, iſt eben ſo natürlich, als daß jedes Privilegium von Denen, die in ſeinem Beſitze ſind, eifrig behauptet wird, ſelbſt wenn deſſen praktiſcher Nutzen noch ſo wenig einleuchtete. Das Beſtehen darauf darf uns um ſo weniger befremden, wenn wir aus den Aeußerungen mancher Redner entnehmen, daß bei den Gemeinden eine Tendenz, ſich abzuſchließen, überhaupt vorherrſcht, und daß ſie, wenn das Geſetz es ihnen geſtattete, gern auch eignen Glaubensgenoſſen oft die Aufnahme verſagen würden. Wenn es nun in den Vorträgen der Freunde ſowohl als der Gegner der Emancipation durchaus nicht zu verkennen iſt, daß in der Frage der Ueberſiedelung der ſchwierigſte Punkt liegt, ſo wird es hier wiederum klar, daß nicht etwas Politiſches, nicht ein Gedanke des Geſammtwohls, der Nationalität, ſondern ein Streben nach perſönlicher oder corporativer Bevorzugung den Widerſtand beſeelt. Auffallend ſind in den Verhandlungen mehrere Aeußerungen, die dahin zu deuten ſcheinen, daß das Recht einzelner Gemeinden, deren Angehörige ſämmtlich derſelben Confeſſion angehören, Andersglaubenden die Aufnahme zu verweigern, in Baden auch in anderen Fällen, als da, wo es ſich um Juden handelt, vorkommen könne. So heißt es in der Rede des Abg. Bekk (S. 123): „Eben ſo ſcheint mir die Frage, ob da, wo noch

*) Man vergleiche über dieſen Punkt, ſo wie über die offenbare Rechtsverletzung, welche in dem Verhältniß der Juden zu der neuen Gemeinde-Ordnung liegt, die angeführte Denkſchrift S. 32—37.

„keine Israeliten sind, dieselben aufgenommen werden sollen, mit „der Emancipationsfrage nicht zusammenzuhängen. Denn die „Frage, ob überhaupt da, wo noch keine Genossen der Religion „Desjenigen sind, der die Aufnahme sucht, Einer die Aufnahme „fordern könne, ist eine allgemeine Frage, die nicht die Juden „speciell berührt, wenn sie auch häufiger bei ihnen zur Anwen„dung kommt.“ Ferner in der Rede des Abg. Welker (S. 137): „Es ist auch nicht absolut nothwendig, daß aus dem „Princip der Emancipation gefolgert werde, daß eine rein christ„liche Gemeinde, vielleicht eine rein protestantische Gemeinde, ge„zwungen werden solle, ein Mitglied einer anderen Religion auf„zunehmen.“ Es scheint in diesen Aeußerungen kaum ein anderer Sinn liegen zu können, als daß, obgleich in Baden ein Zwangsrecht auf Uebersiedelung in jede Gemeinde des Landes — nach dem neuen Gemeinde-Gesetze wenigstens — im Allgemeinen gewiß stattfindet, doch der Fall möglich ist, wo nicht allein rein christliche, sondern auch rein katholische oder rein protestantische Gemeinden den Bekennern einer anderen Confession als solchen die Aufnahme verweigern können. Wenn Dem wirklich so wäre, so dürfte uns freilich die Ausschließung der Juden nicht weiter befremden; wenn gleich ihre Lage immer die härtere wäre, indem in ihrem Falle die Gegenseitigkeit fehlte, welche zwischen Katholiken und Protestanten vorhanden sein würde, so würde doch allerdings diese Frage von der der Emancipation der Juden dann getrennt und von einem allgemeineren Standpunkte behandelt werden müssen. Wenn übrigens das Princip der Rechtsgleichheit die Gesetzgebung in allen ihren übrigen Theilen durchdrungen haben und nur dieser eine Uebelstand in Folge einer mangelhaften Organisation des Gemeindewesens, die nicht direkt wider die Juden gerichtet ist, übrig geblieben sein wird, so fragt es sich noch sehr, ob dann wirklich die Schwierigkeit so groß sein wird, die Zustimmung der Gemeinden zur Uebersiedelung in vielen Fällen zu erlangen. Eine fortschreitende Gesetzgebung zieht häufig Diejenigen nach sich, die unter ihrer Obhut leben, und, wenn der böse Wille nicht mehr

durch das Gesetz Nahrung erhält, so findet man häufig mehr guten Willen, als man erwartet hat. In Würtemberg, z. B. wo das Gesetz von 1828 den Juden das Recht der Uebersiedelung im Ganzen gestattet, in besonderen Fällen es jedoch an die Bewilligung der Gemeinden geknüpft hat, hörte ich schon vor mehreren Jahren, daß diese Bewilligungen bei weitem nicht so viele Schwierigkeiten gefunden hätten, wie man es vorher erwartete. Nur muß freilich dafür gesorgt werden, daß die Communal-Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, so viel, wie möglich, nur das Gesammt-Interesse der Gemeinde, nicht persönliche oder Zunft-Interessen vertrete: sonst könnte es sich leicht ereignen, daß gerade der fähigste, geschickteste, tüchtigste Arbeiter zurückgewiesen würde, weil Einzelne seine Conkurrenz fürchteten.

Wenn nun aber — im absoluten Gegensatze zu allem bisher Bemerkten — es sich wirklich nur um wahre politische Rechte handelte: würde dann der Grundsatz der beliebigen Ausschließung von denselben nach der Willkür der Mehrheit sich als richtig bewähren? Würde die Analogie der an das Vermögen, an den Census geknüpften Ausschließung dann die von Hrn. v. Rotteck geltend gemachte Anwendung auf die an den Glauben geknüpfte leiden? Ueber diese Fragen haben wir noch wenige Worte zu sagen. Es scheint hier vor Allem ein sehr erheblicher, tief eingreifender Irrthum über das Wesen und die sociale und politische Bedeutung des Willens der Mehrheit berichtigt werden zu müssen. *) Von welcher Wichtigkeit die richtige Auffassung dieses Begriffs ist, leuchtet ein, da in ihm, in der Geltung der Majorität, das Lebensprincip der politischen Civilisation un-

*) Ich habe die auf diesen wichtigen Punkt bezüglichen Ideen ausführlich entwickelt in dem Artikel: „Gutachten der Provinzialstände; Verhältniß der Emancipation der Juden zum constitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung“ im 2ten Bande des Juden No. 14—16; auch in dem besonderen Abdruck der Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie besonders S. 229—280.

ſeres Jahrhunderts, der Kern aller der Inſtitutionen liegt, welche der Gedanke der Freiheit an die Stelle der Willkürherrſchaft eines Einzelnen geſetzt hat: ſo daß ein Irrthum über Dasjenige, was die Mehrheit bedeutet und was ſie darf, das innerſte Weſen dieſer Inſtitutionen gefährdet. Hr. v. Rotteck wird uns ſchwerlich widerſprechen, wenn wir als das Princip der Bedeutung der Majorität im Zuſammenhange des Repräſentativ-Syſtems Das angeben, daß ihre Meinung als der möglichſt zuverläſſige und approximativ ſicherſte Ausdruck Deſſen gilt, was wahr, was gerecht, was den Intereſſen Aller in billig gleichmäßiger Weiſe gemäß iſt. Darum kann das Gewicht der Mehrheit nur hervorgehen aus der Vertretung Aller, aus der Berückſichtigung der Intereſſen Aller und es fällt weg, ſobald die Mehrheit ſich gefliſſentlich in einen feindlichen Gegenſatz der Intereſſen zu der Minderheit ſetzt, ja ſobald ſie durch irgend ein Moment der Sonderung, geſchweige denn durch ein Gefühl des Haſſes, des Neides, der Unduldſamkeit aufhört, das Reſultat der Abwägung aller Meinungen und Intereſſen zu ſein. Nur in ſo fern gilt ſie für Alle, als ſie durch die Mitwirkung Aller gebildet iſt; nur in ſo fern bindet ſie — in moraliſchem Sinne, nicht in dem bloßen Sinne der Gewalt — die Minorität, als dieſer die Möglichkeit, zur Majorität zu werden, gegeben war. Darum kann das Princip der Majorität in einem freien Staate Alles, nur nicht ausſchließen von dem Element, durch welches ſie ſelbſt gebildet iſt; nur nicht ſich ſelber als Majorität Rechte zuſchreiben, die ſie der Minderzahl vorenthält: denn durch ſolches Verfahren verliert ſie ihre moraliſche, ihre rechtliche Bedeutung, ſinkt zur rohen Gewalt, zur ſchlimmſten unter allen Arten des Despotismus herab. Die Frage, wem politiſches Recht, wem Antheil an der Geſetzgebung zuſtehen, wie die legislative Majorität gebildet werden ſolle — dieſe Frage ſelbſt kann daher nicht durch die Majorität entſchieden werden, ſondern es müſſen ſich bei ihrer Entſcheidung Rückſichten innerer Nothwendigkeit, des Geſammtintereſſe, der Fähigkeit, daſſelbe zu berathen, durch ihr

eignes Gewicht geltend machen und durch Erfahrung bewähren. Wir ſehen deshalb in allen modernen Staaten, in denen dem Volke ein Antheil an der Geſetzgebung zuſteht, bei der Vertheilung dieſes Antheils nicht die Minderzahl durch die Mehrzahl, ſondern gerade umgekehrt die Mehrzahl durch die Minderzahl ausgeſchloſſen, deren Vorrecht ſeine Rechtfertigung darin findet, daß ſie der fähigere, der intelligentere Theil, daß ſie bei dem Geſammtintereſſe vorzugsweiſe betheiligt iſt, ſo daß es in ihr ſeine treueſten, zuverläſſigſten Vertreter findet. Sobald ſich ein Gegenſatz zwiſchen den Intereſſen und Wünſchen des an der Geſetzgebung Antheil habenden und des von ihr ausgeſchloſſenen Volkstheiles ergäbe, ſobald es erhellte, daß jener ſeine Stellung um der eignen Intereſſen willen oder in einem Gefühle der Abneigung und Verachtung wider die Ausgeſchloſſenen feſthielte, ſo würde ein Verhältniß der ſchlimmſten Unterdrückung, der unerträglichſten Ariſtokratie, welcher die Gewaltherrſchaft eines Einzelnen weit vorzuziehen wäre, obwalten. Einen ſolchen Charakter der Unterdrückung wird aber die Ausſchließung dann immer haben, wenn ſie gegen eine ſehr ſchwache Minorität gerichtet iſt. Es läßt ſich nämlich die Ausſchließung von politiſchen Rechten nur dann rechtfertigen, wenn ſie nothwendig iſt, wenn die Zulaſſung zu denſelben für das allgemeine Intereſſe, ſowohl für das der Ausgeſchloſſenen ſelbſt, als für das der Uebrigen, gefährlich werden kann: außer dieſem Falle iſt die Ausſchließung immer Ariſtokratie und Unterdrückung. Eine ſolche Gefahr iſt aber nur dann möglich, wenn durch die Zulaſſung die Elemente der geſetzgebenden Gewalt eine weſentliche Umgeſtaltung erleiden würden, alſo nur dann, wenn die Ausgeſchloſſenen die Majorität oder eine nahe daran ſtreifende Maſſe bilden. Daß ein Grund, daß eine Gefahr der Art bei der Frage der Emancipation der Juden nicht einmal nach der Meinung ihrer Gegner, geſchweige denn nach der Anſicht unpartheiiſch Prüfender vorhanden iſt, fällt in die Augen. Hr. v. Rotteck ſelbſt wird gewiß nicht behaupten, daß er auch nur im Entfernteſten einen bedenk-

lichen Einfluß auf die Gestaltung oder auf die Resultate der gesetzgebenden Gewalt besorge für den Fall, daß ein Jude in Baden würde zum Abgeordneten gewählt werden können, falls es ihm gelungen wäre, aller Gewalt des Vorurtheils ungeachtet sich das Vertrauen eines in unendlich großer Mehrheit aus Christen bestehenden Wahlcollegiums zu erwerben. Da hier also keine Rücksicht der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, des Gemeinwohls obwaltet, so ist die Zurücksetzung Nichts als Unterdrückung und Willkür, wie sie der Adel, wie sie der Alleinherrscher übt, wenn sie das Volk seines Einflusses auf die Gesetzgebung berauben. Könnten Abneigung, Dünkel des Besserseins, hochmüthige Verachtung, die durch Vorrechte genährt wird, ein Recht zur Zurücksetzung begründen, so könnte jedes politische Unrecht sich leicht rechtfertigen, wenn es sich einem moralischen beigesellte, so hätte der Adel ein Recht gehabt, das Volk zu unterdrücken: denn an Verachtung des Volkes hat es ihm wahrlich nicht gefehlt! Wenn es aber einen Grund giebt, auf den sich ein bevorzugter Antheil an der Gesetzgebung bauen läßt, so ist es der der Liebe, nicht des Hasses und der Verachtung. Nur, wenn wir uns überzeugt halten, daß der gebildetere und vermögendere Theil des Volkes, dem die Gesetze der constitutionellen Staaten den Einfluß auf die Gesetzgebung anvertrauen, die Interessen des ganzen Volkes mit warmer Liebe umfaßt, daß er das Wohl der von den politischen Rechten ausgeschlossenen Classen mit nicht minderer Treue im Herzen trägt, als das eigne — nur dann können wir einen solchen Vorzug begreifen und rechtfertigen. Das ist es, was die alten Vorrechte der Geburt von denjenigen scheidet, welche die heutigen Gesetzgebungen an die Stellung im bürgerlichen Leben knüpfen. Dort war es eine durch die unübersteigliche Schranke der Geburt abgeschlossene Caste, die dem Volke gegenüberstand, nur auf die Erhaltung der eignen Privilegien bedacht, streng gesondert, wenn nicht feindlich; hier ist es die erste Reihe des Volkes, voranschreitend im Streben für das Gemeinwohl, zugänglich Jedem durch Kraft, Geschick und Glück;

Unterdrückung verbirgt; daß die Heuchelei des Glaubens mit der Heuchelei der Aufklärung unter einer Decke spielt; daß sie sich, so himmelweit verschieden auch die Gesinnung ist, in welche sie sich hüllen, doch in einer und derselben niedrigen Tendenz begegnen? Die Unterdrückung in der Larve des Fanatismus sagt: „Ich will die Juden ihrer natürlichen Rechte berauben, weil sie nicht an den Heiland glauben und weil auf diesem Glauben der Grund des christlichen Staates ruht.“ Die Selbstsucht in der Larve der Aufklärung sagt: „Es ist durchaus unerlaubt und unseres fortgeschrittenen Zeitalters unwürdig, Einen zurückzusetzen, weil er nicht unseren Glauben hat; ich enthalte den Juden ihre Rechte nur darum vor, weil sie Vorurtheile haben und sich der Aufklärung des Jahrhunderts nicht anschließen.“ Darauf schließen Beide einen rührenden Frieden und vereinigen sich, da sie sich in der Hauptsache einig sind, leicht zu einem Beschluß, den die Falschheit eingiebt, die Aufklärung redigirt und der Fanatismus vertheidigt. Letzterer versteht sich so gut auf seinen Vortheil, daß er selbst das Princip der Freiheit — als eine Concession zu Gunsten des liberalen Rufs seiner Bundsgenossen — mit seinem Votum sanctionirt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nie in's Leben treten dürfe.

In der That braucht man nur die Debatten von 1831, die darüber stattgehabten Erörterungen und die vorliegenden Debatten mit einiger Aufmerksamkeit zu lesen, um klar einzusehen, daß Freund und Feind im Jahr 1833 von dem Wahne zurückgekommen waren, als wäre die Emancipation wirklich auf dem Wege von religiösen oder halb-religiösen Concessionen, Reformen, Synodalbeschlüssen u. dgl. zu erreichen, oder doch näher zu bringen. Diejenigen, die es mit der Einschlagung dieses Weges aufrichtig gemeint hatten, waren ihres Irrthums inne geworden und zu den einfachen Anhängern der Emancipation übergegangen, deren Zahl sich dadurch von 2 auf 16 gehoben hatte. Die Zurückgebliebenen waren Gegner, die eben darum auf dem einmal eingeschlagenen Wege beharrten, weil sie

sich klar und deutlich bewußt waren, daß er nicht zum Ziele führen werde und führen könne. Wenige Bemerkungen werden genügen um die Lage der Sache, unter steter Beziehung auf frühere Erörterungen, in ein noch helleres Licht zu setzen.

Es heißt in dem genehmigten Antrage der Majorität der Commission geradezu, der in den Beschlüssen von 1831 angedeutete Weg sei von den Israeliten abgelehnt worden. Das ist vom Standpunkte der Israeliten aus halb wahr, vom Standpunkte des Berichterstatters aber und der meisten Derer, die seiner Fahne folgten, ganz unwahr. Die Sache verhält sich nämlich so. Der israelitische Oberrath hatte der Regierung erklärt, daß er die in Vorschlag gebrachte Versammlung Badischer Israeliten ablehnen zu müssen glaube, in so fern sie Reformen, welche die Religion berühren, bezwecken solle, daß er sie aber billige, falls sie sich auf Verbesserungen beziehen solle, die das bürgerliche Leben angehen, das Schulwesen, die Verbreitung von Ackerbau und Handwerken u. s. w. Hierauf hatte die Regierung, die ohne Zweifel die Beschlüsse von 1831 in dem ersteren Sinne verstand, — wie sie denn auch in der That in Verbindung mit den vorangegangenen Commissionsberichten und Verhandlungen nicht wohl anders verstanden werden konnten — beschlossen, die Versammlung nicht stattfinden zu lassen. Nun rechtfertigen aber Hr. v. Rotteck *) und andere Redner die Beschlüsse von 1831 gerade auf die Weise, daß sie sagen, dieselben seien von den Juden mißverstanden worden, es habe sich darin nicht um Concessionen, welche die Religion angehen, gehandelt, sondern um Verbesserungen, die auf das bürgerliche Leben Bezug haben. Wenn Dem so ist, so haben die Juden den angedeuteten Weg in seiner

*) Besonders S. 184, wo er die in der Schrift von Dr. Ladenburg enthaltenen Vorschläge für den Zwecken der Beschlüsse von 1831 entsprechend erklärt; obgleich diese Schrift durchweg von dem Standpunkte der Erklärung des Oberraths und der darin aufgestellten Unterscheidung ausgeht.

wahren Bedeutung nicht abgelehnt, da ihre Ablehnung ausdrücklich auf die Voraussetzung eines anderen Sinnes gegründet war. Wollte Hr. v. R. mithin aufrichtig sein, so mußte er seine Vorwürfe wegen der unterbliebenen Versammlung gegen die Regierung, nicht gegen die Juden, richten: was denn freilich das Bedenken hatte, daß die Regierung in der Kammer vertreten war und, mit dem Text der Verhandlungen von 1831 in der Hand, den Vorwurf sehr wohl zurückweisen konnte, da sie die Beschlüsse offenbar richtig verstanden hatte und die mildere Deutung sich erst hinterdrein ergeben hat.

Ernsthafter aber muß es vor dem Richterstuhle der Wahrheit gerügt werden, daß diejenigen Einwendungen, welche eigentlich von Seiten der Israeliten gegen den Geist und die Ausführung der Beschlüsse von 1831, gegen das Anknüpfen der Emancipation an die Bedingung gewisser Reformen, erhoben worden sind, in dem Berichte und der Vertheidigungsrede des Hrn. v. R. mit keiner Silbe erwähnt sind; daß derselbe sich vielmehr eine beliebig fingirte Gesinnung gegenüber stellt, gegen welche ihm, da sie sein eignes Produkt ist, der Kampf überaus leicht wird. Hr. v. R. faßt die Sache so, als hätten die Badischen Juden den Beschlüssen von 1831 gegenüber gesagt: „Wir wollen keinen Fortschritt, keine Bildung, keine Aufklärung, keine Annäherung; wir wollen die Emancipation ohne das Alles, oder wir wollen sie gar nicht; das Beharren bei jedem alten Vorurtheil, das starre Stillstehen gilt uns mehr als die Freiheit; darum wollen wir die vorgeschlagenen Reformen nicht.“ — Die Juden haben aber gesagt: „Wir streben mit allen den moralischen und intellektuellen Kräften, die unter uns sind, nach Fortschritt, nach Bildung, nach Aufklärung, nach Annäherung; wir wollen sie nicht der Emancipation wegen, sondern die Emancipation ihretwegen; aber der Weg den Ihr uns anzeigt, der ist verkehrt, der führt ab vom Ziele, anstatt uns ihm näher zu bringen. Der Weg des Fortschritts, der Bildung, der Aufklärung ist in unseren Tagen der der freien Entwickelung, des freien

persönlichen Strebens, nicht der der Beschlüsse, der Symbole, der Confessionen; so ist es in unserer Mitte, wie in den übrigen religiösen Gemeinschaften; darum muß das höchste Augenmerk Derer, die fortschreiten wollen, darauf gerichtet sein, jene Freiheit zu erringen oder ungefährdet zu erhalten. In unserem Falle nun ist sie in vollstem Maße gegeben; kein Gewissenszwang, keine bindende Autorität, kein hemmender Einfluß fesselt die persönliche Ueberzeugung, beherrscht die Erziehung. Darum schreitet die Entwickelung der Religions-Ansichten und der Bildung überhaupt bei uns so rasch fort, wie sie es nur irgend naturgemäß kann, so rasch, wie sie je in einem gegebenen Zeitraum unter einer religiösen Genossenschaft fortgeschritten ist. Darum eben aber, weil alles Religiöse, was nicht den gemeinsamen Gottesdienst angeht, der hier natürlich eine Ausnahme macht, *) weil das Dogmatische sowohl, als das Ceremonielle völlig der individuellen Ueberzeugung anheimgestellt ist, können wir Euch nicht mit Synodal-Beschlüssen, mit Aufklärungs-Protokollen, mit Unglaubens-Artikeln, wie Ihr es wünscht, aufwarten. Wir müßten, um in Eurem Sinne um ein Weniges vorzuschreiten, erst in unserem um einige Jahrhunderte zurückschreiten; wir müßten uns erst eine bindende Kirchengewalt schaffen, um nach Eurem Willen durch sie entbunden zu werden. Oder, falls wir unter den obwaltenden Umständen auf Euer Verlangen eingingen, würden wir der Gesetzgebung ein läppisches, ihrer und unser unwürdiges Gaukelspiel vormachen; wir würden befehlen, wo Niemand gehorcht, beschließen, wo Niemand folgt, auf dem Papier reformiren, ohne daß in der Wirklichkeit das Mindeste geändert, ohne daß der Gang der Entwickelung um eine Minute gefördert wird. Mit einem Worte, wir lehnen den vorge-

*) Der einzige Punkt, der hier außerdem meist noch eine Ausnahme macht, der ungerechte, höchst verwerfliche Zwang zur Beschneidung neugeborner Knaben, beruht nicht auf unseren Einrichtungen, sondern auf der gedankenlosen Willkür der Staatsgewalt.

schlagenen Weg ab, nicht, weil wir mit dem Ziele, sondern weil wir mit dem Wege nicht einverstanden sind; nicht, weil wir ihn nicht betreten wollen, sondern weil wir ihn nicht betreten können.“

Das ist in kurzer Zusammenstellung das System, welches den Beschlüssen von 1831 gegenüber von den Israeliten aufgestellt, welches in mehreren Schriften, und zuletzt in der Denkschrift, über welche Hr. v. Rotteck unter den übrigen Eingaben zu berichten hatte, nach dem Zugeständniß der Gegner selbst jedenfalls mit Ernst, Gründlichkeit und tiefer Ueberzeugung ausgeführt worden ist. Es verlohnte sich also wohl der Mühe, ein Wenig der Widerlegung daran zu wenden. Hr. v. R. hat es jedoch nicht der Mühe werth gehalten; er hat es vorgezogen, das System völlig zu ignoriren und den Widerstand der Juden lediglich auf Rechnung ihrer Vorurtheile, ihrer Befangenheit, ihres Eigennutzes, ihres Fanatismus u. s. w. zu schreiben; und es ist ja nicht zu läugnen, daß er sich die Sache auf diese Weise bei Weitem bequemer gemacht hat. Wir haben ihm also über diesen Punkt weiter Nichts zu sagen. Kecker und offener ist auch hier wieder die Sprache von anderem Schlage, Hr. Mittig von [illegible], welcher, wie es scheint, den [illegible] Juristen gegenüber als ein Herr College zu [illegible] hat. Hr. Mittig nämlich tritt geradezu mit dem [illegible] der schroffsten Intoleranz gegen uns auf. Er [illegible] sich aus dem Grunde, daß er uns eine aufgeklärte [illegible] Ansicht in Bezug [illegible] den Juden [illegible] Standpunkt der Politik und der Gerechtigkeit des Jahrhunderts und [illegible] nicht finden [illegible] in den Bestimmungen, die [illegible] Hr. [illegible] in das neue System gemacht, [illegible] Hr. muß uns die Ehre [illegible] [illegible] [illegible]

mals kam, und wie sich eine Parthei gefallen ließ, das Geforderte zu thun, um nur die Vertragsfähigkeit in politischer Hinsicht zu erlangen.“ Hr. Rettig findet es nun überaus anmaßend, daß die heutigen Juden — in dem Wahne, die Welt sei seit dem 16ten Jahrhundert um 3 Jahrhunderte fortgeschritten — sich dergleichen Zumuthungen nicht wollen gefallen lassen. Keine Kirchengewalt anerkennen, auf der Freiheit der Ueberzeugungen bestehen in Dingen, die den Staat und das Gesetz nicht angehen; sondern nur den Glauben, — das heißt in Herrn Rettig's Sinn „der bestehenden Verfassung und dem ganzen Stande der Dinge den Krieg erklären.“ Es ist wahrhaft ergötzlich zu sehen, was die Frage in kurzer Zeit für einen Weg gemacht hat, wie unsere Gegner jeden Augenblick Chamäleons-artig die Farbe und wie sie mit kluger Taktik die Stellung wechseln, nur das eine Ziel der Unterdrückung stets unverrückt im Auge behaltend. Mich wandelt die Lust an, unseren eifrigen Gegner, Hrn. Dr. Paulus in Heidelberg, der, wie bekannt, lediglich aus Aufklärung gegen die Sache der Gewissensfreiheit zu Felde zieht, aufzufordern, sich unser gegen diesen neuen Angriff anzunehmen. Von welcher Seite hat der denkgläubige Mann im Jahr 1831 seine Pfeile gegen uns geschleudert? In welches Horn hat er gestoßen, um eine Schaar gedankenloser Nachbeter um sich zu versammeln? Welchen Ton stimmte damals die Commission der Badischen zweiten Kammer an, deren Majorität, wenn ich mich recht erinnere, eben Hrn. Rettig zu ihrem Organ gewählt hatte? Die Juden seufzten, hieß es damals, unter einem unerhörten Gewissenszwang, unter dem drückenden Joche der Rabbinen, unter einer Hierarchie, die noch von den Zeiten Aarons und Samuels herstamme; von solchem Elend sie zu erlösen, müsse die Hochherzigkeit der Gesetzgebung ihnen eine hülfreiche Hand leisten. Nun hat sich seitdem ergeben, daß das Alles Nichts als eitler Wind und Lüge war; daß die Juden sich in ihren inneren Verhältnissen im Zustande der unbedingtesten Gewissensfreiheit und des ungehemmtesten Fortschreitens befinden.

Was haben unſere Gegner zu thun? Sie ſchlagen plötzlich um; ſie machen uns unſere religiöſe Freiheit, unſere Ungebundenheit in Gewiſſensſachen zum Vorwurf; wir ſollen erſt eine Kirchengewalt anerkennen, damit ſie mit uns unterhandeln können; wir ſollen uns erſt in geiſtige Feſſeln ſchlagen laſſen, damit ſie die Genugthuung haben können, uns durch ihre großmüthige Hülfe allmälig und mühſelig daraus zu befreien. Die alte Fabel von dem Wolf und dem Schaaf — die iſt das ewige Vorbild der Argumentationen unſerer Gegner. Um nun ernſthaft von der Sache zu reden, haben wir Hrn. Rettig folgende bündige Erklärung zu geben. Wenn ſich die Emancipation wirklich nicht anders erlangen ließe, als durch einen Rückſchritt zu dem Gewiſſenszwange des 16ten Jahrhunderts, wenn wir die bürgerliche Freiheit nicht anders erlangen könnten, als indem wir die Freiheit der Ueberzeugung aufgäben, indem wir unſeren Glauben in ſymboliſche Bücher einzwängen und unſere Gewiſſen einer Kirchengewalt unterwürfen, um unſeren Enkeln wiederum jenen unerfreulichen Zwieſpalt zwiſchen dem aufgedrungenen Symbol und dem Streben nach freier Bewegung zu hinterlaſſen, der uns in anderen Confeſſionen fürwahr kein beneidenswerthes Schauſpiel bietet — wenn Dem ſo wäre, ſo würden wir uns für die Emancipation um ſolchen Preis kurzweg bedanken.

Die Sache hat noch eine andere nicht minder ernſthafte Seite, die gleichfalls auf's ſchärfſte hervorgehoben worden iſt*), und von der wir gleichfalls in den Ausführungen der Gegner nicht die leiſeſte Erwähnung finden. Es könnte vielleicht Einer fragen, warum man denn habe klüger ſein wollen, als die geſetzgebende Gewalt, warum man nicht auf ihre Täuſchung eingegangen ſei, damit der Erfolg den Irrthum klar ergebe. Abgeſehen davon, ob ein ſolches Verfahren redlich, ob es bei einer heiligen Angelegenheit erlaubt war, iſt auf's klarſte nachgewieſen worden, wie ge-

*) M. vgl. die Denkſchrift S. 81—85.

fährlich es ist, wie ernste und bedenkliche Folgen hinter dem eitlen Spiele, das man aufführen sollte, verborgen lauerten. Es ist gezeigt worden, daß der beantragte Weg nothwendig zu der Untersuchung führen müsse, wie sich die Ueberzeugungen jedes Einzelnen zu der Religion verhalten, zu welcher er sich seiner Geburt und den Einrichtungen des Staates nach hält. Es ist gezeigt worden, daß eine solche Untersuchung, in welcher Kirche sie auch heutzutage möge angestellt werden, den äußeren, sichtbaren Bestand derselben gewaltsam sprengen und, falls man nicht zu einer Glaubens-Inquisition zurückkehren wollte, die Nothwendigkeit herbeiführen würde, den Einzelnen den beliebigen Austritt aus ihrem kirchlichen Verbande ohne den Uebertritt in einen anderen zu gestatten: eine Stellung, der sich die Einrichtungen unserer Staaten auf's entschiedenste widersetzen. Es ist mit mathematischer Evidenz nachgewiesen worden, daß der im Jahr 1831 den Juden vorgezeichnete Weg sehr viele von ihnen auf unvermeidliche Weise zu einem solchen Ziele hindrängen müsse, und es ist von diesem Standpunkte aus an die Gesetzgebung die Frage gestellt worden, ob sie ein solches Austreten aus jedem kirchlichen Verbande wünsche, ob sie es wolle, ob sie es mindestens zu dulden gesonnen sei, oder ob sie die durch sie selbst Mißleiteten in einem unauflöslichen Dilemma gefangen zu halten gedenke. Auf diese bündige Frage war die Gesetzgebung im Jahr 1833, falls sie auf dem vor 2 Jahren eingeschlagenen Wege beharrte, wenn sie redlich sein oder auch nur den Schein der Redlichkeit retten wollte, eine Antwort zu geben verpflichtet; sie ist aber diese Antwort schuldig geblieben; sie hat die überaus wichtige Frage völlig ignorirt; sie hat auf den von ihr angedeuteten Weg zurückgewiesen, ohne die geforderte Erklärung zu geben, ob das Ziel, zu dem jener Weg nothwendig führt, erreicht werden solle oder doch erreicht werden dürfe.

Was soll man aber dazu sagen, wenn eine beispiellose Gedankenlosigkeit oder eine berechnete Bosheit uns zu eben dem Auswege höhnend hindrängt, den uns die Einrichtungen des Staa-

tes, nicht unsere eignen, gewaltsam versperren? Der Abg. Sander stellt, (S. 133) nachdem er in den Begriff des Juden und des Judenthums mit einem offenbar mehr studirten als empfundenen Fanatismus Alles hineingelegt hat, was Haß oder Schlauheit ihm eingeben, an diejenigen Juden, welche etwa an dieses sein Judenthum nicht glauben, die Forderung, daß sie öffentlich aussprechen, sie seien keine Juden mehr. Er untersucht weitläufig, was für Motive denn solche Männer von einer Erklärung der Art abhalten könnten, und es versteht sich, daß diese Motive sehr zu ihrem Nachtheil ausfallen. Sie sollen sich nicht zum Christenthum bekennen, meint er, aber ihr Judenthum aufgeben; nicht Christen werden, sondern nur nicht Juden bleiben. Wenn Hr. Sander von dem ernsten Beruf eines Gesetzgebers nur eine Ahnung hätte, so würde er anstatt, wie ein Knabe, in den Tag hinein zu schwatzen, sich vor Allem die Frage gestellt haben, wie denn die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Staates eine solche Erklärung, daß man weder Jude noch Christ sei, also keiner der bestehenden kirchlichen Gemeinschaften angehöre, aufnehmen würden. Er würde dann gefunden haben, daß die Stellung, die man nach einer solchen Erklärung, wenn sie irgend Etwas bedeuten soll, einnehmen müßte, eine nach dem Gesetze durchaus unzulässige ist und sein muß, so lange das Gesetz nicht bürgerliche und kirchliche Verhältnisse auf's schärfste von einander gesondert hat, so lange vielmehr die wichtigsten Akte in dem Leben des Einzelnen, wie die Trauung und der Eid, an Beziehungen des Cultus geknüpft sind, während auch allgemeinere Verhältnisse, wie die Armenpflege und das Armen- Schulwesen, mit den Religions-Gemeinden in Verbindung stehen. Hätte mithin Hr. Sander ernsthaft auf die Herbeiführung eines Zustandes antragen wollen, der es dem Bürger gestatte, weder Jude noch Christ zu sein, sich offen und bestimmt von der Religion loszusagen, in der er geboren ist, ohne zu einer anderen überzutreten, so mußte er eine völlige Reorganisation vieler der wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, eine totale Auflösung

des bestehenden Bandes zwischen Staat und Kirche als das einzige Mittel zu jenem Zwecke vorschlagen. Daß Hr. Sander Das nicht wollte, geht klar daraus hervor, daß er das Kirchliche, weit entfernt, es vom Politischen zu trennen, vielmehr zur Grundlage des Staatslebens machen will. Wollte übrigens die Gesetzgebung uns das Heraustreten aus jedem kirchlichen Verbande wirklich gestatten, so müßte sie dieselbe Freiheit nothwendig auch den Angehörigen des herrschenden Glaubens gewähren, in dessen Schoß die Fälle des Zwiespalts zwischen der individuellen Ueberzeugung und dem herrschenden Dogma sicherlich nicht seltener sind, als in unserer Mitte. Wäre aber der ungeheure Schritt einer solchen Gewährung geschehen, dann würde es nicht mehr der Mühe lohnen, ein Wort über die Emancipation zu verlieren, nicht etwa im Sinne Derer allein, welche geneigt sein möchten, für ihre Person von jener Befugniß Gebrauch zu machen, sondern ganz allgemein, und zwar deshalb, weil durch einen solchen Schritt die Emancipationsfrage überflügelt und durch einen Sprung erledigt und außer Frage gestellt sein würde. Das Princip, welches den Staats-Angehörigen gestattet, sich außer aller kirchlichen Gemeinschaft zu befinden, geht weit über das der bloßen individuellen Gleichstellung der Bekenner aller einmal vorhandenen Confessionen hinaus; das letztere kann wohl ohne das erstere gedacht werden, unmöglich aber dieses ohne jenes, unmöglich die absolute Aufhebung alles Bandes zwischen Staat und Kirche, bis zum völligen Erlassen aller religiösen Gemeinschaft von Seiten des Staates, ohne die rechtliche Gleichheit der Bekenner aller Confessionen. Will man also diesen allerhöchsten Grad einer absoluten Gewissensfreiheit erreichen, so strebe man offen darnach, und man wird gewiß von unserer Seite, wenigstens in so fern wir unsere eigne Lage dabei im Auge haben, kein Widerstreben dagegen finden. Will man aber anstatt Dessen das Band zwischen Kirche und Staat vielmehr fester ziehen, oder will man doch Einrichtungen bestehen lassen, die es zu einer Nothwendigkeit des bürgerlichen Lebens machen, einem kirchlichen Verbande anzugehören,

so zeugt es entweder von völliger Gedankenlosigkeit oder von trotziger Unredlichkeit, wenn man, seinen Standpunkt plötzlich verläugnend, im Namen des Staates ein Verlangen an uns stellt, das der Staat selbst uns zu erfüllen verhindert, wenn man uns höhnend zuruft, doch eine Fessel abzuschütteln, an die man uns so fest angeschmiedet weiß, daß keine Anstrengung von unserer Seite sie lösen kann. Auch sollte man sich von der Sache, über die man mit solcher Zuversicht abspricht, billig so viel geschichtliche Kenntniß erworben haben, um zu wissen, daß jenes Lossagen vom Judenthume ohne den Uebertritt zum Christenthum bereits vor mehr als 30 Jahren — zu einer Zeit, in deren Charakter ein solcher Schritt mehr, als in dem der unseren lag, zu der Zeit, die man vorzugsweise im guten, wie im spottenden Sinne, die der Aufklärung nennt — von einer Anzahl von Israelitischen Hausvätern in einem Deutschen Staate ernsthaft versucht, und daß das Beginnen als ein unzulässiges, den Einrichtungen des Staates widerstreitendes lediglich mit Hohn und Unwillen aufgenommen worden ist.

Was soll man ferner dazu sagen, wenn den vermeintlichen Verbesserungs-Vorschlägen geflissentlich eine Form gegeben wird, auf welche von Seiten der Juden nicht eingegangen werden kann, ohne das Princip zuzugeben, das ihren Bestrebungen als das gehässigste und feindseligste entgegensteht? Hr. v. Rotteck will S. 86, daß Vorschläge, die von einzelnen Juden gemacht worden sind, und die er selbst als trefflich bezeichnet, von „einer „jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation“ hätten genehmigt werden sollen. Jeder, der den Stand unserer Controverse einigermaßen kennt, weiß, in welcher Gesinnung diese Ausdrücke wurzeln, weiß, daß es nicht weniger, als eine Vernichtung des Princips der Emancipation sein würde, wenn man von Seiten der Juden die Möglichkeit einer jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation zugäbe, daß man dadurch den einzig wahren und den einzig heilbringenden Standpunkt, den der ihres Glaubens wegen unterdrückten Religionsgemeinde, auf-

geben und den allerfalſcheſten und verderblichſten, den einer nationalen Sonderung, ſich gefallen laſſen würde. So reichen uns unſere Gegner Gift in jeder vorgeblichen Arznei; ſo ſollen wir, indem wir auf ihre mit dem Scheine des Wohlwollens dargebotenen Vorſchläge eingehen, zugleich unvermerkt das gehäſſigſte und das gefährlichſte Princip anerkennen! Uebrigens ſind die hier in Rede ſtehenden Vorſchläge, — da ſie nicht die Religion, nicht das individuelle Thun und Laſſen, ſondern Einrichtungen für die Erziehung und das bürgerliche Leben betreffen, — ſämmtlich von der Art, daß ſie, falls ſie ſich als wahrhaft zweckmäßig bewähren, bei der beſtehenden Organiſation ohne irgend eine Schwierigkeit und ohne den Conſens einer Verſammlung, die auch hier wieder als ein zweckloſes Schauſpiel erſcheint, in's Werk geſetzt werden können.

Die Wahrheit, daß überhaupt in den Verhältniſſen der Juden Nichts ſei, was irgend einer Verbeſſerung, welche die Zeit erfordert oder erzeugt, hemmend in den Weg treten könnte, hat in den vorliegenden Verhandlungen einen glänzenden Triumph erfochten. In welchem Elemente prägt ſich die Einwirkung einer Geſammtheit auf den Zuſtand der Geiſtesbildung ihrer Mitglieder, der Einfluß der Vergangenheit, des Traditionellen, auf die Bewegung der Gegenwart, auf die Entwickelung der Zukunft, ſchärfer aus, als in der öffentlichen Erziehung, im Schulweſen? Hier iſt das Individuum im Zuſtande der Unſelbſtſtändigkeit dem übermächtigen Eindrucke, der uneingeſchränkten Gewalt des Geiſtes, der in der Mehrheit waltet, hier iſt die Jugend, alſo die unreife, unentwickelte, zum Widerſtande noch unfähige Gegenwart dem Gängelbande des Alters, alſo der Vergangenheit, ſchutzlos preisgegeben. Wo ein Geiſt des Stillſtandes, der Verfinſterung herrſcht, da muß er ſich in dem Erziehungsweſen vor Allem fühlbar machen; wo Pfaffen-Einfluß die Fortſchritte der Bildung und der geiſtigen Freiheit hemmt, da muß er vor Allem die Erziehung durchdringen und unter ſeiner Botmäßigkeit halten. Es iſt daher bei unſeren Gegnern eine Art von Axiom,

eine der Behauptungen, die sie a priori aufstellen, und sich dann durch die Erfahrung nicht irre machen lassen oder die Resultate derselben höchstens als Ausnahmen zugeben, daß das jüdische Schulwesen in einem schlechten Zustande sei, unter dem Einflusse der Rabbinen stehe u. s. w. Nun heißt es aber in der Rede des Abg. Bekk S. 114: „Sodann bemerke ich, daß z. B. die israelitischen Schulen in sehr glänzendem Zustande sind, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß im Durchschnitt genommen die israelitischen Schulen besser bestellt sind, als die christlichen. (Zeichen der Verwunderung). Wenn Sie officielle Beweise haben wollen, so kann ich sie mittheilen.“ Nun ist aber unter allen Abgeordneten Hr. Bekk derjenige, der ohne Zweifel am Besten im Stande war, diese Verhältnisse zu beurtheilen; er ist nämlich der Regierungsbeamte, welcher als Solcher in der Israelitischen Oberkirchenbehörde, dem s. g. Oberrath, den Vorsitz führt; er hat jedoch in der Kammer lediglich als Abgeordneter, ganz abgesehen von seiner amtlichen Stellung, seine entschiedene persönliche Meinung für die Emancipation ausgesprochen. Keiner der Gegner hat es gewagt, diese merkwürdige Angabe in Zweifel zu ziehen, welche alles das Geschwätz vom Zurückstehen in der Bildung, von mangelndem Fortschreiten bei den Juden mit einem Streiche todtschlägt; denn in der Erziehung liegt das wesentlichste Element des Fortschritts, wie des Stillstandes. Aber unsere Gegner sind klug und an schlauen Wendungen unerschöpflich; die, die sie hier nehmen, ist überaus originell und charakteristisch für ihr ganzes Treiben. Sie geben die vollbrachten Fortschritte zu, aber — sollte man es glauben? — sie sehen darin ein neues Argument, die Emancipation zu versagen! „Wenn diese Fortschritte“ sagt Hr. v. Rotteck S. 182 „ohne die Emancipation Statt finden konnten, so werden die „Juden wohl auch noch einige Schritte weiter gehen können, „ohne daß die Emancipation vorangegangen ist.“ Also, wenn die Juden in der Bildung zurückbleiben, so sind sie zur Emancipation nicht reif, und, wenn sie voranschreiten, so ist die

Emancipation unnöthig, da das Fortschreiten ohne sie möglich war! Hr. v. R. wird uns eine kleine Schadenfreude nicht verargen, wenn wir ihn in seinen Argumenten gegen uns fortwährend auf den Grundsätzen und selbst auf den dialektischen Formen der Gegner aller Freiheit und alles Fortschritts ertappen. Steht ein Volk in Bildung und Aufklärung zurück, so ist es zur Freiheit nicht reif; entwickelt es sich dem Despotismus zum Trotz, so ist der Despotismus die beste Bildungsschule und die Freiheit macht nur unnützen Lärm. Wir hören ja täglich die Löbredner jenes großen Staates, in deren Augen die Vortrefflichkeit der Chausseen, der Schulen und der Wachtparaden — was man mit einem gemeinschaftlichen Namen die Intelligenz nennt, — ein reichlicher Ersatz für die Freiheit und ein Argument für die absolute Gewalt ist. An dieser Ansicht ist gerade so viel Wahres, wie an Hrn. v. R.'s in Rede stehender Einwendung gegen die Emancipation. Wahr ist es, daß man ohne die Freiheit Lesen und Schreiben und viele andere nützliche Dinge lernen kann; ja, man kann es gern zugeben, daß die Freiheit überhaupt weder Bedingung noch Erzeugniß eines gewissen Culturgrades ist. Sie ist vielmehr, wie Treu und Glauben, wie Recht, Gesetz und Sitte, das Bedürfniß aller Zeiten und Zustände, eine der Bedingungen und der Elemente des höheren Menschenwerths unter allen Verhältnissen und auf allen Bildungsstufen. Ein heller denkendes, ausgebildeteres Zeitalter kann den Begriff und das Wesen der Freiheit, — so wie auch die des Rechts und der Sittlichkeit — klarer erkennen, kann ihre passendsten Formen, die äußeren Erfordernisse ihrer Verwirklichung tiefer ergründen, und sie demnach auf dauerhaftere, festere Weise im Leben darstellen; an ihr selbst, an ihrem Werthe kann es Nichts ändern und Nichts bessern; mit all seiner Bildung kann es die Freiheit, so wenig wie das Recht und die Sitte, auch nur einen Augenblick entbehrlich machen. Wäre die höchste intellektuelle und ästhetische Bildung ohne Freiheit erreichbar, so würde diese darum von ihrem Werthe Nichts einbüßen: denn ihr Werth steht über

aller Bildung. Nur Eines giebt es, das den moraliſchen Werth der Freiheit, das ihre Bedeutung, wenn auch nicht für das Menſchenglück, doch für die Menſchenwürde, für das ſittliche Bewußtſein, zu erſetzen vermag: dieſes Eine, das iſt der Kampf um die Freiheit, der unausgeſetzte, unermüdliche Kampf, befeilt durch das Gefühl ihres Rechts, geſtählt durch die tief empfundene Verachtung der Menſchen und der Motive, die ſich ihrem Siege entgegenſetzen. Ein ſolcher Kampf iſt das Einzige, was die Seele mindeſtens von dem vergiftenden Hauche der Knechtſchaft und der ungerechten Zurückſetzung frei erhält, wenn ihnen auch gar manches Lebensglück als Opfer fallen muß. Wenn wir daher von dem moraliſchen Bedürfniß der Emancipation reden, ſo verſtehen wir darunter nicht, daß wir nicht eine Menge der nützlichſten Dinge auch ohne ſie lernen und uns beliebig bilden könnten, ſondern daß jenes Gefühl männlicher Kraft und Würde, das die Seele der Freiheit iſt und in dem die Wurzel ſo vieles Edlen liegt, nicht zur Reife gelangen kann ohne Rechtsgleichheit oder ohne das ſtete, lebhafte Ringen nach ihr, über deſſen Ungeſtüm unſere Gegner ſo vornehm die Achſeln zucken, und welches doch, wir wiederholen es, uns der einzige moraliſche Erſatz für das geraubte Recht iſt.

Es mag hier der Ort ſein, ein Paar Worte über einige Aeußerungen zu ſagen, die ſich in dem Berichte finden, den der Prälat Hüffel im Namen der Majorität der Commiſſion in der erſten Kammer abſtattete. *) In dieſem Berichte iſt ein aufrichtig wohlwollender Sinn nicht zu verkennen und wenn das Reſultat ein weniger beſtimmtes, als der einfache Antrag auf Gleichſtellung iſt, ſo ſcheint Das weniger auf einem falſchen Grundprincip zu beruhen, als auf einer irrigen Vorſtellung von Dem, was die Emancipation faktiſch bedeutet. Vielleicht führt eine einfache Bemerkung zur Verſtändigung darüber. Hr. Hüf-

*) Die Majorität der Kammer hat ſich, wie im Eingange bemerkt worden, dem günſtigeren Berichte der Minorität angeſchloſſen.

fel sagt, was gar Manche vor ihm gesagt, aber auch nur gesagt haben, der Staat sollte denjenigen Israeliten, die sich vortheilhaft auszeichnen, ohne weiteres das volle Bürgerrecht ertheilen, und er setzt hinzu, daß viele dessen gewiß würdig seien. Nun ergiebt sich aber bei einer etwas genaueren Beobachtung, daß das praktische Resultat einer vollständigen Emancipation eben durchaus kein anderes ist, als das der Gleichstellung der s. g. Würdigen. Es versteht sich von selbst, daß die wirkliche Ausübung des im Allgemeinen zugestandenen Rechts die Fähigkeit, die Tüchtigkeit, die Würdigkeit voraussetzt. Hr. Prälat Hüffel weiß es so gut wie ich, daß im Fall der gesetzlichen Zulassung der Juden zum Staatsdienste, zu Gemeindeämtern, zur Volksvertretung, nur die allerwürdigsten, die ausgezeichnetsten, die verdienstvollsten dazu gelangen würden: dafür bürgt die Vorsicht der Regierung, die Besonnenheit, — und selbst das Vorurtheil — der christlichen Majorität. Ihren reellen Wirkungen nach geht mithin die Emancipation nur Diejenigen an, die Hr. Prälat Hüffel sicherlich nach seiner Classification mit dem vollen Bürgerrechte beehren würde; für die Uebrigen würde sie höchstens als eine Idee, als ein Sporn, als ein moralischer Impuls wirken: was doch gewiß ganz unschädlich ist. Nun hat freilich Hr. v. Rotteck vollkommen Recht, wenn er (S. 189) sagt, daß kein Richter darüber entscheiden könne, ob einer in die eine oder in die andere Classe, zu den Würdigen oder Unwürdigen gehören solle. Es kann es Keiner, weil ein solches allgemeines, abstraktes Urtheil über den Werth eines Menschen ganz außer der Sphäre des Rechts liegt und deshalb auch keinen rechtlichen, keinen festen Maßstab zuläßt, vielmehr nothwendig der Willkür die Entscheidung anheimstellt. Aber was kein Richter vermag, das leistet das Leben, das leistet die Natur der menschlichen Verhältnisse, wenn ihrem Walten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; was auf dem Wege eines künstlichen Unrechts unerreichbar ist, das ergiebt sich von selbst, wenn man das Recht frei gewähren läßt. Wenn Ihr ein Recht einer

ganzen Classe von Menschen raubt, so kann keine Kraft, kein Verdienst, kein Vertrauen den Genuß desselben auch dem Würdigsten geben; wenn ihr es aber der ganzen Classe wiedergebt, so kann es nur Jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit, seiner Würdigkeit, seines Verdienstes genießen; nur in so fern er diese besitzt, ist es für ihn da, und für ihn allein, gleich als wäre es ihm allein gegeben. Darum täuschet Euch selbst nicht oder wollet uns nicht täuschen über diesen Punkt! Leget Eurem Streben kein besseres Motiv unter, als ihm wirklich zum Grunde liegt. Wisset es klar, daß, wer das Recht versagt, es dem Würdigen, nicht dem Unwürdigen, vorenthalten will. Dieser muß den Vorwand leihen; jener aber ist eigentlich der Gehaßte, der Beneidete, der Gefürchtete. Nicht weil wir zum Genuß und Gebrauch der Rechte, die ihr uns vorenthaltet, unfähig, weil wir der Stellungen, von denen Ihr uns ausschließt, unwürdig sind, besteht Ihr auf der Rechtsentziehung, sondern weil Ihr recht gut wißt, daß die Zahl der Würdigen und Fähigen dieselbe ist unter uns, wie unter Euch. Ich wünschte, daß der wohlwollende Hr. Prälat Hüffel die Untersuchung anstellte, warum denn die von ihm vorgeschlagene Classification, welche den verdienstvollen unter den Juden völlig gleiche Rechte gewähren soll, so oft auch von ihr die Rede gewesen, doch nie in's Werk gesetzt worden; warum man immer am Ende entweder Alles bei'm Alten gelassen hat oder auf den einfachen Gedanken der rechtlichen Gleichstellung Aller zurückgekommen ist. *) Warum sonst, als weil einerseits alle Bürgschaft, welche gegen die Unfähigen und Unwürdigen aller Religionen Noth thut, in den Gesetzen zur Genüge liegt; weil andererseits die bloße Ausschließung der Unwürdigen, wenn sie möglich wäre, dem wahren und

*) Was für ein klägliches System man jener Classification hie und da hat unterschieben wollen, darüber vergleiche man meine Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie, S. 328—389.

eigentlichen Widerstande gegen die Emancipation, d. h. der Mißgunst, der niedrigsten unter allen Leidenschaften, auf keine Weise genehm ist. Erfindet lieber ein System, das die Würdigen ausschließt: dann möget Ihr des Beifalls unserer Gegner gewiß sein; denn die Unwürdigen schließen sich ja von selbst aus! Eben weil jenes Klassifications-System gar keinem Princip, weder dem guten, noch dem schlimmen, weder dem Rechte, noch der Böswilligkeit entspricht, ist es so ohnmächtig, daß es sich nirgends in der Wirklichkeit Platz zu machen gewußt hat. Von diesem Standpunkte muß denn auch die Aussicht gewürdigt werden, die z. B. Hr. v. Rotteck S. 190 ausspricht, daß die Aussicht auf Emancipation vorläufig als ein Sporn wohlthätig auf die Juden wirken solle. Als ein Sporn zum Fortschreiten soll ein System wirken, das ganz genau so berechnet ist, daß es den am Meisten Fortgeschrittenen, den Gebildetsten, den Würdigsten am Meissten drückt, ihm das Meiste raubt! Wen soll es denn spornen? Den, der im Bewußtsein der Kraft und der Fähigkeit sich den Wirkungskreis, zu dem sie ihn berechtigen, versperrt und die Fahne seiner Kraft darüber hinschwinden sieht? Oder Den, der starr und träge zurückbleibt und sich getrost sagen kann, daß er der Glücklichere von Beiden ist, da in ihm weder Hoffnungen noch Kräfte rege werden, die das Gesetz verdammt, ewig unbefriedigt und unthätig zu bleiben. Fürwahr, wenn das Streben nach fortschreitender Bildung seit einigen Jahrzehenden unter unseren Glaubensgenossen in Deutschland so lebhaft ist, wie es je unter irgend einer Menschenclasse gewesen, so beruht dieses Streben auf einem höheren Motiv, als auf der Absicht, dadurch zu bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen; ihr kommen wir auf diesem Wege nicht näher; ihre Gegner versöhnt keine Ausbildung, kein Fortschreiten; das Widerstreben wird durch das Alles nur gereizt; und die augenscheinlichste Erfahrung lehrt, daß, wo nicht die politische Bildung der christlichen Majorität Fortschritte gemacht hat, die Fortschritte unserer Bildung die Emancipation auch nicht um einen Schritt näher gebracht haben.

ganzen Classe von Menschen raubt, so kann keine Kraft, kein Verdienst, kein Vertrauen den Genuß desselben auch dem Würdigsten geben; wenn ihr es aber der ganzen Classe wiedergebt, so kann es nur Jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit, seiner Würdigkeit, seines Verdienstes genießen; nur in so fern er diese besitzt, ist es für ihn da, und für ihn allein, gleich als wäre es ihm allein gegeben. Darum täuschet Euch selbst nicht oder wollet uns nicht täuschen über diesen Punkt! Leget Eurem Streben kein besseres Motiv unter, als ihm wirklich zum Grunde liegt. Wisset es klar, daß, wer das Recht versagt, es dem Würdigen, nicht dem Unwürdigen, vorenthalten will. Dieser muß den Vorwand leihen; jener aber ist eigentlich der Gehaßte, der Beneidete, der Gefürchtete. Nicht weil wir zum Genuß und Gebrauch der Rechte, die ihr uns vorenthaltet, unfähig, weil wir der Stellungen, von denen Ihr uns ausschließt, unwürdig sind, besteht Ihr auf der Rechtsentziehung, sondern weil Ihr recht gut wißt, daß die Zahl der Würdigen und Fähigen dieselbe ist unter uns, wie unter Euch. Ich wünschte, daß der wohlwollende Hr. Prälat Hüffel die Untersuchung anstellte, warum denn die von ihm vorgeschlagene Classification, welche den verdienstvollen unter den Juden völlig gleiche Rechte gewähren soll, so oft auch von ihr die Rede gewesen, doch nie in's Werk gesetzt worden; warum man immer am Ende entweder Alles bei'm Alten gelassen hat oder auf den einfachen Gedanken der rechtlichen Gleichstellung Aller zurückgekommen ist. *) Warum sonst, als weil einerseits alle Bürgschaft, welche gegen die Unfähigen und Unwürdigen aller Religionen Noth thut, in den Gesetzen zur Genüge liegt; weil andererseits die bloße Ausschließung der Unwürdigen, wenn sie möglich wäre, dem wahren und

*) Was für ein klägliches System man jener Classification hie und da hat unterschieben wollen, darüber vergleiche man meine Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie, S. 328—389.

eigentlichen Widerstande gegen die Emancipation, d. h. der Mißgunst, der niedrigsten unter allen Leidenschaften, auf keine Weise genehm ist. Erfindet lieber ein System, das die Würdigen ausschließt: dann möget Ihr des Beifalls unserer Gegner gewiß sein; denn die Unwürdigen schließen sich ja von selbst aus! Eben weil jenes Classifications-System gar keinem Princip, weder dem guten, noch dem schlimmen, weder dem Rechte, noch der Böswilligkeit entspricht, ist es so ohnmächtig, daß es sich nirgends in der Wirklichkeit Platz zu machen gewußt hat. Von diesem Standpunkte muß denn auch die Ansicht gewürdigt werden, die z. B. Hr. v. Rotteck S. 190 ausspricht, daß die Aussicht auf Emancipation vorläufig als ein Sporn wohlthätig auf die Juden wirken solle. Als ein Sporn zum Fortschreiten soll ein System wirken, das ganz genau so berechnet ist, daß es den am Meisten Fortgeschrittenen, den Gebildetsten, den Würdigsten am Meisten drückt, ihm das Meiste raubt! Wen soll es denn spornen? Den, der im Bewußtsein der Kraft und der Fähigkeit sich den Wirkungskreis, zu dem sie ihn berechtigen, versperrt und die Jahre seiner Kraft darüber hinschwinden sieht? Oder Den, der starr und träge zurückbleibt und sich getrost sagen kann, daß er der Glücklichere von Beiden ist, da in ihm weder Hoffnungen noch Kräfte rege werden, die das Gesetz verdammt, ewig unbefriedigt und unthätig zu bleiben. Fürwahr, wenn das Streben nach fortschreitender Bildung seit einigen Jahrzehenden unter unseren Glaubensgenossen in Deutschland so lebhaft ist, wie es je unter irgend einer Menschenclasse gewesen, so beruht dieses Streben auf einem höheren Motiv, als auf der Absicht, dadurch zu bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen; ihr kommen wir auf diesem Wege nicht näher; ihre Gegner versöhnt keine Ausbildung, kein Fortschreiten; das Widerstreben wird durch das Alles nur gereizt; und die augenscheinlichste Erfahrung lehrt, daß, wo nicht die politische Bildung der christlichen Majorität Fortschritte gemacht hat, die Fortschritte unserer Bildung die Emancipation auch nicht um einen Schritt näher gebracht haben.

Ich habe hier noch über die Rede des Herrn Prälaten Hüffel in der ersten Kammer einige Bemerkungen einzuschalten. Derselbe sagt (S. 59) von Lehrsätzen, die aus einem jüdischen Lehrbuche angeführt und deren guter Geist gelobt worden, es seien das „christliche Lehrsätze, die dort aufgenommen worden.“ Dasselbe wurde vor mehreren Jahren in der Bairischen Kammer von dem Inhalte eines Gebetbuchs gesagt, das nichts Anderes enthielt, als die seit 1000 bis 2000 Jahren bei den Juden in ihrer täglichen Andacht üblichen Gebete. Wir haben Nichts dagegen, wenn die christliche Frömmigkeit in harmlos kindlicher Weise ihrem Glauben Alles aneignet, was ihr Gutes und Löbliches irgendwo vorkommen mag. Nur müssen wir uns dagegen verwahren, daß jene fromme Selbsttäuschung nicht allzuernsthaft genommen werde; nur wünschen wir, daß man es wisse, daß alle die Lehren, die an den in neuerer Zeit entstandenen Lehrbüchern der jüdischen Religion so häufig gelobt werden, ohne Ausnahme auf jüdischem Boden gewachsen sind, daß sie dem tiefsten Wesen des Judenthums vollkommen entsprechen und nur das Vorurtheil, die Befangenheit, mit welchen viele Christen das Judenthum betrachten, in Erstaunen setzen können.

Eine Wendung, welche wir in der Rede des Hrn. Prälaten Hüffel sehr ungern angetroffen haben, ist die, welche S. 60 auf momentane Unordnungen hinweist, welche von Seiten des christlichen Pöbels die Folge der Emancipation sein könnten, welche Hr. Hüffel deshalb „im wohlverstandenen Interesse der Juden selbst“ noch ausgesetzt sehen möchte. Auch in der wohlmeinendsten Form hat diese Andeutung etwas Unedles, Ungeziemendes. Ich weiß nicht, was unwürdiger wäre: die Schwäche des Gesetzgebers, der sich durch eine solche Rücksicht abhalten ließe, seiner Ansicht Folge zu geben, oder die Feigheit der Unterdrückten, die eine solche Furcht, ein solches Interesse in ihren Bestrebungen für die Freiheit irre machte. Ich will mich nicht auf die Erfahrung berufen, die zur Genüge gezeigt hat, wie gar wenig es mit jener Besorgniß zu bedeuten hat, die gezeigt hat,

daß es der Zustand der Unterdrückung, nicht die Befreiung ist, die zu Mißhandlungen der Juden reizt. Ich will mich nicht darauf berufen, daß ja die Masse des Volkes bei der Emancipationsfrage, wie dieselbe in Baden steht, wenig oder gar nicht betheiligt ist. Ich will vielmehr zugeben, so fest ich auch vom Gegentheil überzeugt bin, daß eine solche Gefahr wirklich vorhanden sein, daß der Pöbel möglicher Weise von Uebelwollenden zu Unordnungen verhetzt werden könnte: das würde den Standpunkt der Sache, würde die Pflicht jedes Ehrenmannes, zu welcher Classe er gehören mag, ob ihn die Frage als Gesetzgeber oder als Opfer der Unterdrückung angehe, nicht um ein Haar breit verrücken. Warum soll denn diese eine Freiheit unter allen ihren Schwestern das zweideutige Vorrecht haben, daß nicht mit der geringsten Gefahr um sie geworben werden darf, daß sie aufgegeben werden muß, wenn ihr Erwerb den mindesten Muth und Aufopferungen erforderte. Ströme von Blut sind für andere Freiheiten geflossen; Millionen Leben, und nicht selten das der Edelsten, sind ihnen willig geopfert worden: und es sollte uns hier auf einige Fensterscheiben und Dachziegel, höchstens auf einige Beulen, ankommen? Ich will nicht in die Tiefen der Geschichte früherer Jahrhunderte hinabsteigen und die zahllosen Schaaren der Opfer anrufen, die im Kampfe für die Sache der religiösen Freiheit gefallen sind; ich will nur einer der letzten Verheerungen erwähnen, die das Todes-Röcheln eines hinsterbenden Fanatismus bezeichnen. Noch vor 20 Jahren wurden im südlichen Frankreich, in einem Lande, wo schon 25 Jahre früher die Sache der Gewissensfreiheit den vollständigsten Sieg erfochten hatte, im Augenblick einer fanatischen Reaktion Protestanten ermordet, um Rache zu nehmen an ihnen für den Sieg der Freiheit. Und Wer, der für Ehre und Freiheit empfindet, möchte darum wollen, daß die Freiheit nicht gesiegt hätte? Wer wollte ihren Sieg fahren lassen, und wenn es um diesen Preis die Todten erwecken könnte? — Uebrigens erschrecke man nicht! Ich habe nur an das Gräßliche erinnert, damit man das Erbärm-

liche, das Lächerliche um so leichter ertragen lerne. Das, was in Deutschland als Judenhaß grassirt, hat nur die Energie des Gewerbneides, nicht die des Fanatismus; es schlägt Keinen todt; denn es fehlt ihm dazu die Leidenschaft sowohl, als auch die Lust, mehr zu riskiren, als etwa 24stündigen Polizeiarrest; es hält sich am Liebsten an das Zerbrechlichste, an Fensterscheiben, versteigt sich höchstens zu Thüren und Dächern und hat dann sein Müthchen gekühlt und ist zufrieden für immer. Noch kürzlich haben die Zeitungen einen Vorfall der Art, welcher eine Folge der Emancipation war, berichtet: einen Vorfall, der mir meinerseits mehr lächerlich, als ernsthaft, vorkam. In einem Kurhessischen Flecken, dessen Namen mir entfallen ist, hatten die Juden durch das neue Gesetz, das Recht erhalten, ein wenig Holz in der Gemeinde-Waldung, gleich den übrigen Einwohnern, zu fällen. Die christliche Liebe Dieser aber wollte das Holz für sich allein behalten. Die Juden bestanden jedoch, wie billig, auf ihrem Recht und behielten am Ende Recht. Die Holz-Monopolisten rächten sich nun, wie gewöhnlich, an den Fensterscheiben der Juden. Sie werden vermuthlich eine mäßige Strafe dafür erlitten haben und die Juden werden ohne Zweifel ihr Holz künftig ohne Schwierigkeit erhalten. Ich möchte den Vorschlag machen, daß die sämmtlichen Deutschen Juden sich mit einer freiwilligen Thür- und Fenster-Steuer belegten, um den Schaden an Fenstern und Thüren, welchen etwa die Emancipation herbeiführen könnte, solidarisch zu tragen. Nur dann sind solche Vorfälle schmerzlich und empörend, wenn die gemeine Rohheit den Sieg davon trägt, wenn eine feige, elende Gesetzgebung ihre Akte sanctionirt und zum Vorwande gebraucht, um auf der Unterdrückung zu beharren: mit einem Worte, wenn sie zur Barbarei zurückführen; bedeuten sie dagegen Nichts, als das Bischen Lärm, das nun einmal auf die eine oder die andere Weise der unerläßliche Begleiter der Freiheit zu sein scheint, den man ertragen lernen muß, so lacht jeder Verständige darüber.

Man kann uns nicht zumuthen, daß wir auf eine Reihe von Argumenten zurückkommen, deren Leerheit in den Verhandlungen selbst, so wie bereits in früheren Erörterungen, wiederholt mit solcher Evidenz nachgewiesen worden, daß der Mangel an Aufrichtigkeit, die absichtliche Verdrehung der Wahrheit von Seiten unserer Gegner außer allem Zweifel steht, so daß es uns dünkt, sie müßten im Stillen über uns lachen, wenn wir sie in allem Ernste zu überzeugen streben wollten. Dahin gehört es, wenn Hr. v. Rotteck uns S. 181 den Grundsatz aufbürdet, „daß „man ohne Unterschied der eigentlichen Natur der Handlungen „oder Unterlassungen Alles thun und unterlassen könnte, was Ei„nem beliebt, indem man sich bloß auf Gewissenspflichten beruft, „und dann sagt, man habe deshalb ein Recht dazu.“ Dahin gehört es, wenn der Abg. Sander wiederholt behauptet, die Juden erkennten das unbedingte weltliche Gesetzgebungsrecht des Staates nicht an. Tausend Mal ist es gesagt und erwiesen worden, daß die Juden sich den Gesetzen des Staates, so weit die Gewalt dieser für seine Angehörigen nur irgend reicht, ohne alle Einschränkung unterwerfen, daß sie Nichts zu thun, was das Gesetz verbietet, Nichts zu unterlassen ermächtigt sein wollen, was das Gesetz befiehlt; daß sie nur in den Punkten Freiheit in Anspruch nehmen, wo das Gesetz sie Allen gewährt; daß sie von dem Gesetze nicht die mindeste Rücksicht auf ihre Religion verlangen, wie es in der That längst schon keine solche Rücksicht nimmt, wo es sich um die Bestimmung ihrer Pflichten handelt. Darnach möge man die Redlichkeit unserer Gegner beurtheilen!

Nicht besser steht es um die Aufrichtigkeit derselben Gegner bei einer anderen Reihe von Argumenten, die auch längst von christlichen und jüdischen Rednern und Schriftstellern auf ihren ganzen Unwerth zurückgeführt sind, und die dennoch die Auseinandersetzungen der Feinde unserer Sache noch stets, wenn auch nicht als Beweisgründe verstärken, doch als Ausdrücke des Hasses würzen müssen. Im Namen einer Religion, deren blutigen Haß wir durch Jahrhunderte getragen haben, wirft man der

der uns hier verkündet wird; seine Pfeile sind die Pfeile des marternden, des langsam tödtenden Hasses; die Beweise seiner Macht, die Bürgschaften für die Wahrheit seiner Offenbarungen — das sind vom Haß zertretene Geschlechter, das sind die lebenslangen Qualen Tausender, denen der Tod ein Erlöser wird, das sind schuldlose Kinder, in der Wiege schon durch einen alten Fluch zu einem durch unverdienten Haß verstörten und zerrütteten Dasein verurtheilt! Bei dem allmächtigen Vater der Menschen, Ihr lästert Ihn! Das Lallen der Säuglinge, das Gott preiset, verdammt Euch! — Und wenn es wahr wäre, was Ihr von Eurem Glauben schmäht, was wir nicht zugeben, weil wir eine bessere Meinung von ihm haben, — wenn es wahr wäre, daß menschlicher Jammer, daß unser Unglück zumal „der „sprechendste Beweis für die Wahrheit des Christenthums“ ist, so sage ich Euch, daß es dann um diese Wahrheit herzlich schlecht stehen würde; denn unser Zustand ist nicht so traurig, und er war es nie, daß er einen solchen entsetzlichen Beweis liefern könnte. Es gab eine Zeit, wo man jenen Beweis durch Schwerdt und Scheiterhaufen führte; das war eine weit kräftigere Dialektik, als die Eurige; eine scharfe, schneidende, tödtende Beweisführung. Ob sie aber so viele Unglückliche gemacht hat, wie ihr blutende Opfer gefallen sind, das mag noch sehr zweifelhaft sein. Es lebt Etwas in der Seele des Menschen, das der rohen Uebermacht, den Mißhandlungen der Gewalt, dem Henkerbeile selbst widersteht: jene Stärke der Ueberzeugung, jene Begeisterung der Andacht, die wir durch Verfolgung zu allen Zeiten gehoben sehen, jene mächtige Hoffnung auf ein Jenseits, die im Angesichte eines qualvollen Todes dem Märtyrer Gebete freudiger Ergebenheit in den Willen Seines Gottes eingab. Der Leidende, der Unterdrückte ist darum nicht immer der Unglückliche, am Wenigsten ist es der um seiner Ueberzeugung, um seines Glaubens Willen Leidende. Wenn Ihr einen Beweis finden wollet für die geistige Macht, für die Wahrheit eines Glaubens, so weit der menschliche Sinn diese zu erweisen vermag, so sucht ihn in

Denn, was die Menschen für jenen Glauben gelitten, in dem „traurigen Zustande“, den sie um seinetwillen ausgehalten, nicht in den Grausamkeiten, in den Werken des Hasses, die in seinem Namen geübt worden! Sucht den Beweis bei den Märtyrern, nicht bei den Henkern des Glaubens! Das Blut der Christen, das während der ersten Jahrhunderte des Christenthums vergossen worden, war ein sehr schlechter Beweis für die Wahrheit des Heidenthums, ein viel besserer aber für die des Christenthums, für dessen subjektive, das Gemüth ergreifende Wahrheit wenigstens; und dieselbe Bewandniß hat es mit den Leiden, die das Christenthum später durch Jahrhunderte den Juden zugefügt hat. — In unserer Zeit nun wird jener „sprechendste Beweis“ auf mildere Weise geführt, ohne Blut, ohne Scheiterhaufen, ohne leibliche Mißhandlung. Man bestiehlt uns höchstens um die billige Frucht unserer Thätigkeit, um Etwas an äußerer Ehre, auch um manche Lebensfreude, die sich nun einmal an solche äußere Dinge knüpft. Das ist freilich genug für den Entbehrenden, genug auch für die niedrige Mißgunst, zu welcher heutzutage der Fanatismus eingeschrumpft ist; aber für die Befriedigung eines nach Rache dürstenden Gottes, für den Beweis der Wahrheit einer Religion ist es doch gar zu wenig! Das Glück des Lebens, die Zufriedenheit des Gemüthes, die sind Gottlob! von den Gütern, die Ihr uns rauben könnt, nicht abhängig, und das Gefühl der guten Sache, für die wir so Manches entbehren, das Bewußtsein des Rechts, die feste Zuversicht, mit der wir seinem endlichen Siege entgegensehen, — die sind auch bei der Berechnung unseres „traurigen Zustandes“ in Anschlag zu bringen: so daß ich, alles ineinander gerechnet, denke, das Christenthum möchte wohl mit diesem traurigen Beweis für seine Wahrheit zu kurz kommen. Ich für meine Person darf hier füglich mitreden; denn ich bin einer von Denen, die durch das Raub-Bündniß der Majorität, das man sich nicht entblödet, Gesetz zu nennen, am reinsten ausgeplündert, die alles Dessen beraubt sind, was das bürgerliche Leben, wenn sie

frei wären, Wünschenswerthes für sie haben würde. Und doch, wenn mich nicht die boshafte Gotteslästerung, die in dem Argumente liegt, ernsthaft empörte, so würde ich in aller Behaglichkeit über den Narren lachen können, der aus einem „traurigen Zustande", wie der meinige ist, die Göttlichkeit seines Glaubens deduciren will. Hr. v. Andlaw scheint zu Denen zu gehören, die die Macht des Hasses und des Unrechts, nicht zufrieden mit Dem, was sie wirklich leisten, noch bei Weitem überschätzen und ihnen einen Einfluß auch in solchen Gebieten zuschreiben, wo sie völlig ohnmächtig sind. Wisset, daß nur das äußere Leben, das äußere Wirken, von denen das innere Glück, die innere Stimmung der Seele nicht abhängt, uns durch Euren Druck getrübt und gehemmt wird. Der Raub, den Ihr an uns begehet, reicht freilich selbst bis dahin, — und das ist seine schlimmste Seite — wo die geistige Kraft der äußeren Thätigkeit, des irdischen Bodens bedarf, auf dem sie säen könne und ärndten; aber wo Geist und Gemüth auf dem eignen Gebiete walten, wo höheres Menschenglück auf dem tieferen Grunde des Seelenlebens gebaut wird, da ist der böse Wille, da sind Haß und Knechtschaft machtlos, da hat die Freiheit, wie die Liebe, gesiegt von dem Augenblicke an, wo sie zum Bewußtsein erwacht ist. Wir schöpfen aus dem ewigen Strome menschlicher Bildung, aus den reichen Quellen der Kunst und des Wissens, so reichlich, so eifrig, so freudig, wie Ihr: mögt Ihr es uns auch versagen, gar manchen Zweig des Wissens gleich Euch zu üben und zu lehren! Alle Schätze des Geistes, alle Tiefen des Gedankens, aller Reichthum der Empfindung, alles Streben nach dem Wahren, aller Genuß des Schönen — sind uns zugänglich, wie Euch. Auch aller Lebensfreuden, die dem Menschen die Liebe der Menschen gewährt, genießen wir, wie Ihr: denn, wie oft uns auch das Vorurtheil des Pöbels in den Weg treten mag, so fehlt es uns doch nie an der Liebe und Achtung eines der edleren Menschen, unter welcher Religion es sei, die uns auf den Wegen des Lebens begegnen, und an der Liebe und Achtung. Dieser kann uns

allein gelegen sein. Darum halte man unseren Zustand nicht für so traurig, wie er diesem Redner erscheint; darum möge er selbst sich nach einem menschlicheren, und zugleich nach einem treffenderen Beweise für die Wahrheit des Christenthums, als der unserem Unglück entnommene ist, umsehen!

Ich habe vielleicht bei diesem Punkte länger, als billig, verweilt, weil ich fühlte, daß es sich hier um etwas noch Höheres, als um den bloßen Gesichtspunkte des Rechts handelt; Aehnliches ist auch bei einigen anderen Argumenten der Fall, über die noch einige Worte zu sagen sind. Hr. v. Rotteck wundert sich (S. 179) sehr darüber, „daß eine so große Zahl Abgeordneter „unter dem Titel des Liberalismus und des fortschreitenden Zeit„geistes mit so vielem Eifer für die Emancipation der Juden „gesprochen haben, die die allergetreuesten Repräsentanten des „Systems des Stillstandes oder der Stabilität sind.“ Handelte es sich hier bloß um den Gesichtspunkt des Rechts, so würde ich mich damit begnügen, an Hrn. v. R. die Frage zu stellen, was denn die Natur des Fortschritts, welcher in der Rechtsgewährung liegt, mit dem Fortschreiten derjenigen Individuen zu thun hat, denen gerade das Recht gewährt werden soll. Ist die Emancipation der Negersclaven darum kein Fortschritt, weil die armen selbst, erdrückt von den Fesseln der Knechtschaft, nicht haben fortschreiten können? Wie müßte sich nicht Hr. v. R., wenn er Protestant wäre, darüber verwundern, daß jene große Maßregel, die dem Namen der Emancipation zuerst einen Europäischen Wiederhall gegeben hat, auf die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner einer Religion abzielte, welche in den Augen der protestantischen Welt nicht nur die treueste Bundsgenossinn „des Sy„stems des Stillstandes oder der Stabilität“, sondern mit diesem Systeme absolut identisch ist. Wann hat der Katholicismus je der Bewegung, der Freiheit gehuldigt? Er ist derselbe geblieben durch die Bewegung der Jahrhunderte hindurch; er hat Nichts aufgegeben, Nichts widerrufen, Nichts verbessert; er vertritt das Starre und Unveränderliche in der geistigen Welt, er

will Dasselbe auch in der politischen, wenn er die Macht dazu hat. Ich will hier keineswegs den Schein annehmen, als wenn ich diese befangen protestantische Ansicht in ihrem ganzen Umfange theilte, am allerwenigsten da, wo sie sich dem politischen Unrecht als Stütze leiht; ich will nur Hrn. v. R. daran erinnern, daß diese Sprache gegen die Emancipation der Englischen Katholiken wirklich geführt worden ist; daß sie sich besonders in Deutschland in denselben Formen, ja aus demselben Munde hat vernehmen lassen, welcher den Widerstand gegen die Emancipation der Juden später am lebhaftesten gepredigt hat. Was mich betrifft, so halte ich zuvörderst jedes Prahlen mit Fortschritten für ein eitles, lügenhaftes Wortgepränge, wenn es sich der Freiheit, welche das Lebensprincip alles Fortschreitens ist, widersetzt. Abgesehen davon, bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Frage des Stillstandes und der Bewegung heutzutage eben so wenig mehr zwischen Protestantismus und Katholicismus, als zwischen Christenthum und Judenthum obwaltet. Was am Christenthum, was an der Reformation lebendig fortschreitender Geist war, das ist nach den Gesetzen menschlicher Entwickelung längst aus ihnen ausgeschieden, hat sich verflüchtigt und ist in die reiche, Allen zugängliche Lebensfülle allgemeiner Menschenbildung übergegangen; die feste äußere Gestaltung, die zurückgeblieben ist, hat auch ihren hohen, unverkennbaren Werth; aber es ist nicht der Werth des Fortschreitenden, sondern es ist wiederum der des Festen, des Sicheren, des Bestehenden, das der Bewegung zum Stützpunkte, zur Gegenwirkung, zur Herstellung des Gleichgewichts dient. Es verhält sich demnach zu der Bewegung unseres Jahrhunderts das Christenthum eben so, wie das Judenthum, der Protestantismus — als ein vorhandenes System — eben so wie der Katholicismus. Die gefährlichste unter allen Arten des Stillstandes ist Die, welche bei einem alten, längst abgethanen Fortschritt stehen bleibt und die Menschheit auf ihn verweisen will: denn sie ist die anmaßendste, die unduldsamste, die unheilbarste unter allen: darin mag wohl der Grund liegen,

warum proteſtantiſche Länder in neuerer Zeit manchmal bei gleicher Bildung hinter katholiſchen in den Grundſätzen der Duldung und der Gewiſſensfreiheit und in manchem anderen Fortſchritt zurückgeblieben ſind. — Was nun das Judenthum insbeſondere angehet, ſo haben Diejenigen, welche mit der unerſchütterlichen Zuverſicht der Unwiſſenheit von ſeiner ſtarren Unveränderlichkeit durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die neueſte Zeit reden, von dem Judenthum und ſeiner Geſchichte ungefähr ſo viel gelernt, wie ihre Amme ſie hat lehren können; ſie haben ſich ſchwerlich das Judenthum je anders, als unter dem Bilde eines alten bärtigen Trödeljuden gedacht und ſich ſorgfältig gehütet, durch eine etwas nähere Betrachtung der Sache ihre Vorſtellungen zu berichtigen. Sie würden ſonſt erfahren haben, daß das Judenthum, wie jede andere Religion — und zwar noch lange nach dem Untergange ſeines nationalen Beſtehens — ſeine Perioden der Blüthe und des Verfalls gehabt, daß es alle Stufen der myſtiſchen, der dogmatiſchen, der wiſſenſchaftlichen und der höchſten rationalen Entwickelung durchgelebt hat; daß es, wenn es in den Jahrhunderten ſeiner geiſtigen, durch äußere Drangſale endlich bewirkten Erſchöpfung, die dem Aufſchwunge der letzten 50 Jahre vorangingen, allerdings an geiſtiger Bildung und Pflege zurückſtand, wiederum in manchen früheren Jahrhunderten ſich vor den anderen Religionen in derſelben Beziehung ausgezeichnet hat; daß überhaupt ſo viel inneres Leben, ſo viel Bewegung, wie in jeder anderen Religion, in ihm iſt. Was nun die Regungen der letzten 50 Jahre betrifft, ſo muß hier bemerkt werden, daß bei der Durchdringung der verſchiedenen geiſtigen Richtungen, die — im Gegenſatze zu der früheren Iſolirung — den Charakter unſerer Zeit ausmacht, es keineswegs ſcharf unterſchieden werden kann, es auch ganz gleichgültig iſt, ob ein in der Mitte einer Religion in's Leben getretener Fortſchritt ganz allein ihrem Boden entwachſen oder ob er durch die lebendige Berührung mit dem allgemeinen Culturzuſtande befördert worden iſt. Iſt das Letztere der Fall, ſo beweiſt es, daß

die Religion zu dem geistigen Leben ihrer Zeit in inniger, lebendiger Beziehung steht und Kraft aus demselben zu schöpfen weiß, ohne darum ihre Selbstständigkeit, das ihr eigenthümliche geistige Element aufzugeben. Daß nun unter den Juden seit der Hälfte eines Jahrhunderts eine sehr lebhafte Bewegung der Geister eingetreten ist, daß eine so rasche Entwickelung der religiösen Ansichten stattgefunden hat, wie sie je in gleichem Zeitraume bei irgend einer Religionspartei sich gezeigt hat, daß Gebräuche und Gewohnheiten, die sich durch die Ueberlieferung vieler Jahrhunderte an den Glauben knüpften, von sehr Vielen ohne Bedenken aufgegeben worden sind — das sind Thatsachen, die Jeder wahrnehmen muß, der seine Augen nicht der Erfahrung gewaltsam verschließt, der nicht entschlossen ist, nur Dasjenige zu sehen und anzuerkennen, was seiner Ansicht taugt, der nicht hartnäckig darauf besteht, seinen Maßstab in unserem Falle nur an die Rohesten und Ungebildetsten zu legen, während man sonst immer gewohnt ist, den geistigen Zustand einer nationalen oder religiösen Gemeinschaft nach den Gebildeteren in ihrer Mitte zu messen.

Verwandt mit der eben berührten ist eine Aeußerung des Abg. Sander, von der sich auch in anderen Reden Anklänge finden, „daß der Jude in neuerer Zeit nicht und nirgends unter „der Zahl Derjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen „Ideen und an ihrer Ausbildung Theil nahmen.“ Diese Bemerkung erinnert mich an einen der ergötzlichsten Eindrücke, den die Aeußerung jenes stupiden Vorurtheils, dem kein Vorwand zu dumm und keiner zu schlecht ist und das sich in ungestörtem Behagen zwischen den grellsten Widersprüchen bewegt, je auf mich gemacht hat. Als im Jahr 1831 zwei bekannte Schriftsteller von jüdischer Abkunft, als die talentvollsten Vertheidiger der Ideen der Revolution auftraten, da hat es auch nicht ein Einziger von den Gegnern; die sich im Interesse des Bestehenden gegen jene Beiden erhoben, unterlassen, ihre revolutionaire Tendenz, das Ungeschichtliche, das Zerrissene — und wie die beliebten Redensarten sonst lauten — in ihren Bestrebungen dem

Judenthume zuzuschreiben und den Juden als solchem eine ultraliberale Gesinnung Schuld zu geben. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde ich auf einen Aufsatz in dem in Würzburg erscheinenden Volksblatte aufmerksam gemacht, in welchem die Juden sammt und sonders des schmählichsten Servilismus gegen die Regierungen beschuldigt und mit der Rache des Volkes am Tage der Freiheit bedroht wurden. Ein anderer Journalist, der Herausgeber des Cassseler Verfassungsfreundes, wollte die Sache — ich glaube, es war in einer Recension über Börne's Briefe — recht geschaidt machen und warf den Juden vor, sie seien entweder servil oder ultraliberal, das rechte Maaß der Freiheit könnten sie nicht halten. Nicht lange darauf las ich in einem Cassseler Correspondenzartikel in der Stuttgarder allgemeinen Zeitung, der aus einer ultraliberalen Feder geflossen war, die Juden seien in Masse dem Juste-milieu zugethan. Wir sehen hier den ganzen Kreis der politischen Gesinnungen in abwechselnden Vorwürfen erschöpft, und klar ist an allen den Albernheiten Nichts, als daß ein blödsinniger Haß den Sinn selbst in der Auffassung von Thatsachen verwirrt, daß jede einzelne Erscheinung ihm genügt, um sie zum Allgemeinen zu erheben und Tausende darauf hin zu verdammen, daß er alle Wahrheit zugleich mit aller Billigkeit abgeschworen hat und sich deshalb durch Widersprüche entehrt, die der klarste Beweis der innern Lüge und Schlechtigkeit sind. Einstweilen, bis ich wieder Gelegenheit habe, meine Glaubensgenossen in Betreff des Vorwurfs ultraliberaler Gesinnung zu rechtfertigen, habe ich wenige Worte über den Vorwurf des Hrn. Sander zu sagen, daß die Juden an den freisinnigen Ideen keinen Theil nehmen. Ich will mit Dem beginnen, was Scheinbares diesem Vorwurf zum Grunde liegen könnte. Es ist gar nicht zu läugnen, daß in Deutschland bei den engen, kleinlichen politischen Verhältnissen der Liberalismus selbst nicht selten eine spießbürgerliche, flickenartige, zunftmäßige Form annimmt, die mit seinem Wesen und den Bestrebungen, welche er fordert, in dem lächerlichsten Contraste steht; eine Form, die den Vorurtheilen, den

Ausschließungen aller Art Raum giebt. Es giebt in kleinern Städten Deutschlands liberale Clubbs und Gesellschaften, die, wie Zünfte und Casino's, keine Juden aufnehmen, oder deren beschränkter, vorurtheilsvoller Geist, in welchen von der Freiheit noch wenig mehr, als der Name, eingedrungen ist, doch erwarten läßt, daß ein Jude keine gute Aufnahme in ihrer Mitte finden wird; und so mag es denn wohl kommen, daß hie und da Juden an localen Bestrebungen für liberale Zwecke keinen Antheil genommen haben, weil man sie keinen Antheil daran nehmen ließ. Auch ist ja nicht allein die Volksvertretung, sondern auch der Catheder, welchem die Ausbildung freisinniger Ideen in der alleredelsten Bedeutung angehört, den Juden in den meisten Deutschen Staaten unzugänglich. Das einzige Gebiet, auf welchem sie in dieser Beziehung das Recht — man verzeihe mir dieses übel angebrachte Wort — ihrer christlichen Mitbürger theilen, ist das der Presse, und auf diesem Gebiete hat es an Streitern aus ihrer Mitte keineswegs gefehlt, wie die erwähnten Angriffe ihrer Gegner selbst beweisen. Es giebt außerdem einen Stand, welchem die Pflicht, den Unterdrückten beizustehen, vorzugsweise obliegt: es ist der Stand der Advocaten. Ich kann hier die Erwähnung einer Thatsache nicht unterdrücken, die mir ganz besonders bezeichnend scheint. Es giebt in Deutschland einen einzigen Rechtsanwalt, welcher in dem hohen Berufe der Vertheidigung peinlich Angeklagter durch eine mißfällig aufgenommene Freimüthigkeit seine bürgerliche Existenz und persönliche Freiheit auf's Spiel gesetzt hat; und dieser Eine ist ein Jude. Ich rede von dem Vertheidiger der Hannöverischen Staatsgefangenen, dem Advocaten Gans in Celle; die Vorfälle, die ich im Auge habe, sind ja, in Norddeutschland wenigstens, bekannt genug! — Dem Vernehmen nach wird in der nächsten Sitzung der Hannöverischen Ständeversammlung die seit so langer Zeit verheißene Verbesserung der in diesem Lande noch in die tiefste Barbarei versunkenen rechtlichen Verhältnisse der Juden zur Berathung kommen. Da wird man mit großem Aufwande von Humanität

den Juden erlauben, Schneider und Schuster zu werden und Grundstücke zu erwerben; aber zum Staatsdienste, zu den politischen Rechten, wird es heißen, sind die Juden noch nicht reif; dazu fehlt ihnen das öffentliche Vertrauen, die Gunst der öffentlichen Meinung. Um sich für Leidende aufzuopfern, dazu ist, wie wir sehen, ein Jude reif genug; um ihm das Heiligste anzuvertrauen, was der Mensch dem Menschen anvertrauen kann, die Vertheidigung seiner Freiheit, dazu hat man Vertrauen genug zu ihm! Gefangene, seit Jahren im Kerker dem Spruch des Richters entgegenharrend, die Allgewalt des Staates mit ihrer ganzen Schwere der eignen Ohnmacht gegenüber empfindend, haben einem Juden Eifer und Wohlwollen und Fähigkeit genug zugetraut, um ihn vor allen Anderen zu ihrem Vertreter zu wählen. Auch die öffentliche Meinung hat sich gegen die edle Aufopferung des Vertheidigers nicht undankbar gezeigt; die Mehrzahl der Bürger Göttingens hat den Freimuth des Anwalts ihrer angeklagten Mitbürger durch einen Ehrenbecher belohnt, und ich müßte mich sehr irren, wenn es ihm nicht ein Leichtes gewesen wäre, Zutritt unter die Zahl der Volksvertreter zu erhalten, hätte nicht das Gesetz, keineswegs der Mangel an Vertrauen, ihn seiner Religion wegen davon ausgeschlossen. Es dünkt mich in der That, daß wer auf jenem Felde so sich bewährt, wer da Vertrauen gefunden und es in so hohem Grade gerechtfertigt hat, in jeder Stellung sich bewähren, Vertrauen verdienen und finden kann. — Was nun den Vorwurf selbst betrifft, daß die Juden an freisinnigen Ideen keinen Antheil nehmen, so ist derselbe so ganz aus der Luft gegriffen, so durch gar Nichts belegt, daß wir ihm lediglich eine einfache Verneinung entgegensetzen und versichern können, daß die Zahl Derer, welche für die Fortschritte freisinniger Ideen lebhaft empfinden, in unserer Mitte mindestens eben so groß ist, wie in der Mitte der christlichen Mehrzahl. Ich glaube selbst, daß sie größer ist, wenigstens unter den Gebildeteren: was wir uns nicht zum Verdienste anrechnen können; da es ganz natürlich ist, daß Die wärmer für die Freiheit füh-

len, die von ihr die Wiederherstellung ihres bürgerlichen Daseins, die Ueberwindung eines tausendjährigen Unrechts erwarten. Ich will nicht läugnen, daß wenige Kurzsichtige unter uns irre geworden sein können durch die Wahrnehmung, daß Einer und der Andere, der die Freiheit auf sein Panier geschrieben hatte, an ihr zum Verräther wurde, als er sie auf Die anwenden sollte, die er unterdrückte; aber jeder heller Blickende weiß, daß der Freiheit so wenig, wie dem Glauben und der Tugend, die Schuld darf beigemessen werden, wenn sie Heuchler unter ihren Bekennern zählt.

Eine große Rolle spielt in den Argumenten der Abgeordneten Sander, Rettig und anderer Gegner die Behauptung, daß die Mehrzahl der Juden die Emancipation nicht wolle. Auch diese Angabe ist von der Art, daß sich ihr lediglich eine einfache Verneinung entgegenstellen läßt, welche durch die Petitionen, die für den gegenwärtigen Landtag in allen Theilen des Landes von den Juden vorbereitet worden, hinlänglich motivirt wird; so wie auch dem Verfasser dieser Bemerkungen ein für ihn selbst, so wie für die Sache, die er vertritt, äußerst erfreulicher Beweis von der allgemeinen Theilnahme geworden ist, welche die Badischen Juden für die Bestrebungen, welche auf die Emancipation gerichtet sind, empfinden. Hätten jene Herren anstatt von der Mehrzahl, von einigen wenigen Individuen geredet, welche gegen die Emancipation eingenommen oder wenigstens gleichgültig sind, dann würde ich nicht sowohl ihre Wahrhaftigkeit verdächtigen, als darüber befremdet sein, wie sie gerade mit solchem obscuren Gesindel, mit dem Auswurfe unter den Juden, in so vertraute Berührung gekommen sind, daß man ihnen eine Tendenz offenbart hat, welche selbst die Wenigen, die sich zu ihr bekennen, einer Sünde gleich, schamhaft vor dem Tageslichte verbergen; eine Tendenz, welche bei den unzähligen Schritten, die seit Jahren von Seiten der Juden für die Emancipation geschehen sind, auch nicht ein einziges Mal ist öffentlich ausgesprochen worden, weil sie kein Einziger theilt, der Verstand, Bildung

und öffentliche Achtung genug besäße, um eine Ansicht öffentlich aussprechen zu können, ohne sich sammt seiner Ansicht an den Pranger zu stellen. Giebt es aber in unserer Mitte einige im Dunkeln schleichende Wichte, wie die, von welchen die obengenannten Herren mit dem Vertrauen ihrer schmutzigen Gesinnungen beehrt worden sind, so habe ich darüber Nichts zu sagen, als daß es unter allen Religionen ganze und halbe Blödsinnige, ganze und halbe Schelme giebt, welche an Bestrebungen keinen Antheil oder gar ein Aergerniß nehmen, die ihnen keine direkten, baaren Vortheile bringen. Mit solcher Frechheit, mit solcher schamlosen Stirn, wie es in verwandten Fällen von Seiten einer ähnlichen Fraktion der christlichen Bevölkerung Badens geschehen ist, ist doch Gottlob! jene niedrige Gesinnung nicht aufgetreten. Fürwahr, ein Gefühl der Scham hätte billig jene Helden der Badischen Verfassung abhalten sollen, sich eines Arguments zu bedienen, das auf dem Widerstreben Einzelner gegen die Freiheit beruht. Wer muß sich nicht dabei der Petitionen erinnern, die an die vorige Regierung aus einer Anzahl von Gemeinden des Landes gelangten und die Aufhebung der Verfassung, die Rückkehr zur Alleinherrschaft erbaten? Wer erinnerte sich nicht, daß höhere Beamte, der zu gewinnenden Gunst gewiß, diese Petitionen veranlaßt und geleitet haben, so daß die Kammer von 1831 die Namen jener Beamten durch ihre Bekanntmachung in den Augen des Landes brandmarken zu müssen geglaubt hat? Was würden die Hrn. v. Rotteck, Sander u. s. w. dazu sagen, wenn man aus solchen schmählichen Vorfällen, anstatt sie mit Schmach zu überhäufen, oder sie mitleidsvoll zu bedecken, gegen den Werth der Verfassung, gegen die Reife des Volkes zur Freiheit Schlüsse ziehen wollte? Und wenn man von Denen, die für Preßfreiheit und die übrigen verfassungsmäßigen Rechte des Volkes streiten, den vorgängigen Beweis verlangen wollte, daß Alle im Volke für diese Rechte glühen, wenn man ihnen die Masse der Gleichgültigen, die geringere Zahl Derer, denen der Lärm um die Freiheit zuwider ist, weil er sie in ihrer behaglichen

ben zuläßt, die es anregt, ſind von edlerer, großartigerer Natur; ſie beruhen auf einer Ueberfülle des Kraftgefühls, während die Leidenſchaften, mit denen wir es hier zu thun haben, aus einem Gefühle der Ohnmacht hervorgehen; und dieſe ſind hartnäckiger, wenn auch nicht gefährlicher, als jene: denn ſie erſchöpfen ſich nie; ſie wachſen mit der abnehmenden Kraft; die Gemeinheit iſt der mütterliche Boden, aus welchem ſie, in den Staub getreten, unverſiegende Lebenskraft ſchöpfen. Man halte dagegen den Reichthum der Intelligenz, welcher eine große, zu einem lebendigen politiſchen Ganzen vereinigte Nation, wo es gilt, ſie zu vertreten und ihr Geſetze zu geben, zur Auswahl bietet; die Herrlichkeit des Geiſtes und der Bildung, die Blüthe eines ganzen, an Geiſtesgaben und Seelenadel reichen Volkes, auf die höchſte Stufe ſeines politiſchen Lebens geſtellt! Wie anders erſcheinen in ihrem Lichte die Fragen des Rechts und der Freiheit, als wenn ſie der aufgeblähten Mittelmäßigkeit, der dünkelhaften Beſchränktheit, die in den Kreiſen eines kleinen eng abgeſchloſſenen Staatsweſens oft das Scepter führen, einleuchtend gemacht werden ſollen! Laßt uns die Sache der Emancipation vor einer Verſammlung verfechten, welche 30 Millionen Deutſche vertritt: und ich wollte mein Leben zum Pfande ſetzen, daß wir ſie gewinnen würden!

Ich kehre ſchließlich zu Hrn. v. Rotteck zurück und wende mich zu einer Reihe von Argumenten, die Derſelbe aus der gegenwärtigen politiſchen Lage Badens und Deutſchlands überhaupt gegen die Emancipation der Juden hat ableiten wollen. Wir ſagen: aus der gegenwärtigen — denn es hat ſich in dieſer Beziehung in den 2 Jahren, die ſeit der Verhandlung verſtrichen ſind, leider Nichts verändert; wäre die Schlußfolge damals eine richtige geweſen, ſo würde ſie auch noch für die heutigen Verhältniſſe paſſen. Weil die Freiheit leidet von anderen Seiten, weil wir ſie ſchützen und für ſie ſorgen und kämpfen müſſen auf anderen Punkten, darum wollen wir ſie hier von uns weiſen oder hinausſchieben: das iſt ungefähr der Grundgedanke der verzögernden

Einwendungen, die Hr. v. R. (S. 97—99) am Schlusse seines Berichts entwickelt und durch die er die Form des Ueberganges zur Tagesordnung über die Petitionen der Juden zu rechtfertigen sucht. Derselbe Gedanke bietet aber verschiedene Seiten dar, welche beleuchtet werden müssen. Einerseits wird die Sache ganz äußerlich genommen und lediglich gesagt, man habe so viele andere und wichtigere Dinge zu thun, daß es an Zeit fehle, sich mit der Emancipation zu beschäftigen. Das ist nun aber eine offenbare, leicht nachzuweisende Täuschung. Es kostet weit mehr Zeit und weit mehr Mühe, die Forderungen des Rechts, wenn es ihnen einmal gelungen ist, zur offenen Erörterung zu gelangen, zurückzuweisen, als sie zu gewähren. Hr. v. R. wird zugeben, daß eine allgemeine Verständigung *gegen* die Emancipation nach dem Geiste unserer Zeit in einer Versammlung gebildeter Gesetzgeber nicht mehr möglich ist und daß der Kampf nicht anders beendigt werden kann, als durch eine Verständigung *für* dieselbe. Die Badische Kammer hat schon jetzt weit mehr Zeit und weit mehr Worte an die Emancipation gewandt, als die Kurhessische Kammer zu ihrer vollständigsten Verwirklichung gebraucht hat, wenn wir auch zu der kurzen und entscheidenden Berathung im Jahr 1832, aus welcher ihr Beschluß hervorging, die Augenblicke hinzurechnen, die sie das Jahr nachher darauf verwenden mußte, um in wenigen energischen Worten die mannichfachen Hemmungen zu besiegen, die sich der Vollziehung ihres Beschlusses in den Weg stellten. Die Sprache des Rechts ist einfach und bündig; die Sophismen des Unrechts sind mannichfaltig und weitläufig; und um sich mit ihnen zu messen, muß auch das Recht ihren Krümmen und Wendungen folgen und so den Zeitaufwand vermehren. Hat es aber keine Gewinde von Trugschlüssen zu zerstören, so folgt das Recht seiner eignen Natur und redet kurz und entscheidend. Das Ergreifendste, das Beredteste, das Unvergeßlichste, was in der Kurhessischen Ständeversammlung über die Emancipation der Juden gesagt worden ist, hat nur in wenigen Sylben bestanden. Als die Regierung die Sanktion des Gesetzes verwei-

gern zu wollen schien, wie die der Gemeindeordnung und anderer im Lande mit Sehnsucht erwarteter Gesetze, da führte ein Abgeordneter die Wähler des Landes redend ein, wie sie ihre heimkehrenden Vertreter im Tone des Vorwurfs nach dem Schicksale der Hoffnungen des Landes fragen würden. „Sind unsere Brüder, „die Israeliten, emancipirt?“ Das war die eine der Fragen. Dieses Wort war eine That, eine bedeutungsvolle, inhaltreiche That, gewichtiger, als die künstlichste, stundenlange Rede. — Die Badische Kammer wird demnach leicht einsehen, daß es sie weit weniger Zeit kosten wird, die Emancipation in's Werk zu setzen, als sie auf jedem Landtage so weitläufig, wie auf den beiden vorigen, zu berathen. Auch wird sie sich in den Augen der Mitwelt und der Nachtwelt der Zeit nicht zu schämen haben, die sie auf die Durchführung dieser großen Sache etwa verwenden würde. Ich hege für ihre Arbeiten und Bestrebungen die aufrichtigste Hochachtung; aber sie wird es mir, denke ich, nicht verargen, wenn ich ihr eine unsterbliche Versammlung nicht nachsetze, die in zwei Jahren ein neues sociales und politisches Leben organisirt hat. Die constituirende Versammlung Frankreichs hat inmitten ihrer ungeheuren Arbeiten Zeit gefunden, die Emancipation der Juden zu berathen und zu beschließen; Mirabeau hat inmitten der übermenschlichen Anstrengungen, die seine gewaltige Lebenskraft in wenigen Jahren aufrieben, es nicht verschmäht, auch für diese Sache zu reden und zu wirken. Und so hätte denn wohl, dünkt mich, auch die Badische Kammer in der Reihe ihrer Arbeiten einen Platz für diese finden können!

Aber es war auf dem Landtage von 1833 selbst doch keine Zeit mehr, das Gesetz zu Stande zu bringen, hätte auch die Ständeversammlung darauf angetragen: das ist eine andere Wendung, die Hr. v. Rotteck nimmt, um den Uebergang zur Tagesordnung zu rechtfertigen: eine Form der Entschließung, welche — wie in den Verhandlungen selbst besonders von dem Abg. Welker auf treffende Weise hervorgehoben wurde — in einem lächerlichen Widerspruche steht zu einem Beschluß, der seinen Ausdrücken

nach die Bitte der Petenten bedingungsweise genehmigen zu wollen scheint. Die Tagesordnung spricht deutlicher, als es die Redaktoren des Beschlusses wünschen mochten, aus, daß man von der Emancipation Nichts wissen wolle und daß der Zusatz nur mit einer Art von Heuchelei den Schein der Freiheitsliebe auf eine völlig unbedenkliche Weise retten soll, da man fest auf die innere Unmöglichkeit der Erfüllung der vorgeschützten Bedingung baut. Was nun jenen Grund betrifft, daß das Gesetz ja doch nicht auf demselben Landtage hätte zu Stande kommen können, so ist es wohl kaum nöthig, Hrn. v. R. ernsthaft zu fragen, ob denn nach parlamentarischer Sitte die Ueberweisung einer Petition an die Regierung, ob selbst das direktere Aussprechen eines Wunsches, etwa durch Beantragung der Vorlage eines Gesetzes auf den Vorschlag eines Mitgliedes, nicht anders geschehe, als in Erwartung eines unmittelbaren, noch in derselben Session zu bewirkenden Erfolges; ob es ein gutes, kluges und redliches Verfahren sei, einen wichtigen Grundsatz aufzugeben, durch den Uebergang zur Tagesordnung zu verneinen, weil man nicht darauf rechnen darf, ihm augenblickliche Anerkennung zu verschaffen. Freilich, eine Deutsche Kammer, die Badische insbesondre, die ist gewohnt, daß ihre Wünsche Befehle sind; die würde sich gar zu viel vergeben, wollte sie einen Wunsch äußern, der erst auf dem nächsten Landtage seine Erfüllung findet; denn was sie sonst wünscht, sei es nun Preßfreiheit, sei es ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, über den Schutz der persönlichen Freiheit, oder sei es sonst etwas Aehnliches, das ist ja Alles im Augenblicke da; wie mag man ihr nun zumuthen, daß sie sich der Juden wegen so weit herablasse! Es ließe sich des Spottes noch viel ausschütten über die Armseligkeit, die so hochmüthig thut, weil sie es hier mit den Opfern ihrer Unterdrückung zu thun hat: wenn mir der reiche Anlaß zum Spotte nicht selber das Herz zerrisse. Fürwahr, wenn eine Deutsche Ständeversammlung in unserer Zeit den Grundsatz festhalten wollte, ihre Bestrebungen nur dem unmittelbaren Erfolg, dem augenblicklich zu erkämpfenden Siege zu widmen, so möge

sie nur zur Tagesordnung übergehen über die ganze Freiheit, über alle Rechte des Volkes, über alle Hoffnungen einer besseren Zukunft! Was ist es denn, was die Bestrebungen des Hrn. v. Rotteck und seiner Freunde ehrwürdig macht, in den Augen Derer wenigstens, denen die Sache der Freiheit auch im Unterliegen heilig ist? Ist es etwa der Glanz des Erfolgs? Ist es der Reichthum, die Schnelligkeit der Ergebnisse? Nein, es ist das unermüdliche Festhalten an den verkannten, verschmähten, verläumdeten Grundsätzen, der für den Augenblick beinahe hoffnungslose Kampf um unverjährbare Rechte; das treue, sorgsame Hüten des schwachen, fast erlöschenden Lämpchens der Freiheit, damit sein Licht für bessere Zeiten erhalten werde! Ich glaube, daß wir von einer solchen Lage mit Recht Sympathie für die unsere erwarten dürfen, und daß der Bettelstolz, mit dem man hier unseren Bestrebungen begegnet, lediglich die eignen eben so lächerlich als verdächtig macht.

Aber es liegt in dem in Rede stehenden Motive der Tagesordnung noch eine tiefere, halb verhüllte, jedoch nicht zu verkennende Bedeutung. Es soll für das Recht der Minderzahl kein Schritt geschehen, bis die Rechte der Mehrzahl vollkommen gesichert sind. Es sollen die ohne allen Vergleich drückenderen Fesseln der einen nicht gelüftet werden, ehe die der anderen bis auf den letzten Ring gelöst sind. Es liegt hier entweder eine Täuschung oder eine Niedrigkeit zum Grunde. Die Täuschung würde darin bestehen, wenn man die Freiheit als eine theilbare, endliche Kraft betrachtete, in die sich die Freiheiten theilen, so daß der Antheil der einen kleiner wird, wenn der der anderen wächst. So allein kann man zu der albernen Vorstellung gelangen, daß die eine Freiheit hinter der anderen zurückstehen müsse; so allein kann man ein System des Monopols und der Rangordnung unter den Freiheiten aufstellen und in das heilige Reich der Freiheit selbst ein der Freiheit feindliches Princip des Neides und der Bevorzugung einführen. Wer in solchem Wahne befangen ist, der hat das Wesen der Freiheit nie geahnt, hat ihre Herrlichkeit

nie empfunden. So wenig wie die Sonne durch die Strahlen, die sie ausströmt, wird die Freiheit ärmer durch die Gaben, die sie giebt. Das Licht der Sonne giebt jedem Dinge eben nur das eigne Dasein, das es schon vorher besaß, dessen es aber nicht froh werden konnte ohne Sonnenlicht. Darum ist seine Macht unendlich, wie die Welt; der Reichthum seiner Gaben unerschöpflich, wie das All der Wesen. So trägt in der geistigen, in der geselligen Welt jeder Mensch, jede Kraft, jede Richtung alles Dasjenige schon in sich, was sie von der Freiheit erwarten; die Freiheit kann keinen Genuß, kein Glück, keine Fähigkeit schaffen, die nicht schon da wären; aber Niemand kann ihrer froh werden ohne Freiheit; sie sind begraben, wie im Dunkel der Nacht, bis die Sonne der Freiheit sie erhellt und sie zum schönen, lebendigen, erkannten und empfundenen Dasein führt. Darum hat die Macht der Freiheit, wie die Kraft des Lichtes, keine andere Gränze, als das All der Wesen, die ihrer bedürfen; darum giebt es auch nur *eine* Freiheit, die *allen* Unterdrückten helfen kann, so gut wie Einem! — Die *Niedrigkeit* aber liegt darin, daß man sich an dem Schwachen rächen will für die Unbill, die man von dem Starken erduldet; daß man in dem viel härteren Drucke, den man Anderen auflegt, einen Ersatz findet für den minder harten, den man selbst nicht von sich wälzen kann; daß man die Grundsätze, die man zu Gunsten des eignen Rechts nicht Kraft hat geltend zu machen, im Unmuth mit Füßen tritt, wo sie von Anderen in Anspruch genommen werden; daß man, weil man die Freiheit nicht gewinnen kann, den Entschluß gefaßt hat, sich ihrer unwürdig zu zeigen, indem man sie Anderen versagt. Diese beklagenswerthe Erscheinung, die den Gegnern aller Freiheit einen so traurigen Vorwand, — aber auch nur einen Vorwand — leiht, giebt zu manchen Betrachtungen Stoff. Ich spreche mich hier nicht ausführlicher darüber aus, theils weil es schon an anderen Orten geschehen ist, besonders aber, weil in den Verhandlungen selbst das Unwürdige einer solchen Gesinnung in kräftiger Weise hervorgehoben worden ist. Was den wahren Glanzpunkt der Ver-

handlungen bildet, was die trefflichen Reden des Hrn. Professor Zell in der ersten Kammer, der Herren Abgeordneten Merk, Bekk, Welker, Trefurt, Bader, Düttlinger und Anderer in der zweiten wahrhaft adelt, ist die tiefe und warme Ueberzeugung, daß die Sache der Volksfreiheit geschändet wird durch das Festhalten an der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl; daß die wahre und einzige Reife zur Freiheit, das wahre Würdig-Sein der Freiheit darin liegt, daß man die Freiheit der Anderen anerkenne; daß das Volk den Geist einer freien Verfassung, das Wesen der Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze nicht begriffen hat und nicht begreifen wird, so lange es Gefallen findet an den Fesseln, die einen Theil seiner Mitbürger drücken; daß die Emancipationsfrage darum gerade eine so hohe moralische Bedeutung in unserer Zeit hat, weil sie ein Probirstein ist für die Aufrichtigkeit der Freiheitsliebe, weil ihre gerechte Lösung dem Freunde und dem Feinde, dem Volke und seinen Unterdrückern zeigen wird, daß es Ernst mit der Freiheit ist! Uebrigens mögen Hr. v. Rotteck und Die, die mit ihm fühlen, sich nur der Sorge entschlagen, daß diese eine Freiheit den übrigen zu sehr den Rang ablaufen könnte! Die Hindernisse sind dieselben, die Gegner sind dieselben und sind stark genug auch ohne das Bündniß vermeintlicher Freunde der Freiheit. Ueberlaßt ihnen nur die Sorge und seid ganz ruhig! Wenn Feinde an den übrigen Wegen der Freiheit lauern, so fehlt es auch an dem unseren nicht daran und Ihr solltet Euch fürwahr nicht zu den Wegelagerern gesellen! Ich fühle es so tief, wie Einer, daß unsere Freiheit tief und fest wurzeln wird in dem Boden der allgemeinen Freiheit; darum aber sollen Die, die für die allgemeine Freiheit streiten, sich der unsrigen nicht widersetzen; darum sollen sie mit uns, so wie wir mit ihnen, streben und fühlen und kämpfen und siegen!

Stanford University Libraries
3 6105 010 150 345

ro 00 95 000

DS
135
G3A25
no.1
1835

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.